

# **BETRIEBSPENSION**

## **2. Säule - Betrieblich kollektive Altersvorsorge in Österreich**

### **PENSIONSKASSEN**

### **PROBLEME**

### **UND DIE**

### **MITVERANTWORTUNG DER POLITIK**

**MÄRZ 2024**



**Prof. Franz H. SCHÖN**

**Pensionskassen-Beauftragter des Österr. Seniorenrats**

**Pensionskassen-Sprecher des PVÖ**

*Kontakt / Rückfragen:*

*E: [franz.schoen@pvoe.at](mailto:franz.schoen@pvoe.at)*

*T: 01/ 31372/ 17*

*M: 0699 12903268*

*W: [www.pvoe.at](http://www.pvoe.at) / Themen / Pensionen - Soziales*

---

# **PENSIONSKASSEN**

## **PROBLEME UND DIE MITVERANTWORTUNG DER POLITIK**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **VORWORT / EINLEITUNG / STATISTIKEN**

#### **TEIL A: ALLGEMEINES – GESETZE – POLITIK (1990 – 2006)**

Seite 1: Grundsatz-Informationen > Beitragsorientiertes PK-Modell >

Seite 2: Pensionskassen-Gesetze (BPG – PKG - 1990) >

Seite 3: PKG-Novellen (Auszug - 2000 – 2006) >

Seite 4: **Mitverantwortung der Politik an den Problemen** (Zsfsg)

#### **TEIL B: REFORM DES PKG - AKTIVITÄTEN (2006 – 2022)**

Seite 5: Regierungsprogramme 2006/2008 – Sozialpartner-Runden 2009 >

Seite 6 - 7: Seniorenrat – Forderungen / Sozialpartner-Gespräche 2010 >

Seite 8 - 9: Gemeinsames Positionspapier Seniorenrat mit FV PK – (10/2010) >

Seite 10: Politische Initiativen, Steuern, Zinssätze, Termine (2010 / 2011) >

Seite 11 - 16: SenRat-Stellungnahme zu Begutachtungs-Entwurf (12/2011) >

Seite 17 - 27: PKG-Novelle 2012 - Seniorenrat-Aktivitäten (2012 / 2013) >

Seite 28 - 30: PKG-Novelle - Veränderungen für PK-LB (2013 / 2014 - ERGEBNIS)

Seite 31 – 34 A: Regierungsprogramm 2013-2018 > Seniorenrat-Forderungen (2015/16)

Seite 34 B: Seniorenrat-Vollversammlung 2017 - Regierungsprogramm 2017 - 2022

Seite 34 C: Seniorenrat-Stellungnahme zur Änderung des PKG (04/2018)

Seite 34 D: Seniorenrat-Forderungsprogramm (07/2018)

Seite 34 E: Gemeinsame Anliegen des Seniorenrats mit dem FV PK (03/2019)

Seite 34 F: Parlamentarische Bürgerinitiative des pekabe (04/2019)

Seite 34 G: Gemeinsames Forderungsprogramm SenRat mit pekabe (07/2020)

Seite 34 H: Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle beim FV Pensionskassen (11/2020)

Seite 34 I: Gem. Forderungsprogramm SenRat mit VORSORGEVERBAND (08/2021)

Seite 34 J: Aktivitäten-Überblick - SenRat und pekabe 2022 / Steuer- bzw. Sonderlösung

Seite 34 K: Forderungsprogramm PVÖ für eine PK-Novelle (08/2023)

#### **TEIL C: PERFORMANCE / RECHENZINSSATZ / PENSIONSHÖHE**

Seite 35: **Ds. Performance Pensionskassen gesamt lt. ÖKB (1991 - 2022)**

Seite 37: **Pensionsanpassungen unter Einbeziehung des Rechenzinssatzes (1991 - 2022)**

Seite 38: Pensionsanpassungen - Konkretes Beispiel / Chart (2000 - 2018)

#### **TEIL D: BESTEUERUNG / KOSTEN (2011 - 2015)**

Seite 39: Pensionskassen-Pensionen – Art / Besteuerung (12/2014)

Seite 39 A: PK - Steuer-Aktivitäten (Seniorenrat mit pekabe – 2013 – 2015)

Seite 40 - 42: Doppelbesteuerung von PK-Pensionen (PKG §48b lt. Dr. Kapl (2013)

Seite 43: PK - Besteuerung / Kosten für die öffentliche Hand (BMASK-Studie)

#### **TEIL E: Internet-Links, PK-ABC, Fachliteratur, PEKABE**

Seite 44: Abkürzungen / Internet- Links

Seite 45 – 47: Pensionskassen-ABC / Erläuterung von Fachbegriffen

Seite 48: Betriebspension - Fachliteratur mit Quellenangabe

Seite 49: PEKABE - Schutzverband der PK-Berechtigten - Aktivitäten 2005 - 2020

Seite 50: PEKABE - Statistiken (Zahlen bzw. Ergebnisse der österr. Pensionskassen)

**Aktualisierungen gegenüber der Vorversion sind gelb unterlegt**

**Betriebspension 03- 2023 - INHALT SEITE**

# VORWORT

## *Worin besteht der Sinn und Zweck dieser Unterlage?*

Diese Unterlage soll die Probleme von rund 130.000 - meist beitragsorientierten - Pensionskassen-PensionistInnen aufzeigen, die jedes Jahr befürchten müssen, dass ihre Betriebspension wieder einmal gekürzt werden könnte bzw. auch über die damit zusammenhängenden Aktivitäten des Seniorenrats informieren. Sie dient auch zu Informations- und Schulungszwecken für PK-Berechtigte.

## *Was sind Betriebspensionen bzw. wie entstehen sie?*

**Betriebspensionen** (Pensionskassen / BKV) sind keine freiwilligen oder zusätzlichen Sozialleistungen, sondern vertraglich zugesagte Leistungen, Es handelt sich im Regelfall um thesaurierte (aufgeschobene) Gehaltsbestandteile, d.h. der Arbeitnehmer hat während seiner aktiven Zeit auf einen Teilbetrag der jährlichen Gehaltserhöhung verzichtet und mit diesem Betrag hat der Arbeitgeber das persönliche Pensionskassenkonto des Arbeitnehmers dotiert, damit dieser im Alter über eine Betriebspension verfügen kann.

## *Betroffener Personenkreis*

Von den rund 1000000 Betroffenen (ca. ¼ aller österr. Arbeitnehmer) erlitten über 500.000 Personen beträchtliche Verluste, vor allem die rund **130.000 meist beitragsorientierten Pensionskassen-PensionistInnen** haben dies bereits in Form von konkreten Pensionskürzungen von bis zu 50% in den letzten 20 Jahren verspürt und es ist leider keine Trendwende in Sicht.

## *Wie ist der Standpunkt des Seniorenrats zu diesem Thema?*

**Seit Jahren verweist der Seniorenrat auf die politische Mitverantwortung und kämpft dafür, diese Verluste durch steuerliche Maßnahmen auszugleichen.**

Die im Frühjahr 2012 beschlossene Möglichkeit, bestimmte Pensionskassenansprüche im Vorhinein pauschal und begünstigt besteuern zu lassen, wurde und wird seitens des Seniorenrates als unzureichend angesehen. Außerdem wurde überhaupt nicht auf die sonstigen Forderungen des Seniorenrats eingegangen.

[Eine Auflistung aller aktuellen Forderungen des Seniorenrates befindet sich im Teil B - Seite 34 G](#)

# EINLEITUNG

**Die Altersvorsorge in Österreich ist auf drei Säulen aufgebaut.**

1. Unser staatliches Pensionssystem (1. Säule) beruht auf dem Umlageverfahren.
2. Die 3. Säule betrifft die private Vorsorge.
3. Diese Unterlage beschäftigt sich mit der 2. Säule, also der betrieblich kollektiven Altersvorsorge, die im Kapitaldeckungsverfahren über Pensionskassen abgewickelt wird.

**Die „Schwächen“ der kapitalgedeckten 2. Säule der Altersvorsorge in Österreich haben sich in den letzten 20 Jahr klar herauskristallisiert.**

**Die Unterlage dokumentiert die prekäre Situation, in der sich viele der rund 1 Million Pensionskassen-Berechtigten (ca. ¼ aller ArbeitnehmerInnen) in Österreich befinden.**

**Vor allem die rd. 130.000 meist beitragsorientierte Pensionskassen-PensionistInnen haben diese dramatische Entwicklung bereits konkret durch verminderte Auszahlungen verspürt, viele davon haben bereits die Hälfte ihrer PK-Pension in den letzten 20 Jahren verloren.**

Von dieser negativen Entwicklung sind vor allem jene Anwartschafts- und Leistungsberechtigten betroffen, deren Verträge mit einem höheren Rechnungszinssatz (z.B. > 5,0%) ausgestattet sind und deren Dotierung in Form einer Ziel-Übertragung erfolgt ist

**Diese Gruppe leidet unter der nicht ausreichenden bzw. negativen Performance (siehe Teil C - Seiten 35 - 38) sowie an der Abschaffung der Mindestertragsgarantie (incl. Kapitalerhaltungsgarantie) rückwirkend per 1.1.2003 (siehe Teil A - Seite 3) am meisten.**

**Dieser betroffene Personenkreis umfasst die meisten der 130.000 Leistungsberechtigten sowie geschätzt 400.000 - 500.000 Anwartschaftsberechtigte, also insgesamt rund 600.000 Personen in Österreich**

**Mit den Angehörigen sind somit rd. 1,2 Mio. Personen in Österreich von unterschiedlich hohen Verlusten betroffen und es gibt keine Absicherung gegen weitere zukünftige Verluste.**

**Der PVÖ bzw. der Seniorenrat vertritt seit 2006 die rd. 130.000 Leistungsberechtigten, welche die jeweiligen Pensionsanpassungen jedes Monat am Kontoauszug registrieren.**

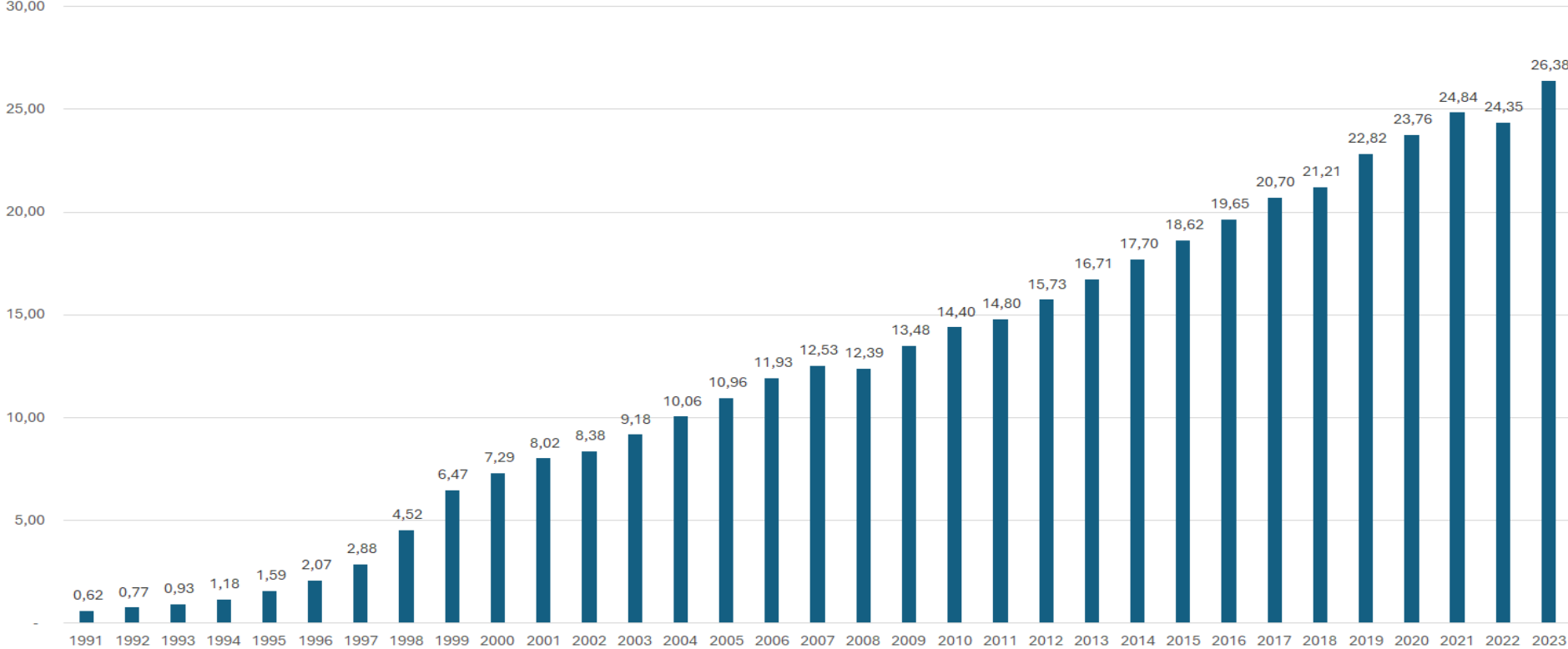
## **Hinweis zu den Pensionskassen - Anwartschaftsberechtigten:**

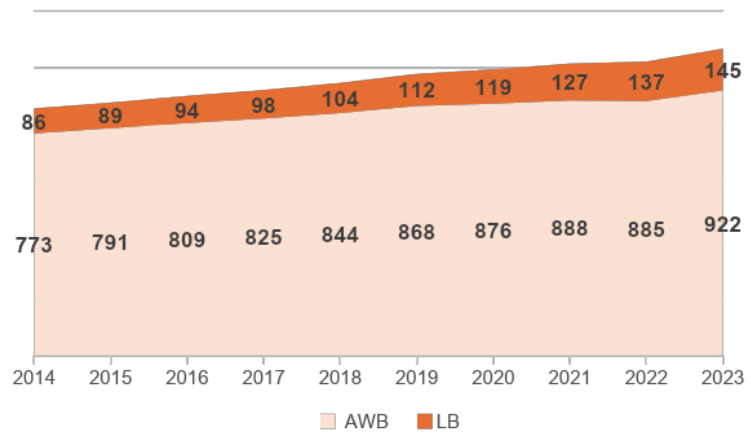
**Diese noch im aktiven Berufsleben stehende Personengruppe wird auf Sozialpartner-Ebene vom Betriebsrat, dem Gewerkschaftsbund bzw. der Arbeiterkammer vertreten.**

**Dieser rd. 400.000 - 500.000 große und betroffene Personenkreis kann die Probleme nicht so leicht nachvollziehen, da sie nur einmal im Jahr einen Kontoauszug erhält, aus dem die Kürzungen nicht einfach ersichtlich sind, da auch noch der Arbeitgeber Zuzahlungen leistet.**

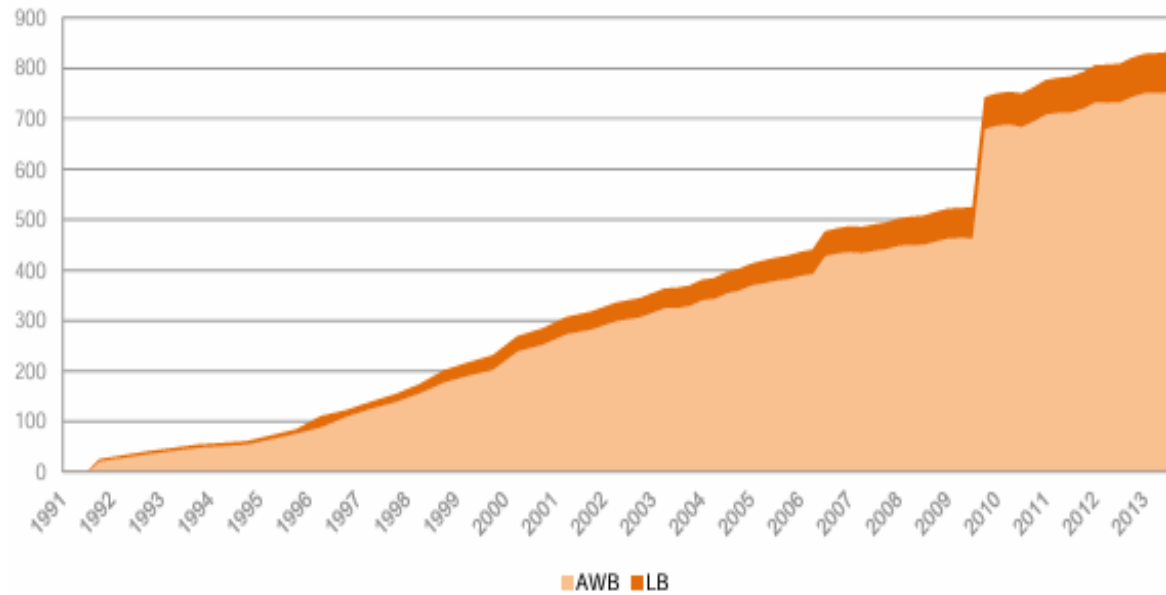
# Statistiken

## Vermögen der Pensionskassen in Milliarden Euro

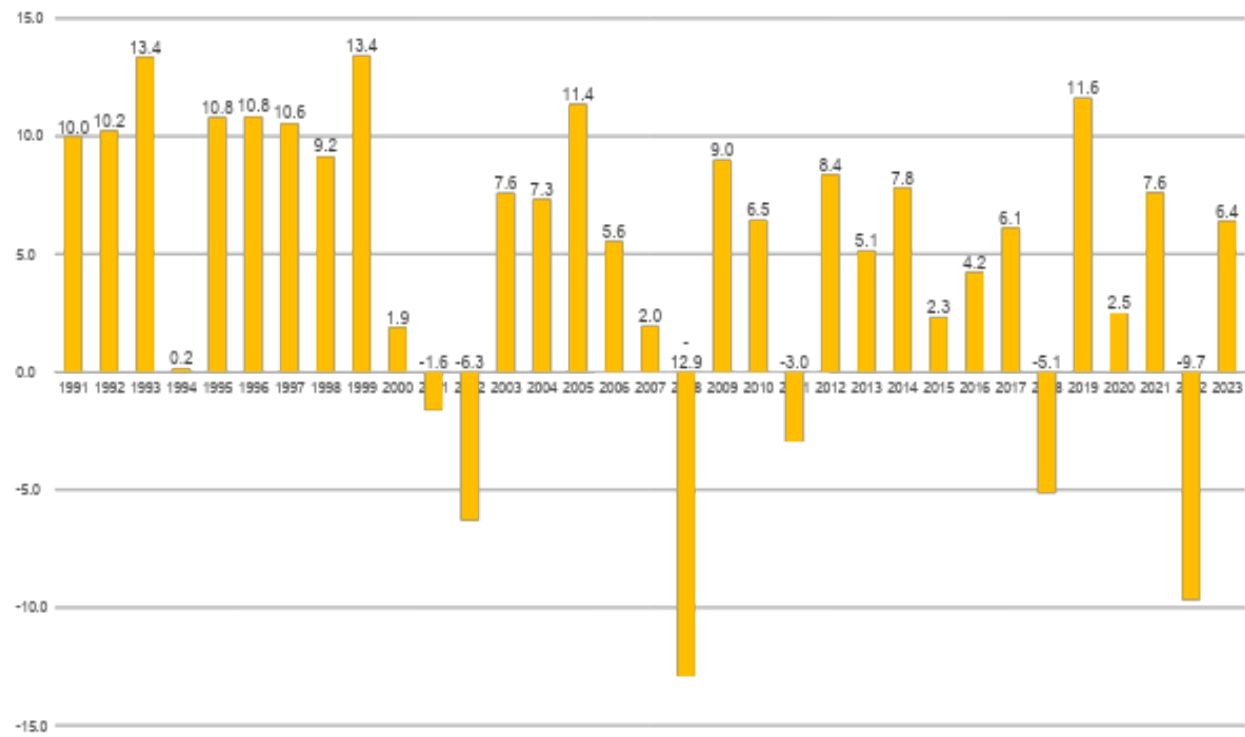




### ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER AWLB (IN TAUSEND)



## Performance der Pensionskassen in Prozent



# Teil A – Seite 1 – 4

## ALLGEMEINES - GESETZE - POLITIK

### ALLGEMEINES:

Die 2. Säule der Altersversorgung in Österreich wird seit 1990 im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens überwiegend über Pensionskassen (PK) abgewickelt.

Diese betrieblich-kollektive Altersvorsorge in Österreich wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat vereinbart. Obwohl auch Arbeitnehmer einzahlen können, wird dieses System hauptsächlich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert, dabei handelt es sich um thesaurierte Gehaltsbestandteile. d.h. Arbeitnehmer verzichten auf einen Teil der jährlichen Gehaltserhöhung und dieser Teil wird an die Pensionskasse überwiesen.

Daher sind PK-Pensionen keine freiwilligen Sozialleistungen, sondern vertraglich zugesagte Betriebspensionen, die für rund 25% aller österr. PensionistInnen zur Anwendung kommen.

Seit 1990 besteht nun die gesetzliche Möglichkeit, diese zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über dzt. 3 betriebliche bzw. 5 überbetriebliche Pensionskassen abzuwickeln.

Davon haben u.a. viele größere Unternehmen (vor allem Ende der 90-Jahre) Gebrauch gemacht und ihre bisherigen Leistungszusagen im Rahmen einer Zielübertragung mit viel zu hohen Rechnungszinssätzen in meist überbetriebliche Pensionskassen ausgelagert.

Per Ende 2022 verwalteten die 8 (-1) österreich. Pensionskassen ein Kapital von rund 24,3 Mrd. Euro für rd. 1,040,000 PK-Berechtigte, davon 140.000 Leistungsberechtigte = Geschätzte Kapitalverteilung: Anwartschaftsberechtigte 60%, Leistungsberechtigte 40%

### KAPITALVERNICHTUNG um 2,7 Mrd. EUR zum Vorjahr 2021

*Die durchschnittliche PK -Pension beträgt derzeit rd. EUR 430,-- brutto pro Monat.*  
*Anteil der PK-LB in Relation zur PK-Pensionshöhe (VBV-PK): 60% unter EUR 250,-- /*  
*77% unter EUR 500,-- / 91% unter EUR 1.000,-- /0,8% über EUR 4.000,--*

Neben dem leistungsorientierten PK-Modell (Anteil ca. 20% in A, aber z.B.; 99% in D, NL), bei dem der PK-Berechtigte keine Risiken zu tragen hat, wurde /wird die überwiegende Anzahl von PK-Verträgen in Österreich (Anteil rd. 80%) aber **beitragsorientiert abgeschlossen** >

---



## **BEITRAGSORIENTIERTES PK-MODELL:**

**Die laufenden Beiträge (Höhe der Zielübertragung) des Arbeitgebers werden vereinbart.**

**Die Höhe der Pensionsleistung ist nicht garantiert und ergibt sich durch Verrentung des angesparten Kapitals sowie durch die erzielte Performance (Ertrag/ **Verlust**) und durch das versicherungstechnische Ergebnis (+/-) , Anwendung der Sterbetafel und **-** der Spesen.**

***Dadurch wurde das gesamte Veranlagungs-Risiko auf die PK-Berechtigten überwält und deren PK-Ansprüche bzw. PK-Pensionen dem Roulette der Kapitalmärkte ausgeliefert.***

***Alleinige Nutznießer waren dabei die Arbeitgeber, die sich enorme Summen ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeiter erspart haben.***

***Mitverantwortlich für die inzwischen desaströsen Folgen dieser „Umwandlung“ ist aber die Politik, die die Rahmenbedingungen für die Transfers in die Pensionskassen gesetzlich abgesegnet hat.***

**DIE FOLGENDE AUFLISTUNG (TEIL A - SEITE 2 – 4) ZEIGT DIE  
VORTEILE (+) SOWIE DIE NACHTEILE (-) VON**

**BEITRAGSORIENTIERTEN PK – MODELLEN**

**PK – GESETZE >  
**Betriebspensionsgesetz 1990 (BPG) bzw.**  
**Pensionskassengesetz 1990 (PKG )****

(+) Das vom Arbeitgeber in die PK einbezahlte Kapital für Mitarbeiter kann ab einer bestimmten Frist nicht mehr verfallen (=Unverfallbarkeitsfrist)  
Die Ansprüche verfallen auch nicht bei einer Selbstkündigung.

(+) Das vom Arbeitgeber in die Pensionskasse einbezahlte Kapital ist durch diese Auslagerung dem Einfluss des Arbeitgebers entzogen und daher sicher,  
auch wenn der Arbeitgeber insolvent werden sollte.

(-) Nicht ausreichend fundierte Überlegungen bei Beschluss der Pensionskassen-Gesetze (1990), da ohne Sicherheitsnetz für die  
PK-Berechtigten, die dadurch und durch die negative bzw.  
Minder-Performance seit 2000 bereits Verluste bis zu -50 % erlitten haben.  
Dadurch sind auch die Lohnsteuereinnahmen des Staates in den letzten Jahren gesunken.

(-) Unterschiedliche Zuständigkeiten: PKG > BMF, BPG > BMASK

(-) Pensionskassen sollten – wie vorgesehen – Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder Stiftungen sein und nicht wie jetzt Aktiengesellschaften  
(share-holder-value!!!); das PKG und das Aktiengesetz stehen in krassem Widerspruch zur Wahrung der Interessen der PK-Berechtigten.

(-) Verlagerung des Veranlagungsrisikos vom Arbeitgeber (direkte Leistungszusage) zum Arbeitnehmer / PK- Berechtigten (meist mittels Vertrag  
Arbeitgeber / Betriebsrat) und gleichzeitiger Erhöhung des RZ = zum Nachteil der Arbeitnehmer bzw. AWLB

(-) Keine Parität im Aufsichtsrat, d.h. die Vertreter der PK-Berechtigten sind gegenüber den Kapital-Vertretern (+ 2) in der Minderheit, obwohl diese  
eigentlich rd. 95% des Kapitals besitzen.

(-) Keine gesetzliche Verpflichtung, dass PK-Leistungsberechtigte (entsprechend ihrem quotenmäßigen Kapitalanteil) im Aufsichtsrat von  
Pensionskassen vertreten sind.

(+) NEU AB 2014 - siehe PKG-Novelle 2012 – SEITE 28 -30

(-) Ein Wechsel eines PK-Leistungsberechtigten innerhalb der Pensionskasse bzw. in die betriebliche Kollektivversicherung war bis 2012 nicht möglich

(+) NEU AB 2013 - siehe PKG-Novelle 2012 – SEITE 28-30

(-) Die Auszahlung des Deckungskapitals - außer wenn unter EUR 12.600,--( 2019) und nur bei Pensionsantritt - an den PK-Leistungsberechtigten ist lt. PKG nicht möglich.

*Betriebspension – 06 - 2019 – Teil A - Seite 2*

---

## PK-GESETZE > NOVELLEN > 2000 – 2006 >

### (-) Verschlechterung der Mindestertragsgarantie (MEG) – rückwirkend per 1.1.2003

Im Rahmen einer „Anlassgesetzgebung“ der schwarz-blauen Bundesregierung wurde die bisher geltende Mindestertragsgarantie (rd. 1,5% p.a. im 5-Jahres-Durchschnitt) des PK-Kapitals auf Wunsch der Pensionskassen de facto abgeschafft. Da diese dafür nicht vorgesorgt hatten und damit argumentierten, dass bei Beibehalten eine akute Insolvenzgefahr für die PK eintreten würde. Diese MEG inkludierte auch eine Kapitalerhaltungsgarantie, die auch abgeschafft wurde und dieser Vorgang hat auch zur Hälfte für die erlittenen Verluste vieler PK-Leistungsberechtigten beigetragen.

Der Durchrechnungszeitraum wurde für die Anwartschaftsberechtigten auf die gesamte Beitragszeit ausgedehnt, für Leistungsberechtigte beträgt er nun 5 Jahre.

Die PK-LB erhielten damals eine einmalige Abschlagszahlung statt der vereinbarten Kapitalanhebung. Dies war eine massive Entwertung von gesetzlich garantierten Ansprüchen.

*AUCH DIE SOZIALDEMOKRATISCHEN ABGEORNETEN DES NATIONALRATES WAREN DIESER MEINUNG UND BRACHTEN DIESE CAUSA IM MAI 2005 VOR DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF, DER AM 18.3.2006 DIESEN ANTRAG (GZ G79/05 - SNR 17817) ABLEHNT.*

Weitere Details siehe Teil A > Seite 4 > MEG-Problematik)

### (-) Mindestertragsrücklage (MERL) - Überwälzung der Kosten auf die PK-Berechtigten

Außerdem wurde den Pensionskassen die Bildung einer Mindestertragsrücklage (MERL) in Höhe von 3% über 10 Jahre zur Stärkung des Eigenkapitals vorgeschrieben.

*Durch eine nicht gerechtfertigte Erhöhung der Verwaltungskosten haben die PKA diese MERL-Dotierung auf die PK-Berechtigten überwält. Dadurch leisten die PK-Berechtigten aus den ihnen zustehenden Erträgen Beiträge zum Eigenkapital einer Gesellschaft, an der sie keine Anteile haben.*

(+/-) Der Gesetzgeber schuf die Möglichkeit aus dieser Verpflichtung zur MERL-Bildung auszuschneiden (Opting-out-Klausel mit Rückkehrrecht). Davon haben rund 80% aller Betroffenen Gebrauch gemacht - bei gleichzeitigem Verzicht auf die abgeschwächte MEG.

### (-) Verspätete Absenkung des Rechnungszinssatzes

Weitere Details siehe Teil A > Seite 4 > Rechnungszinssatz-Problematik)

---

**(-) Liberalisierung der Veranlagungsbestimmungen – auf Druck der PK**

Die ursprüngliche Fassung des PK-Gesetzes sah eine Obergrenze für die Aktienveranlagung von 30% vor. D.h. nun für alle PK-Berechtigten, die auf die MEG verzichten, gilt nun auch eine höhere und riskantere Grenze, nämlich bis zu 70% für den Aktienanteil am gesamten Deckungskapital.

**(-) Das Fondsmanagement in einzelnen Pensionskassen bzw. Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) ist auch bei einer negativen Performance unantastbar.**

**(-) Dabei haben Pensionskassen, die Banken und Versicherungen als Aktionäre haben (=genetischer Defekt), öfters schlechtere Ergebnisse als bankenunabhängige.**

# MITVERANTWORTUNG der POLITIK

(seit 1990 - Zusammenfassung)

## (-) ALLGEMEINES

- Die gesetzliche Eigenkapitalvorschrift der PK mit 1% des verwalteten Treuhandkapitals – selbstverständlich ohne Nachschusspflicht der Aktionäre – bietet den PK-Berechtigten keinerlei Schutz, vor allem bei extremen Kapitalmarktsituationen wie z.B. 2002 und 2008.
- Bei PK mit Aktionären aus dem Bank- Versicherungsbereich sind über deren Fondsgesellschaften Transaktionen möglich, die nicht immer im Interesse der PK-LB sein können. (genetischer Defekt!)
- Das BMF erteilt keine Auskünfte über PK-Verträge (lt. akt. Anfrage eines ORF-Pensionisten)
- 

## (-) RECHNUNGSZINSSATZ – PROBLEMATIK

- Rechnungszinssätze wurden – nur auf Grund eines Gutachtens – zu lange und zu hoch bewilligt und dann viel zu spät (2004) und über Nacht durch BMF bzw. FMA - gesenkt und dadurch wurden vor allem viele PK-Berechtigte (Abschlüsse von 1999 – Ende 2003) extrem benachteiligt.
- Solange das Pensionskapital in der Verantwortung der Arbeitgeber war, waren Rechnungszinssätze von 3,5% üblich, erst bei der Übertragung des Kapitals in eine beitragsorientierte Pensionskasse wurden höhere Zinssätze (bis zu 6,5%) angewandt, da das Risiko dann beim PK-Berechtigten lag.
- Durch die Bewilligung dieser hohen Rechnungszinssätze (bis Ende 2003) ersparten sich die Arbeitgeber (z.B. bei den Zielübertragungs-Modellen) hohe Summen bei der Übertragung in die PK und die Arbeitnehmer erhielten dafür im selben Ausmaß weniger an Deckungskapital übertragen.
- Außerdem erhielt dadurch der Staat bis 2003 höhere Steuereinnahmen, da bei einem notwendig höheren Kapital-Transfer des Arbeitgebers in die PK (z.B. Zielübertragung mit RZ 3,5% statt 6,5%) der Gewinn und die daraus resultierende Steuereinnahme geringer ausgefallen wäre.

## (-) MINDESTERTRAGS-GARANTIE – PROBLEMATIK

Die im PKG vorgesehene Mindestertragsgarantie (incl. der darin enthaltenen Kapitalerhaltungsgarantie), die nach den Veranlagungsverlusten 2000 – 2002 schlagend geworden wäre, wurde 2003 auf Druck der Pensionskassen mit einem bis heute nicht nachvollziehbaren „Horrorszenario“ (400 Mio € Nachzahlungsbedarf = Konkurs der PK) durch eine Gesetzesnovelle defacto abgeschafft. Die Konsequenzen daraus waren :

- Die PK-Manager wurden von jeglicher Verantwortung für das Veranlagungsergebnis befreit
- Die EU-Vorschrift für die Aufstockung des EK auf 4% konnte umgangen werden.
- Die Liberalisierung der Veranlagungsrichtlinien (z.B. Aktienquote bis 70%) und damit eine massive Risikoausweitung (um den hohen RZ zu erreichen) war damit gesetzlich gedeckt.
- Jene PK-Berechtigten, die trotz allem nicht auf die total entwertete Mindestertragsgarantie verzichten wollten, mussten zu Lasten ihres Kapitals nicht nur die Aufstockung des Eigenkapitals der Pensionskasse finanzieren, sondern dafür auch noch 25% KöSt abführen.

## (-) RISIKO – PROBLEMATIK

- Laut einem europaweiten Vergleich von AK und ÖGB (Frühjahr 2009) sind in Österreich die PK-Berechtigten hinsichtlich des Risikos am schlechtesten gestellt.
-

- Die Risikoverordnung der FMA aus 2005 hat in der aktuellen Krise total versagt: entweder sie war von der FMA nicht adäquat vorgegeben oder sie wurde von den PK nicht eingehalten und die FMA hat hier als Aufsicht versagt.

**(ENDE Teil A)**

***Betriebspension – 06 - 2019 – Teil A - Seite 4***

## Teil B - Seite 5 - 34 J

### REFORM DES PKG - AKTIVITÄTEN 2006 – 2020

#### REGIERUNGSPROGRAMME 2006 / 2008 >

Der Seniorenrat hat bereits nach der Aufnahme der Pensionskassen-Problematik in das Regierungsprogramm 2006 (Gusenbauer/Molterer) die Einrichtung einer Pensionskassen-Arbeitsgruppe beschlossen.

Das PK-Thema wurde auch im Regierungsprogramm 2008 (Faymann/Pröll) berücksichtigt:

*Pensionskassen – Zukunftsabsicherung*

*Die Krise an den Finanzmärkten geht an den österreichischen privaten Altersvorsorge-Systemen nicht vorüber. Zur Absicherung des Systems sowie der PensionistInnen und Anwartschaftsberechtigten wird die Bundesregierung zweckdienliche Maßnahmen prüfen, insbesondere im Bereich der Mindesttragsrücklage, Schwankungsrückstellung, Transparenz und Wahlmöglichkeit. Weiters wird die Überbindung des Deckungskapitals unter Erhaltung der solidarischen Risikogemeinschaft geprüft.*

#### SOZIALPARTNER – RUNDEN 2009 >

Von Mitte Feber bis Juni 2009 tagte im BM Finanzen (StS Lopatka) eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung des PK-Gesetzes, bei der die Sozialpartner (diesmal auch der SenRat) und Vertreter der Ministerien BMF und BMASK vertreten waren. Die Seniorenrat -Vertreter (Haidenthaler / Schön) nahmen an 12 Sitzungen teil und brachten das Forderungsprogramm 2009 des Seniorenrates ein, welches auch in der Endfassung des Sozialpartner-Papiers teilweise berücksichtigt wurde.

Leider waren aber im folgenden Vorhabensbericht vom 28.7. (BMF/BMASK) an die Regierung überhaupt keine Punkte im Interesse der PK-Leistungsberechtigten enthalten.

---



**DAHER HABEN DIE PRÄSIDENTEN BLECHA UND KHOL IM 2. HALBJAHR 2009  
EIN ENTSPRECHENDES SCHREIBEN AN DIE REGIERUNGSPITZE GERICHTET SOWIE MEHRMALS IN  
PRESSEAUSSENDUNGEN DIE UNTERSTÜTZUNG DER  
PK-LEISTUNGSBERECHTIGTEN KOMPETENT UND MIT NACHDRUCK ZUGESAGT.**

Nachdem im 2. Halbjahr 2009 (nach Vorlage des Vorhabensberichtes) nur wenige Gespräche auf politischer bzw. Sozialpartner-Ebene stattfanden, zu denen der Seniorenrat – trotz Nachfrage - nicht eingeladen wurde, trat ein Stillstand ein und rd. ein halbes Jahr ging verloren, ohne eine Lösung zu erreichen.

Die Seniorenrat-Vertreter haben in dieser Zeit in informellen Gesprächen einige Informationen erhalten, die zu einer Aktualisierung des Forderungsprogramms (> Seite 6) geführt haben.

**Betriebspension – 12 - 2020– Teil B - Seite 5**

# SEN-RAT – FORDERUNGS -PROGRAMM 2010 >

## 1. Anwendung des Pauschal- / Abfindungs-Steuermodells (§67 Abs. 8 – EStG)

Bei Pensionsantritt (bzw. für bereits in Pension befindliche Leistungsberechtigte zum nächsten Bilanzstichtag) soll das gesamte Pensionskapital mit dem Halbsteuersatz vorweg besteuert werden.

Im Gegenzug wären die laufenden Pensionszahlungen steuerfrei zu stellen. Die Anwendung dieses Modells sollte einmalig in einer befristeten Sonderlösung möglich gemacht werden.

### **Begründung:**

*Der Staatshaushalt lukriert aus dieser Steuervorauszahlung sowohl einen Abzinsungsgewinn als auch einen großen Steuerzufluss (ca. 300 – 400 Mio. Euro – je nach Inanspruchnahme ) in einer schwierigen Budgetsituation und in der Folge das Mehrwertsteueraufkommen aus der gestiegenen Kaufkraft. Der Vorteil des Steuermodells wäre eine nachhaltige Konsolidierung des gesamten Pensionskassensystems, ohne Schädigung junger PK-Kunden bzw. anderer PK-Pensionisten.*

## 2. Verpflichtende Vertretung in den Aufsichtsräten der Pensionskassen

Eine verpflichtende Vertretung von PK-Leistungsberechtigten sollte im Gesetz verankert werden. Es sollte im Rahmen der bestehenden Mandate eine gesetzliche Quote für Pensionisten im Aufsichtsrat geben.

### **Begründung:**

*Derzeit werden die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsräten überwiegend durch noch aktive Arbeitnehmer-Vertreter (Betriebsräte) repräsentiert, die jedoch nur bedingt die Interessen der PK-Leistungsberechtigten vertreten.*

## 3. Befreiungsmöglichkeit von der Dotierung einer Schwankungsrückstellung

Die verbindliche Befreiung der PK-Pensionisten von der Dotierung der Schwankungsrückstellung, solange die laufende Pension unter der bei Pensionsantritt ausbezahlten Anfangspension liegt bzw. die durchschnittliche Performance gerecht über die Jahre sein PK-Vertragsbeginn unter dem im Vertrag angenommenen Rechnungszinssatz liegt.

Das Gesetz sollte dem einzelnen PK-Leistungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, diese Option (Befreiung von der Dotierung der Schwankungsrückstellung) in Anspruch zu nehmen.

### **Begründung:**

*Grundsätzlich ist die Schwankungsrückstellung ein sinnvoller Ausgleichsmechanismus für die Volatilität der Finanzmärkte. Allerdings würden die bereits geschädigten und älteren PK-Pensionisten in Jahren mit einer sehr guten Performance – bei einer Nicht-Befreiung – eine geringere Pensionserhöhung erhalten und ev. in Zukunft von der Schwankungsrückstellung nicht mehr profitieren können.*

## 4. Abfindungsmöglichkeit (= Austrittsrecht)

Der Seniorenrat besteht nur dann auf der Forderung nach einer Abfindungsmöglichkeit der Pensionsguthaben, wenn das Pauschal-Steuermodell bzw. andere Verbesserungsmaßnahmen im Interesse der betroffenen PK-Leistungsberechtigten nicht umgesetzt werden.

Dieses Forderungsprogramm wurde in Form mehrerer Presseaussendungen veröffentlicht und allen Teilnehmern der Sozialpartner-Runde sowie sonstigen Entscheidungsträgern im Feber 2010 per Email übermittelt.

Im Juni 2010 hat auch die größte heimische Pensionskasse VBV dieses Forderungs-Paket in Form einer gemeinsamen Presseaussendung bzw. im Rahmen eines Pressegespräch unterstützt.

*Betriebspension – 06 - 2019 – Teil B - Seite 6*

---

## SOZIALPARTNER - GESPRÄCHE – 2010 >

Anfang 2010 ist das BMASK aktiv geworden und hat das BMF und die Sozialpartner (auch den Seniorenrat – allerdings erst nach energischer Intervention – zu einer Verhandlungsrunde eingeladen und zwar nur zu zwei Themen:

**1) Neue Sicherheits -VRG** (= Garantiepension) bzw.

**2) Austrittsrecht** (= Auszahlung der Deckungsrückstellung mit Steuerbegünstigung).

Dazu stellt der Seniorenrat fest, dass nur das Austrittsrecht im Interesse der PK-LB ist, da ein ev. Umstieg von PK-LB auf die neue S-VRG weitere Verluste bringen würde.

**Das Forderungspaket 2010 des Seniorenrates (> Seite 6) wurde in dieser Verhandlungsrunde vorgebracht und zur Kenntnis genommen, kam aber nicht auf die Agenda.**

Da dann diese großen Gesprächs-Runden zu keinem Ergebnis führten, wurden nun die beiden Themen in kleinen Arbeitskreisen (= wieder ohne Seniorenrat, obwohl Senioren-Thema) weiter behandelt.

Es ist schwer vorstellbar, dass es bei diesen Gesprächen zu einem Ergebnis beim Pkt. Austrittsrecht (=Auszahlung Deckungsrückstellung zum halben Steuersatz) kommen wird, da es hier ein Veto des Fachverbandes der PK gibt sowie – trotz der möglichen a.o. Steuereinnahmen - auch vom BMF eine reservierte Haltung (wg. Schädigung des kollektiven Systems) vorherrscht.

**Nach einer Verhandlungsdauer von rd. 18 Monaten scheint daher im Dezember 2010 folgendes „Ergebnis“ – in Form eines Vorhabensberichtes – möglich zu sein:**

1) Sicherheits-VRG (Garantie-Pension) - Hinweis > Zinssatzsenkung 2011 geplant

2) Verbesserte Transparenz

3) Umstiegsmöglichkeit innerhalb Pensionskassen-Anbieter bzw. zur BKV.

*Alle diese Punkte bringen keine wesentlichen Verbesserungen für die PK-Leistungsberechtigten.*

## Direktgespräche **Seniorenrat** - FV PK >

**Auf Grund des unbefriedigenden Status der bisherigen Sozialpartner-Gespräche und der**

**Nicht-Berücksichtigung des SenRat-Forderungsprogramms kam es zu einer SenRat-Initiative, nämlich einer direkten Kontaktaufnahme mit dem neu gewählten Obmann des FV PK –**

**Mag. Andreas Zakostelsky, der nach einem Vorgespräch dann am 1.7.2010 bei einem Treffen**

**im Büro Khol mit Präs. Dr. A. Khol und F. Schön (Vertretung von K. Blecha) wie erwartet bestätigte, dass der FV PK dem Austrittsrecht nicht zustimmen wird und viel Verständnis für das Seniorenrat-Forderungsprogramm 2010 zeigte.**

---

**Es wurden sofortige vertrauliche Verhandlungen über das SenRat-Forderungspaket vereinbart, die nun am 2.10.2010 erfolgreich abgeschlossen werden konnten.**

**Das Verhandlungsergebnis wurde in einem gemeinsamen Positionspapier zusammengefasst, welches auf den nachfolgenden Seiten 7 A und 7 B ersichtlich ist.**

**KOMMENTAR:**

**Diese erstmaligen Direktgespräche zweier Sozialpartner stellen einen wesentlichen Fortschritt in den Bemühungen des SenRates dar, die Interessen der PK-LB zu vertreten und das gemeinsame PK-Positionspapier jetzt auch endlich politisch umsetzen zu können.**

**Betriebspension – 06 - 2019 – Teil B - Seite 7**

# ÖSTERREICHISCHER SENIOREN RAT - FACHVERBAND PENSIONS KASSEN

## GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER 2. 10. 2010 – Seite 1

### 1) Steuerliche Maßnahmen

**Gemeinsame Position des Seniorenrates und des Fachverbandes ist es, sich für steuerliche Maßnahmen einzusetzen, die für die PK-Leistungsberechtigten zukünftig stabilere**

**PK-Pensionen erwarten lassen. U.a. sollte daher jedem**

**PK-Leistungsberechtigten einmalig die Option eingeräumt werden, auf Wunsch (mit Steuerbegünstigung) in eine Niedrigzins-VRG bzw. die Sicherheits-VRG zu wechseln.**

Für bereits in Pension befindliche Leistungsberechtigte wäre ein konkreter Lösungsvorschlag das Vorwegsteuermodell (§ 67 Abs. 8 EStG). Das bedeutet, dass für bereits in Pension befindliche Leistungsberechtigte zum nächsten Bilanzstichtag das gesamte Pensionskapital mit dem Halbesteueratz vorweg besteuert werden soll. Im Gegenzug wären die laufenden Pensionszahlungen steuerfrei zu stellen. Die Anwendung dieses Modells sollte als Option in einer zeitlich befristeten Sonderlösung möglich gemacht werden.

#### Begründung:

*Der Staatshaushalt lukriert aus dieser Steuervorauszahlung sowohl einen Abzinsungsgewinn als auch einen großen Steuerzufluss (ca. EUR 300 Mio. – je nach Inanspruchnahme) in einer schwierigen Budgetsituation. \*(siehe Seite 10 A – neue Berechnung)*

### 2) Vertretung von Leistungsberechtigten in den Aufsichtsräten der Pensionskassen

Eine verpflichtende Vertretung von Leistungsberechtigten mit beitragsorientierten Zusagen aus dem Kreis der Leistungsberechtigten der betreffenden Pensionskasse sollte im Gesetz verankert werden, wenn die Anzahl oder das Kapital der Leistungsberechtigten mit beitragsorientierten Zusagen 10% aller Berechtigten oder 10% des Gesamtkapitals übersteigt. Es sollte im Rahmen der bestehenden Mandate auf Basis von Wahlordnungen der Pensionskassen gemäß § 27 Abs. 5 PKG eine quotenmäßige gesetzliche Vertretung für Pensionisten im Aufsichtsrat zwingend vorgesehen werden.

#### Begründung:

*Derzeit werden die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsräten überwiegend durch noch aktive Arbeitnehmer-Vertreter (Betriebsräte) repräsentiert, die jedoch nur bedingt die Interessen der PK-LB vertreten.*

### 3) Befreiungsmöglichkeit von der Dotierung einer Schwankungsrückstellung

Das Gesetz sollte dem einzelnen PK-Leistungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, eine Option zur Befreiung von der Dotierung der SR in Anspruch zu nehmen.

Ein einmaliges Opting Out der PK-Pensionisten von der **verpflichtenden** Dotierung der Schwankungsrückstellung kann erfolgen, wenn die laufende Pension unter der bei Pensionsantritt ausbezahlten Anfangspension liegt.

**Begründung:**

*Grundsätzlich ist die Schwankungsrückstellung ein sinnvoller Ausgleichsmechanismus für die Volatilität der Finanzmärkte. Allerdings würden die bereits geschädigten und älteren*

*PK-Pensionisten in Jahren mit einer sehr guten Performance – bei einer Nicht-Befreiung – eine geringere Pensionserhöhung erhalten und ev. in Zukunft von der Schwankungsrückstellung nicht mehr profitieren zu können*

**Betriebspension – 06 - 2019 – Teil B – Seite 8**

**GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER 2.10.2010 - Seite 2**

**4) Abfindungsmöglichkeit**

*Der Seniorenrat und der FV der Pensionskassen bekennen sich zur Weiterentwicklung des Pensionskassen-Modells und erachten auf Basis der oben angeführten Einigung eine Abfindungsmöglichkeit für system- und zweckwidrig.*

**DIESES POSITIONSPAPIER IST DAS VERHANDLUNGSERGEBNIS VON SENIOREN RAT UND FACHVERBAND DER PENSIONSKASSEN UND SOMIT EIN VORSCHLAG ZUR WEITERENTWICKLUNG DES PENSIONSKASSENSYSTEMS.**

Wien, den 6.10.2010

---

ÖSTERREICHISCHER SENIOREN RAT

Dr. Andreas Khol

Karl Blecha

FACHVERBAND DER PENSIONSKASSEN

Mag. Andreas Zakostelsky

Dr. Fritz Janda

*Betriebspension – 06 - 2019 – Teil B – Seite 9*

---



## POLITISCHE INITIATIVEN - 2010 >

- Am 29.1. wurde von 4 NR-Abgeordneten an die NR-Präsidentin eine Petition (Forderungspaket des pekabe) zur Änderung des PKG übergeben, die dem Ausschuss für Petitionen zugewiesen wurde. Bis Ende April 2011 ohne Ergebnis.
- Beim 41. Bundesparteitag des SPÖ am 11.6. hat der PVÖ einen Antrag (Nr. 18) zum Pensionkassen-Thema eingebracht, der im wesentlichen das Forderungsprogramm des Seniorenrates beinhaltet, der auch angenommen wurde.

## SENIORENRAT - AKTIVITÄTEN - 2011 >

### STEUER / ZINSSÄTZE

- Die neue Wertpapier-KEST (Vermögenszuwachs-Steuer) gilt nicht für Veranlagungen der Pensionskassen
- Der Garantie-Zinssatz bei der Lebensversicherung wird ab 1.4.2011 von 2,25% auf 2% gesenkt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Betriebliche Kollektiv-Versicherung.
- Der höchstzulässige Rechnungszinssatz bei neuen beitragsorientierten Pensionskassen-Verträgen von dzt. 3,5% wird ab 1.7.2011 auf 3% abgesenkt, der rmÜberschuss von 5,5% auf 5%.

### TERMINE

- Termin mit FV PK bez. eines gemeinsamen Vorgehens zu den Punkten (09/2011):
    - A) Appell an Bundesregierung bez. rascher Vorlage der PKG-Novelle
    - B) Stellungnahme zur BMASK-Studie „Förderung der Pensionskassen
  - Sozialpartner-Runde zur PKG-Novelle: (10/2011)

Diese Runde fand am 13.10. im BMF statt, dabei wurden unsere Forderungspunkte 2) und 3) des gem. Positionspapier grundsätzlich akzeptiert, nicht aber der wichtige Punkt 1) Vorweg-Steuermodell. Daraufhin haben wir die steuerbegünstigte Auszahlung des PK-Kapitals gefordert.
-

- Gespräch des SenRat mit der Regierungsspitze über die PK-Problematik im Rahmen der Verhandlungen zur Anpassung der ASVG-Pensionen (11/2011)
- Übermittlung des Entwurfs zur Änderung des PKG durch das BMF zur Begutachtung an den Seniorenrat (11/2011)
- Versand der Stellungnahme des Seniorenrates zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des PKG an das BMF (12/2011) >>siehe die folgenden 6 Seiten >>>

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

**GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

[kontakt@seniorenrat.at](mailto:kontakt@seniorenrat.at) <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
BMF - III/5  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, am 27. Dezember 2011

**Betreff: zu GZ BMF- 020102/0009-III/5/2011  
Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das  
Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das  
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung  
geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Inhalt der Stellungnahme:

- 1.) Einleitung
- 2.) Forderung nach Aufnahme in den Entwurf / Separate Regelung
- 3.) Begründung dieser Forderung
- 4.) Vorlage aktueller Berechnungen
- 5.) Detail-Stellungnahme zum Entwurf
- 6.) Resümee

**1) Einleitung**

Lediglich bei zwei Nebenpunkten (Nichtdotation der Schwankungsrückstellung bzw. Vertretung von PK-Leistungsberechtigten in den Aufsichtsräten) – auf die wir noch in unserer Detail-Stellungnahme (siehe Pkt. 5) eingehen – wurden die Vorschläge des Seniorenrates zum Teil akzeptiert.

Diese Anpassungen – sowie die Garantiepension / Sicherheits-VRG – verbessern allerdings nicht die prekäre Situation vieler PK-Leistungsberechtigter, die vor allem im Seniorenrat ihre einzige Unterstützung sehen und bieten außerdem auch keine Absicherung gegen weitere zukünftige Verluste.

Unsere Stellungnahme wurde auch mit den Vertretern des Schutzverbandes der Pensionskassenberechtigten (pekabe) abgestimmt, der zu diesem Entwurf auch eine eigene Stellungnahme abgeben wird.

## **2.) Forderung nach Aufnahme in den Entwurf oder nach einer separaten gesetzlichen Regelung**

Wir ersuchen Sie daher mit Nachdruck die folgenden und maßvollen Forderungen des Seniorenrates in den Entwurf bzw. in die Novelle aufzunehmen oder einer separaten gesetzlichen Regelung zuzuführen, um den Interessen der betroffenen und geschädigten PK-Berechtigten einigermaßen zu entsprechen.

### *2.1.) Vorweg-Steuermodell - (Variante A)*

Für bereits in Pension befindliche Leistungsberechtigte soll das gesamte Pensionskassen-Kapital zum nächsten Bilanzstichtag mit dem Halbsteuersatz (§67 Abs.8, lit.e EStG) vorweg besteuert werden. Im Gegenzug wären die laufenden Pensionszahlungen steuerfrei zu stellen. Die Anwendung dieses Modells sollte als Option in einer zeitlich befristeten Sonderlösung möglich gemacht werden.

ODER

### *2.2.) Auszahlung des Pensionskassen-Kapitals (Deckungsrückstellung)*

Für den Fall, dass die Variante A nicht möglich sein sollte, fordern wir die steuerbegünstigte Auszahlung (§ 67 Abs.8. lit.e EStG) des gesamten Pensionskassen-Kapitals als Option für alle PK-Leistungsberechtigten.

ODER

### *2.3.) Vorweg-Steuermodell - (Variante B)*

Alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mit einem Rechnungszinssatz von 5% oder höher sollten die Option erhalten, das oben angeführte Vorweg-Steuermodell (Details siehe Variante A) in Anspruch zu nehmen.

---

### 3) Begründung dieser Forderung

**Die Mitverantwortung der Politik in der Vergangenheit an der prekären Situation vieler PK-Leistungsberechtigter ist evident und beispielhaft an einigen Punkten festzumachen:**

#### 3.1.) Grundsätzliche Überlegungen zum Pensionskassengesetz (1990):

Pensionskassen sollten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sein und nicht wie jetzt Aktiengesellschaften. Lt. einer AK-Studie ist das österr. PKG jenes, bei dem die Berechtigten die meisten Risiken zu tragen haben. Außerdem kam es zu einer Verlagerung des Veranlagungsrisikos vom Arbeitgeber zum Arbeitnehmer (z.B. Zielübertragungsmodelle) und einer gleichzeitigen Erhöhung des Rechnungszinssatzes zu Lasten der Arbeitnehmer.

Die Entwicklungen seit dem Jahr 2000 haben mehr als deutlich vor Augen geführt, dass das als 2. Säule der Altersvorsorge vorgesehene beitragsorientierte Pensionskassensystem in der vom Gesetzgeber gewählten Ausformung katastrophale Auswirkungen für alle jene gezeitigt habe, deren Pensionsansprüche für die Zukunft hätten abgesichert werden sollen.

#### 3.2.) Verspätete Absenkung des Rechnungszinssatzes:

Der maximal gültige Rechnungszinssatz wurde – nur auf Grund eines Gutachtens – viel zu lange und zu hoch bewilligt und dann viel zu spät (2004) über Nacht von BMF bzw. FMA gesenkt. Dadurch wurden viele PK-Berechtigte (Abschlüsse 1999 – 2003) extrem benachteiligt und viele Arbeitgeber ersparten sich hohe Summen bei der Übertragung in die Pensionskassen.

#### 3.3.) Verschlechterung der Mindestertragsgarantie (MEG):

Die im PKG vorgesehene Mindestertrags-Garantie wurde 2003 auf Druck der Pensionskassen durch eine Gesetzesnovelle verschlechtert. Dies stellte eine massive Entwertung von gesetzlich garantierten Ansprüchen dar und hatte außerdem folgende Konsequenzen:

Die Pensionskassen-Manager wurden von jeglicher Verantwortung für das Veranlagungsergebnis befreit. Die EU-Vorschrift für die Eigenkapital-Aufstockung konnte umgangen werden. Die Liberalisierung der Richtlinien und eine massive Ausweitung des Risikos (z.B. höhere Aktienquote), um den hohen RZ zu erreichen, waren damit gesetzlich gedeckt.

#### 3.4.) Mindestertragsrücklage (MERL):

Auf jene PK-Berechtigten, die weiterhin eine abgeschwächte MEG in Anspruch nehmen wollten, haben die Pensionskassen die Kosten für die Bildung der MERL (3% für die Aufstockung der Eigenmittel der Pensionskassen zuzüglich 25% KöSt =

#### 4) Vorlage aktueller Berechnungen

Um den positiven Effekt unserer maßvollen Forderungen auch entsprechend belegen zu können, überreichen wir Ihnen in der Anlage aktuelle Berechnungen über die Auswirkungen des Vorweg-Steuermodells auf das Budget. Diese Unterlage haben wir gemeinsam mit der AK und dem pekabe erstellt und kommen dabei zu folgenden Schlussfolgerungen:

Das Modell einer Steuervorauszahlung würde allein bei Inanspruchnahme durch die Hälfte der Leistungsberechtigten nach vorsichtigen Schätzungen sofort EUR 500 Mio. in die Kassen des BMF spülen und der Republik in den Folgejahren zusätzliche EUR 80 Mio. neu hinzukommenden Leistungsberechtigten, was in Zeiten wie diesen auch ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Budgetkonsolidierung – auch in Richtung Schuldenbremse - wäre.

Der **Vorteil des Staates** durch die oben angeführten a.o. Einnahmen aus der Vorweg-Besteuerung bleibt (je nach Höhe des RZ) für die **nächsten 10 - 12 Jahre bestehen**.

Außerdem entfällt für den Staat das Risiko des Verlustes weiterer Steuereinnahmen (wie dies in der Vergangenheit bereits der Fall war), da die Pensionskassen auch in Zukunft u.U. negative Ergebnisse einfahren werden, die sich sofort auf die Höhe der PK-Pension bzw. Lohnsteuer auswirken wird.

#### 5) Detail-Stellungnahme zum Entwurf

In Abstimmung mit dem Schutzverband der Pensionskassenberechtigten (pekabe) übermitteln wir Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme zu jenen Punkten des Begutachtungsentwurfs, die Auswirkungen auf die SeniorInnen bzw. die PK-Leistungsberechtigten haben werden:

##### § 12a – VRG mit Garantie

Ohne im Detail auf alle Punkte dieser sog. Sicherheits-VRG einzugehen, stellen wir grundsätzlich fest, dass diese – auf Grund der unbefriedigenden Ausstattung von PK-Berechtigten (vor allem mit höheren Rechnungszinsen) nicht in Anspruch genommen werden wird und somit totes Recht bleibt.

Dies trifft vor allem auf die PK-Leistungsberechtigten zu, die bei einem eventuellen Umstieg auf die Sicherheits-VRG (je nach Höhe des jeweiligen Rechnungszinssatzes) einen sofortigen und zusätzlichen Verlust von bis zu 40% in Kauf nehmen müssten. Dabei würde es außerdem zu einem schweren Nachteil für die Staatsfinanzen kommen, da das Lohn- und Mehrwertsteueraufkommen im gleichen Ausmaß sinken wird.

##### *Vorbemerkung zu Bewertungsregeln:*

Die ausschließlich auf den 31.12. eines jeden Jahres abzustellende Bewertung der

Bei Leistungsberechtigten, deren Pensionshöhe im jeweils folgenden Jahr aufgrund dieser Stichtagsbewertung zu berechnen ist, kann dieser Ansatz zu überdurchschnittlich schwankenden Pensionsauszahlungen führen, was den Intentionen zuwiderläuft, Pensionsschwankungen – unabhängig von etwa noch vorhandenen Schwankungsrückstellungen so gering wie möglich zu halten.

#### § 23 iVm § 30 - Bewertungsregeln / Jahresabschluss

Forderung nach Glättung derartiger Schwankungen, indem die Bewertung zum 31.12. nicht stichtagsbezogen, sondern auf einen längeren Zeitraum (z.B. auf das zweite Halbjahr) abzustellen ist.

#### § 29 Abs. (1)

Auch Hinterbliebenen (z.B. Bezieher einer PK-Witwenpension) sollte das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung zustehen.

#### *Vorbemerkung zu Leistungsberechtigten in Aufsichtsräten:*

Der vorgesehene Ansatz, dass die Anzahl der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten und nicht die Volumina des in die Pensionskasse eingebrachten Deckungskapitals für den Erwerb eines Aufsichtsratsmandates den Ausschlag geben soll, entspricht nicht unserer primären Forderung.

Da das Kapital der Leistungsberechtigten etwa 42% des gesamten von den PK verwalteten Vermögens der AWLB umfasst, müsste sich die Anzahl der Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat als kfm. gerundeter Quotient aus dem Kapital der Leistungsberechtigten dividiert durch das Gesamtkapital der PK-Berechtigten mit beitragsorientierten PK-Verträgen ergeben.

Obwohl es nun unter diesen im Entwurf vorgesehenen Rahmenbedingungen (Personenanteil) erst ab 2013 zu einer Vertretung der Leistungsberechtigten in den Aufsichtsräten von überbetrieblichen Pensionskassen kommen wird, haben wir in Gesprächen nach der Sozialpartner-Runde vom 13.10.2011 diesem Kompromiss zugestimmt, da dieser Punkt im Entwurf vom 6.10.2011 nicht vorgesehen war bzw. unsere ursprüngliche Forderung (Kapitalanteil) absolut nicht durchsetzbar war.

#### § 27 Abs. 1 – Einfügung Abs. 1 a - Leistungsberechtigte in Aufsichtsräten

In Ordnung – kein Änderungsbedarf

#### § 27 Abs. 5 Z 2 – Einfügung Z 2a – Wahlvorschlag

Es muss gewährleistet werden, dass der Wahlvorschlag für einen Vertreter der Leistungsberechtigten nur von den Leistungsberechtigten selbst eingebracht werden kann und der von den Leistungsberechtigten vorgeschlagene Vertreter auch eine außenstehende Person sein kann.

#### § 49 – Anfügung Z 22 – zu § 24a – Schwankungsrückstellung:

Wegfall der zeitlichen Begrenzung (30. 10. 2014) für die Abgabe der Verzichtserklärung. Auch derzeit noch Anwartschaftsberechtigten muss diese Option eingeräumt werden.

Außerdem müsste eine zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichts allenfalls noch

## 6) Resümee

Auf Grund der angeführten politischen Mitverantwortung (siehe Pkt. 3 – Begründung) für die dramatischen Verluste - von bis zu 45% in 12 Jahren - vieler PK-Leistungsberechtigter hat die Regierung einen dringenden Handlungsbedarf, hier rasche Sanierungsschritte zu setzen und die maßvollen Forderungen des Österreichischen Seniorenrates (siehe Pkt. 2) in dieser Novelle auch umzusetzen.

Im Jahr 2012 werden die meisten PK-Pensionen (auf Grund der negativen Veranlagungsergebnisse 2011) wieder einmal um rd. 10% (abhängig vom jeweiligen RZ) gekürzt. Damit erhalten viele PK-Leistungsberechtigte nur mehr die Hälfte ihrer Pension, über die sie im Jahr 2000 verfügen konnten

und

es gibt keine Absicherung gegen weitere zukünftige Verluste!

In den letzten 12 Jahren haben die Pensionskassen nur rd. 2,5% im Schnitt erwirtschaftet, in den meisten VRG wären aber rd. 6% erforderlich gewesen, um die Pensionen in gleicher Höhe ausbezahlen zu können.

Da in den bisherigen Sozialpartner-Gesprächen die wesentlichen Seniorenrats-Forderungen bisher unberücksichtigt blieben, wurde einige PK-Leistungsberechtigte aktiv und planen folgende Maßnahmen:

### 1) Bürger-Initiative:

Übergabe am 7.12. mit vorerst 2300 Unterschriften im Parlament, bis 17.12. wurden rd. 6000 Unterschriften abgegeben. (ORF 2 – Hohes Haus - 19.12.)

### 2) Informationsoffensive (Winter 2011/2012) :

Pressekonzferenzen, Kontaktaufnahme mit Sozialpartnern und Politikern, Planung von Protestveranstaltungen,

### 3) Einleitung eines Volksbegehrens:

<http://www.stoppdepensionskassenflop.at/> - Vorbereitung 2011 – Start 2012

Die Umsetzung der Seniorenrats-Forderungen wäre auch im Interesse der Jüngeren, da eine Stabilisierung bzw. Stärkung der 2. Säule der Altersversorgung in Österreich auch eine Entlastung der 1. Säule ergeben würde.

Dies hätte auch Auswirkungen auf das Budget und auch das Vorweg-Steuermodell würde eine sofortige a.o. Einnahme von rd. EUR 500 Mio. bringen.

Wunschgemäß übermitteln wir diese Stellungnahme dem BMASK und dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Wege.

---



# **SENIORENRAT- AKTIVITÄTEN 2012**

## **Schreiben des Seniorenrats an Klubobleute (05/2012)**

## **Korrespondenz mit Fr. BMF Fekter (06 bzw. 07/2012)**

### **Österreichischer Seniorenrat**

(Bundesaltenrat Österreichs)

**Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien**

**Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24**

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An die  
Klubobmänner  
Dr. Josef Cap und  
Karl Heinz Kopf  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

---

Wien, am 2. Mai 2012

**Betr.: PKG-Novelle**

Sehr geehrter Herr Klubobmann,

die Vertretung der Interessen von rund 70.000 betroffenen Pensionskassen-PensionistInnen, die zum Teil Verluste von bis zu 50% in 12 Jahren hinnehmen mussten, ist dem Seniorenrat seit mehr als 5 Jahren ein wichtiges Anliegen. Als Sozialpartner der älteren Generation war der Seniorenrat auch in die Verhandlungen zur Reform des Pensionskassengesetzes eingebunden.

Aus unserer Sicht ist die vorliegende Novelle zum PKG ein Schritt in die richtige Richtung – vor allem für das Gros der Anwartschaftsberechtigten – nicht aber für die geschädigten PK-PensionistInnen, da die Forderungen des Seniorenrates leider nur im unzureichenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

Zu der nun Ihnen vorliegenden Novelle zur Reform des PKG, die im Ministerrat am 17.4. beschlossen wurde sowie zu „PKG §48 b - Pensionskassenabgabe“, die am 30.3. im Nationalrat beschlossen wurde, übermitteln wir Ihnen folgende zusammenfassende Stellungnahme

**PKG § 48 b – PENSIONSKASSENABGABE**

Die wichtigste Forderung des Seniorenrates „Vorweg-Steuermodell“, die zuletzt auch von den anderen Sozialpartnern unterstützt wurde, wurde nicht mehr im Rahmen der Novelle verhandelt, sondern vorab und separat behandelt. Der Grund dafür waren die aktuell aufgetretenen Finanzprobleme der ÖVAG.

Nach den Vorstellungen des BMF sollen durch die Vorweg-Besteuerung des Pensionskassen-Kapitals dem Budget 2012 rd. EUR 900 Mio. an zusätzlichen Steuereinnahmen zugeführt werden. Viele Experten und auch der Seniorenrat vertreten die Meinung, dass diese prognostizierten Einnahmen nicht erreichbar sind, im besten Fall wären zwischen EUR 50 und EUR 100 Mio. erzielbar.

Allerdings wurde das ursprüngliche „Vorweg-Steuermodell“ des Seniorenrates vom BMF sowohl in einigen Punkten verändert und aus Sicht der Betroffenen wesentlich verschlechtert und auch mit der neuen Bezeichnung „PKG § 48 b - Pensionskassenabgabe“ versehen.

---

Im Rahmen von Nachverhandlungen konnte zwar durch den Seniorenrat eine Verbesserung für jene PensionistInnen erzielt werden, die über eine PK-Pension zwischen EUR 146,-- und EUR 300,-- monatlich erhalten. Dadurch konnte auch eine entsprechende soziale Ausgewogenheit erreicht werden.

Aber trotzdem muss festgehalten werden, dass die wichtigen Parameter so verändert wurden, dass dieses BMF-Modell leider für das Gros der PK-Leistungsberechtigten bei weitem nicht mehr so attraktiv ist, wie das ursprünglich vom Seniorenrat geforderte Vorweg-Steuermodell.

### **PKG-NOVELLE (ohne PKG § 48 b Pensionskassenabgabe)**

Zum Entwurf der Novelle zur Reform des PKG-Gesetzes, die am 17.4. im Ministerrat beschlossen wurde, stellt der Seniorenrat grundsätzlich fest, dass diese nur unwesentlich auf die Bedürfnisse der seit Jahren – durch Verluste von bis zu 50% in 12 Jahren - geschädigten rd. 70.000 Leistungsberechtigten eingeht, obwohl dies der Seniorenrat seit Jahren fordert.

Lediglich in zwei Nebenpunkten (Option zum Verzicht auf die Dotation der Schwankungsrückstellung bzw. Vertretung der PK-Leistungsberechtigten in den Aufsichtsräten) wurden die Forderungen des Seniorenrates zum Teil akzeptiert.

### **Hinweis zu § 49 Abs. 2 Z 4 PKG:**

In den Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass bei Leistungsberechtigten, die von solchen Pensionskürzungen betroffen waren, nach einer individuellen Entscheidung zur Kompensierung das Veranlagungsergebnis sowie das versicherungstechnische Ergebnis direkt in die Deckungsrückstellung einfließen sollen und eine Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung in diesen Fällen zu unterbleiben hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Wort „Auflösung“ in diesem Zusammenhang zu streichen ist, da der Fall zu berücksichtigen ist, dass noch eine Schwankungsrückstellung vorhanden sein könnte.

### **RESÜMEE**

Leider ist es der Bundesregierung durch diese PKG-Novelle (incl. Pensionskassenabgabe) nicht gelungen, die prekäre Situation vieler PK-Leistungsberechtigter wesentlich zu verbessern, obwohl der Seniorenrat mehrmals auf die politische Mitverantwortung für die dramatischen Verluste vieler Pensions-kassen-PensionistInnen hingewiesen hat.

---

Im heurigen Jahr 2012 wurden die meisten PK-Pensionen (auf Grund der negativen Veranlagungsergebnisse 2011 und der Höhe des Rechnungszinssatzes) um rund 10% gekürzt.

Damit erhalten viele PK-Leistungsberechtigte nur mehr die Hälfte ihrer Pensionskassen-Pension, über die sie im Jahr 2000 verfügen konnten.

Die vorliegende PKG-Novelle trägt nicht dazu bei, dass das Vertrauen der älteren Generation in die 2. Säule der Altersversorgung in Österreich stabilisiert bzw. gestärkt wird. Dies wäre aber auch im Interesse der Jüngeren bzw. Aktiven, da es dabei zu einer Entlastung der 1. Säule kommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident

---

DR. MARIA SEKTER  
FINANZMINISTERIN

EINGELANGT AM

13. Juni 2012

SENIORENRAT - SENIORENRAAT - SLDGES  
Pensionsgesellschaft



Herrn Präsidenten,  
NR-Pras. i.R. Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol  
Österreichischer Seniorenrat  
Spurgasse 8-10/III  
1150 Wien.

Wien, 8. Juni 2012

GZ. BMF-240101/0913-V//7017 SB

Sehr geehrter Herr Präsident!

Lieber Andreas!

Vielen Dank für Dein Schreiben vom 28. März 2012 betreffend Pensionskassen Pensionen.

Eine Besteuerung der Deckungsrückstellung mit dem Halbesteuersatz, wie vom ÖSR vorgeschlagen, ist nicht umsetzbar, da wir in Österreich einen progressiven Einkommensteuertarif haben und die Pensionskassen somit den individuellen Steuersatz jedes Pensionsstrah kennen müssten, um die Vorwegbesteuerung durchführen zu können. Die einzig mögliche Alternative dazu wäre die Vorwegbesteuerung im Rahmen der Veranlagung durchzuführen, da erst im Rahmen der Veranlagung die Höhe des individuellen Steuersatzes feststeht. Dies wäre jedoch äußerst verwaltungsintensiv und würde zu einem enormen administrativen Mehraufwand führen, was daher nicht beantwortet werden kann. Zudem würden sich die daraus resultierenden Einnahmen ins nächste Budgetjahr verschieben. Auch die anschließende steuerfreie Auszahlung der Pensionskassen-Pensionen ist auf Grund der derzeit zur Verfügung stehenden engen budgetären Rahmens budgetärlicherweise nicht möglich.

Nicht nachvollziehbar ist, welchen Risiken und Nachteilen die Pensionskassenberechtigten durch das im 1. Stabilitätsgesetz 2012 umgesetzten Vorwegbesteuerungsmodell ausgesetzt sein sollen. Es wird ein sozial ausgewogenes Modell zur Verfügung gestellt, dass sowohl Beziehern von niedrigen als auch von hohen Pensionskassen-Pensionen einen Steuervorteil und ab 2013 eine sofortige höhere Nettopension verschafft. Denn die Absicherung der Pensionen der Pensionskassenberechtigten ist und wird auch künftig dem Bundesministerium für Finanzen selbstverständlich ein äußerst wichtiges Anliegen sein.

Ich ersuche Dich um Verständnis, wenn wir den Anregungen des ÖSR aus den vorliegenden Umständen leider nicht näher treten können.

Mit freundlichen Grüßen



**Österreichischer Seniorenrat**  
(Bundesaltenrat Österreichs) Sperrgasse 8-10/III,  
1150 Wien

An  
Frau BM Dr. Maria Fekter  
p.A. BM für Finanzen

Hintere Zollamtstrasse 2b  
1030 Wien

Wien, am 05. Juli 2012

**Betr.: PKG-Novelle („Pensionskassenabgabe § 48 b“)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8.6.2012 (GZ BMF-240101/0913-V/7017 SB), das wir gerne folgendermaßen beantworten:

Die Vertretung der Interessen von rund 70.000 betroffenen Pensionskassen-PensionistInnen, die zum Teil Verluste von bis zu 50% in 12 Jahren hinnehmen mussten, ist dem Seniorenrat seit mehr als 5 Jahren ein wichtiges Anliegen.

Als Sozialpartner der älteren Generation war der Seniorenrat auch in die Verhandlungen zur Reform des Pensionskassengesetzes eingebunden.

Aus unserer Sicht ist die beschlossene Novelle zum PKG ein Schritt in die richtige Richtung – eher aber für das Gros der Anwartschaftsberechtigten – nicht aber für die geschädigten PK-PensionistInnen, vor allem weil das Vorweg-Steuermodell des Seniorenrates leider nur im unzureichenden Ausmaß berücksichtigt wurde.

---

Nach den Vorstellungen des BMF sollen nun durch die Vorweg-Besteuerung des Pensionskassen-Kapitals dem Budget 2012 rund EUR 900 Millionen an zusätzlichen Steuereinnahmen zugeführt werden. Viele Experten und auch der Seniorenrat vertreten die Meinung, dass diese prognostizierten Einnahmen nicht erreichbar sind.

Allerdings wurde das ursprüngliche „Vorweg-Steuermodell“ des Seniorenrates vom BMF in einigen Punkten verändert und aus Sicht der Betroffenen wesentlich verschlechtert und auch mit der neuen Bezeichnung „Pensionskassenabgabe § 48 b“ versehen.

Im Rahmen von Nachverhandlungen konnte zwar durch den Seniorenrat eine Verbesserung für jene PensionistInnen erzielt werden, die über eine PK-Pension zwischen EUR 146,-- und EUR 300,-- monatlich erhalten. Dadurch konnte auch eine gewisse soziale Ausgewogenheit im geringen Ausmaß erreicht werden.

Zu den konkreten Ausführungen Ihres Schreibens dürfen wir folgendes festhalten:

Ihre Argumente bezüglich der Nicht-Gewährung des Halbsteuersatzes können wir durchaus nachvollziehen, d.h. die nunmehrige Besteuerung der Deckungsrückstellung mit 25% bzw. 20% statt mit dem Halbsteuersatz wäre aus Sicht des Seniorenrates durchaus vorstellbar gewesen.

Aber leider muss festgehalten werden, dass andere wichtige Parameter (z.B. steuerfreie Auszahlung der PK-Pension) so verändert wurden, dass die Pensionskassenabgabe leider für das Gros der PK-Leistungsberechtigten bei weitem nicht mehr so attraktiv ist, wie das ursprünglich vom Seniorenrat geforderte Vorweg-Steuermodell.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine von der VBV-Pensionskasse AG erstellte Unterlage, aus der die Veränderung der Gesamtpension in % ersichtlich ist, wenn die Option für die Inanspruchnahme der Pensionskassenabgabe § 48 b ausgeübt wird. Daraus ist ersichtlich, dass davon gerade die höheren Pensionsempfänger mit rund 5 bis 7% profitieren, während das Gros der kleineren und mittleren Pensionisten mit rund 0,5 bis 4,6% eher bescheidene Vorteile erzielen würden.

Leider ist es der Bundesregierung durch die Pensionskassenabgabe § 48 b nicht gelungen, die prekäre Situation vieler PK-Leistungsberechtigter wesentlich zu verbessern, obwohl der Seniorenrat mehrmals auf die politische Mitverantwortung für die dramatischen Verluste vieler Pensionskassen-PensionistInnen hingewiesen hat.

---



Im heurigen Jahr 2012 wurden die meisten PK-Pensionen (auf Grund der negativen Veranlagungsergebnisse 2011 und der Höhe des Rechnungszinssatzes) um rund 10% gekürzt.

Damit erhalten viele PK-Leistungsberechtigte nur mehr die Hälfte ihrer Pensionskassen-Pension, über die sie im Jahr 2000 verfügen konnten und es gibt derzeit keine Absicherung gegen weitere zukünftige Verluste.

Die beschlossene PKG-Novelle trägt aus heutiger Sicht nicht dazu bei, dass das Vertrauen der älteren Generation in die 2. Säule der Altersversorgung in Österreich gesichert bzw. gestärkt wird, obwohl dies auch im Interesse der Jüngeren bzw. Aktiven wäre, da es dabei auch zu einer Entlastung der 1. Säule kommen würde.

Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass die Absicherung der PK-Pensionen Ihrem Haus ein wichtiges Anliegen ist und wir würden uns freuen, wenn Sie uns die vorgesehenen Maßnahmen mitteilen könnten, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident

## **Alternative Möglichkeit der Vorwegbesteuerung für Pensionskassen-Pensionisten**

Im Zuge des Sparpakets gibt es für Pensionskassen-Pensionisten nun die optionale Möglichkeit, ihr „Pensionskapital“ einmalig zu versteuern und danach daraus eine „Arbeitnehmerpension“ zu beziehen. Entgegen den Vorschlägen des Pensionistenverbandes ist diese „Arbeitnehmerpension“ jedoch nicht zur Gänze steuerfrei, sondern unterliegt zu einem Viertel der Besteuerung. Die Einnahmen aus dieser Maßnahme (unter der Bezeichnung „PENSIONSKASSENABGABE § 48 b“) sollen im Rahmen des Sparpakets zur Finanzierung der Teilverstaatlichung der Österreichischen Volksbanken AG dienen.

### **Wer kann diese Vorwegbesteuerung in Anspruch nehmen?**

Alle Pensionisten, die am 31.12.2011 eine Pensionskassen-Pension erhalten haben und in einem beitragsorientierten Modell mit einem Rechnungszins von mindestens 3,5% ohne unbeschränkte Nachschusspflicht des Arbeitgebers einbezogen waren.

---

## Wie funktioniert das Vorwegsteuermodell?

Es wird die einmalige, freiwillige Möglichkeit eingeräumt, die Deckungsrückstellung aus Arbeitgeberbeiträgen nach Abzug einer pauschalen Einmalsteuer in eine Deckungsrückstellung aus Arbeitnehmerbeiträgen umzuwandeln. Der Steuersatz beträgt dabei 25%. Er ermäßigt sich auf 20%, wenn die durchschnittliche Monatsbruttopension aus der Pensionskassenzusage im Kalenderjahr 2011 EUR 300 nicht übersteigt. Damit wird die laufende bzw. künftige (Arbeitgeber-)Pension in eine Arbeitnehmerpension umgewandelt, welche nur mehr zu einem Viertel der laufenden Versteuerung unterliegt. Dadurch ergibt sich zwar ab 1.1.2013 eine entsprechende Reduktion der Bruttopension, da diese aber in Zukunft dann nur mehr zu einem Viertel steuerpflichtig ist, sollte dies nach Absicht des Gesetzgebers grundsätzlich zu einer etwas höheren Nettopension führen. Für die Berechnung der Vorwegsteuer wird die Deckungsrückstellung per 31.12.2011, vermindert um die ausgezahlte Bruttopension im Kalenderjahr 2012, herangezogen.

## Welche steuerlichen Vorteile bietet das Vorwegsteuermodell ?

<b>Abschätzung der Veränderung der Netto-Gesamtpension (ASVG + Pensionskassen-Pension) bei Inanspruchnahme des Vorwegsteuermodells</b> (inkl. Sonderzahlungen und Berücksichtigung des Jahressechstels, ohne Berücksichtigung von diversen Absetzbeträgen)					
<b>% Werte gerundet</b>	<b>ASVG-Pension pro Monat in Euro</b>				
<b>Pensionskassen-pension pro Monat in Euro</b>	<b>1.000</b>	<b>1.500</b>	<b>2.000</b>	<b>2.500</b>	<b>3.000</b>
<b>100</b>	0,6%	0,4%	0,4%	0,5%	0,5%
<b>300</b>	1,5%	1,2%	1,3%	1,5%	1,3%
<b>500</b>	0,5%	0,4%	1,2%	1,3%	1,2%
<b>1.000</b>	0,7%	1,6%	2,6%	2,3%	2,0%
<b>1.500</b>	1,9%	2,9%	3,4%	3,0%	2,8%
<b>2.000</b>	3,1%	3,9%	4,0%	3,7%	3,4%
<b>2.500</b>	4,1%	4,7%	4,6%	4,2%	4,4%
<b>3.000</b>	4,9%	5,3%	5,0%	5,3%	5,6%
<b>3.500</b>	5,5%	5,8%	6,0%	6,3%	6,6%
<b>4.000</b>	6,0%	6,8%	7,0%	7,3%	7,4%

### **Welche Informationen erhalten die Pensionisten und bis wann muss die Entscheidung getroffen werden?**

Die Pensionskassen versenden gleichzeitig mit der Jahreskontonachricht 2011 auch ein Informationsschreiben zu diesem Thema und legen einen Antrag für die Ausübung der Option bei.

Bis spätestens 31.10.2012 muss dieses Optionsschreiben bei der jeweiligen Pensionskasse eingehen. Zu spät eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Möchte man das „Pensionskapital“ nicht vorweg besteuern, besteht kein Handlungsbedarf. Die Pension wird dann wie bisher ausbezahlt.

### **Was ist bei der Entscheidung noch zu bedenken?**

Ob die Vorwegsteuer für den Pensionisten vorteilhaft ist, hängt noch von anderen Faktoren ab und bedarf einer Beurteilung im Einzelfall, die am besten von einem Steuerberater vorgenommen werden sollte. Folgende beispielhafte Umstände könnten für die Entscheidung noch relevant sein:

- Vorliegen sonstiger Einkünfte (z.B. Mieteinkünfte)
- steuerliche Abzüge und Freibeträge (z.B. außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben)
- Auswirkungen auf einkommensabhängige Beihilfen (z.B. Ausgleichszulage, Wohnbeihilfen)
- die Einkommenssituation einer/eines zukünftigen Hinterbliebenen
- Änderungen durch zukünftige Steuergesetzgebung

## **PENSIONSKASSENABGABE § 48 b PKG - ENDERGEBNIS**

**Nur rund 8000 PK-Leistungsberechtigte haben bis 31. 10. 2012 die Vorweg-Besteuerung (Pensionskassen-Abgabe § 48 b – PKG) in Anspruch genommen und das BMF hat dadurch a.o. Steuereinnahmen von rund EUR 255 Mio. (statt der erwarteten EUR 900 Mio.) erhalten.**

Gesundheit/Finanzen/Innenpolitik/**Pensionen**/Steuern/Soziales/Senioren

2012-12-04 / 12:37:44 / **Österreichischer Seniorenrat**

## **Khol und Blecha zu Pensionsverhandlungen, Gesundheitsreform und Pensionskassen**



Utl.: Sitzung des Seniorenrates am Tag nach Abschluss der Verhandlungen =

Wien (OTS) - Den Schwerpunkt der heutigen Sitzung des Österreichischen Seniorenrates bildeten die gestrigen Verhandlungen über die Anpassung der **Pensionen** im Jahre 2013, es wurden aber auch weitere aktuelle seniorenpolitische Themen behandelt.

Zwtl.: **Pensionskassen**

Seit Jahren kämpft der **Seniorenrat** dafür, die Verluste der **Pensionskassen** - Berechtigten in den vergangenen Jahren (bis zu 50% der Pension) durch steuerliche Maßnahmen auszugleichen. Im Zuge des Konsolidierungspaketes vom Frühjahr wurde die Möglichkeit beschlossen, bestimmte Pensionskassenansprüche im Vorhinein pauschal und begünstigt besteuern zu lassen. Die einmalige Vorwegbesteuerung auf das angesparte Kapital in Höhe von 25 Prozent (bzw. 20 Prozent bei niedrigen Firmenpensionen bis 300 Euro monatlich bzw. 4.200 Euro im Jahr) stellt in Folge drei Viertel der später ausbezahlten Zusatzrente steuerfrei.

Die Regelung war allerdings auf Fälle beschränkt, bei denen die von der Pensionskasse versprochene Mindestverzinsung ("Rechenzins") zumindest 3,5 Prozent betragen hat und es konnten nur Anwartschaftsberechtigte die Option geltend machen, die heuer bis Jahresende ihr 60. Lebensjahr vollendet haben sowie

---

Leistungsbezieher, bei denen der Arbeitgeber keine Nachschusspflicht hat.

Der **Seniorenrat** hat von Anfang an diese Regelung als absolut unzureichend gerügt und darauf hingewiesen, dass sie nur für Bezieher hoher Zusatzpensionen, 1000 Euro im Monat und mehr, halbwegs attraktiv sei, während der durchschnittliche Pensionskassenberechtigte nur geringfügige Besserungen zu erwarten hätte. Vergeblich! Die dennoch erfolgte Beschlussfassung erfüllte die langjährige Forderung seitens des Seniorenrates nach seinem Modell einer Vorwegbesteuerung nicht. Der **Seniorenrat** warnte öffentlich davor, dass dieses Modell von der Masse der Berechtigten (ca.75.000 Personen) nicht angenommen würde und es illusorisch sei, dafür im Budget Eingänge von 950 Millionen anzusetzen. Wir haben - leider - recht behalten. Die Möglichkeit, in dieses Modell hineinzuoportieren, bestand bis 31. Oktober 2012 für über 70.000 Anwartschaftsberechtigte und Leistungsbezieher.

Seit Mitte November steht nun fest, dass die pauschale Vorwegbesteuerung nur rund 8.000 Personen wahrgenommen haben und rund 255 Mio. Euro an Einnahmen bringen wird. Erwartungsgemäß haben nur überwiegend Bezieher von höheren Zusatzpension die Option gewählt, die sich dadurch mehr an künftiger Steuerbelastung ersparen können. Dies ist nur ein Bruchteil der vom BMF erhofften Summe.

Im Vergleich dazu wäre bei Umsetzung des - für die PKA-Leistungsberechtigten wesentlich attraktiveren - Vorweg-Steuermodells des Seniorenrates auch eine entsprechend höhere Steuereinnahme zu erwarten gewesen.

Auf Grund entsprechender Reaktionen von PKA-Leistungsberechtigten ortet der **Seniorenrat** einen dringenden Verbesserungs- und Handlungsbedarf und hat der Bundesregierung folgende Änderungen vorgeschlagen.

- Ausweitung der zeitlichen Befristung für die einmalige Inanspruchnahme der Vorweg-Besteuerung von bisher 31.10.2012 auf bis auf weiteres.
- Der begünstigte Vorweg-Besteuerungssatzes von 20% (normal 25%) soll auf PKA-**Pensionen** bis zu EUR 500,-- (bisher EUR 300,-- ) angewandt werden.
- Steuerfreie Auszahlung aller PKA-**Pensionen** aus Arbeitnehmerbeiträgen (direkt oder umgewandelt = PKG § 48 a und 48 b

/ bisher nur 75% steuerfrei).

Weiteres schlägt der **Seniorenrat** einen Verzicht auf die jeweiligen zeitlichen Befristungen vor:

- Ausdehnung des Zeitraums zum einmaligen Umstieg innerhalb der Pensionskasse (VRG mit zulässigen RZ von dzt. 3% bzw. in die neue Sicherheits-VRG - Garantiepension mit RZ 1,75%) bzw. zur Betrieblichen Kollektivversicherung von dzt. 31.10.2013 auf > bis auf weiteres.

- Ausdehnung des Zeitraums zum einmaligen Verzicht auf die Dotation der Schwankungsrückstellung von dzt. 31.10.2014 auf : ab 31.10.2013 >

## **FINANZTRANSAKTIONSTEUER (FTS)**

Staatliche Pensionssysteme sind lt. Richtlinienentwurf zur FTS **nicht** umfasst. Es wäre eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, dass staatliche Pensionssysteme von der geplanten FTS ausgenommen sind, während Pensionskassen und betriebliche Vorsorgekassen finanziell belastet würden. Die betriebliche Pensionsvorsorge dient auch einem sozialen Zweck für die ganze Gesellschaft und Pensionskassen sind auch keine Finanzinstitute im eigentlichen Sinn.

Die Altersvorsorge vieler ÖsterreicherInnen – vor allem mit geringeren Einkommen – sollen durch die FTS nicht zusätzlich belastet werden. Die Durchschnittspension liegt bei rund EUR 470,---

Würden Anlagen zur Altersvorsorge nicht ausgenommen, käme es zu dem paradoxen Ergebnis, dass der Staat Altersvorsorgeprodukte einerseits fördert, andererseits aber wieder besteuert.

**Der Seniorenrat fordert daher, diesen sozialen Aspekt zu berücksichtigen und die Produkte der betrieblich kollektiven Altersvorsorge von der geplanten FTS auszunehmen.**

# **PKG-NOVELLE 2012 -** **ÄNDERUNGEN 2013 / 2014** **INFO FÜR PENSIONSKASSEN – LEISTUNGSBERECHTIGTE**

**Die Novelle zum Pensionskassen- bzw. Betriebspensionsgesetzes 2012 bringt für PK-Leistungsberechtigte 2013/2014 im wesentlichen die folgenden Veränderungen:**

- **1) Wechselmöglichkeiten innerhalb bzw. außerhalb der Pensionskasse - 2013**
- **2) Option zur Nichtdotierung der Schwankungsrückstellung - 2013 / 2014**
- **3) Vertretung von PK-Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat ab 2014**
- **4) Steuerhinweis für jene, die 2012 für den § 48 b PKG optiert haben - 2013**

## **1) WECHSELMÖGLICHKEITEN 2013**

gem. § 49 zu § 12 Abs. 7 und § 12a Abs. 2 - PKG

Mit der Novelle zum Pensionskassen- und Betriebspensionsgesetz 2012 werden einerseits die Möglichkeiten des Wechsels innerhalb der Pensionskasse und andererseits auch jene zu Vorsorgeeinrichtungen außerhalb der Pensionskasse erweitert.

Dazu gibt es für zum Stichtag 31.12.2012 bereits bestehende Leistungsberechtigte (ohne unbeschränkte Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers) aus einer Pensionskasse (PK) oder betrieblicher Kollektivversicherung (BKV) eine Übergangsbestimmung, nach der bis 31.10.2013 schriftlich der dann ab 1.1.2014 wirksame Wechsel in eine betriebliche Kollektivversicherung oder Pensionskasse mit einer VRG oder Sub-V(R)G mit einem zulässigen Rechnungszins (dzt. 3%) oder in die Sicherheits-VRG – Garantiepension (RZ 1,75%) erklärt werden kann.

## **HINWEISE / INFORMATIONEN**

- Grundsätzlich ist die Anfangspension in der BKV (Grundrente) niedriger als in der Pensionskasse (normale VRG). Dafür aber sicher und bei Zuteilung einer möglichen Gewinnbeteiligung steigend. Bei der Bonusrente steigt sie nur, wenn in späterer Folge eine höhere Gesamtverzinsung als bei Vertragsabschluss erzielt wird.
  - Bei der Pensionskasse (normale VRG) gibt es eine höhere Anfangspension als in der BKV. Diese kann je nach Veranlagungsergebnis bzw. Rechnungszinssatz steigen oder sinken.
  - Bei den angeführten Wechselvarianten für Leistungsberechtigte innerhalb der Pensionskasse sowie beim Wechsel zur BKV ist ab 2014 (je nach Höhe des derzeitigen Rechnungszins) mit einer unterschiedlich hohen Pensionskürzung zu rechnen.
-

- Als Faustregel gilt, dass eine – durch den Umstieg bedingte Absenkung des jeweiligen Rechnungszins um z.B. 1 Prozentpunkt eine sofortige Pensionskürzung von rd. 10% verursachen wird. d.h. bei einem Wechsel von einer VRG mit 5% RZ auf z.B. die BKV mit 1,75% RZ ist mit einer sofortigen Pensionskürzung von rd. 32,5% ab 2014 zu rechnen.
- Beim nun möglichen Wechsel innerhalb der Pensionskasse z.B.: von normaler VRG in die Sicherheits-VRG (Garantiepension) ist eine Dotierung der Schwankungsrückstellung (SR) mit 5% erforderlich. Dies würde bei einem Wechsel dann zusätzlich die jeweilige Pensionshöhe 2014 um weitere 5% reduzieren, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Schwankungsrückstellung vorhanden ist.

**AUF GRUND DER UNTERSCHIEDLICHEN LEBENSITUATION JEDES EINZELNEN KANN KEINE GENERELLE EMPFEHLUNG FÜR DAS EINE ODER ANDERE SYSTEM GEGEBEN WERDEN.**  
**WIR RATEN IHNEN DAZU, SICH IN EINEM PERSÖNLICHEN GESPRÄCH ÜBER BEIDE SYSTEME ZU INFORMIEREN, UM OBJEKTIV DIE RICHTIGE ENTSCHEIDUNG TREFFEN ZU KÖNNEN, OB BZW. WELCHE WECHSEL-VARIANTE FÜR SIE IN FRAGE KOMMEN KÖNNTE.**

## **11) Wechselmöglichkeiten innerhalb der Pensionskasse**

**bis 31.10.2013**

Einen Gesprächstermin über die Möglichkeiten innerhalb der Pensionskasse (Wechsel in eine VRG oder Sub-VRG mit einem gem. § 20 Abs. 2a zulässigen Rechnungszins (dzt. 3%) bzw. in die neue Sicherheits-VRG – Garantiepension (dzt. 1,5 - 1,75%) können Sie bei Ihrer jeweiligen Pensionskasse vereinbaren, nachdem Sie das entsprechende Informationsschreiben erhalten haben.

## **12) Wechselmöglichkeiten von der PK zur BKV**

**bis 31.10.2013**

### **12a) Beratung durch Versicherungsunternehmen**

Zur Betrieblichen Kollektivversicherung bieten Ihnen die meisten Versicherungsunternehmen in Österreich ab sofort Beratungstermine an, unter anderen:

### **12b) Beratung durch Versicherungsmakler**

## **Wechselmöglichkeiten - Zusammenfassung**

---



- Für den Fall, dass Sie sich für einen Wechsel entscheiden, nehmen Sie bitte rechtzeitig mit Ihrer Pensionskasse oder beim Wechsel zur BKV mit der Versicherung Ihrer Wahl odereinem Versicherungsmakler Ihrer Wahl Kontakt auf und vergleichen Sie die Angebote. Als Hilfestellung dienen Berechnungs-Tools
- Für den Fall, dass Sie KEINEN Wechsel anstreben, bleibt für Sie alles unverändert und Sie haben auch KEINEN Handlungsbedarf.

## ERGEBNIS 31. 10. 2013

### Wechsel von PK zur BKV

Nur rd. 0,9% der Leistungsberechtigten sind von der PKA in die BKV umgestiegen, das sind rd. 780 von den rd. 82.000

### PKA-PensionistInnen.

Es wurde ein Deckungskapital von rd. EUR 80,0 Mio. an die Versicherungswirtschaft übertragen, d.s. rund 3% des Deckungskapitals aller Leistungsberechtigten.

### Wechsel innerhalb der Pensionskasse (PK)

Diese Variante wurde nur von wenigen PensionistInnen (ca. 100) in Anspruch genommen.

## 2) OPTION ZUR NICHTDOTATION DER SCHWANKUNGSRÜCKSTELLUNG 2013/2014

gem. § 49 zu § 24a PKG

PK-Leistungsberechtigte mit einer Zusage ohne unbeschränkte Nachschusspflicht des Arbeitgebers, deren Schwankungsrückstellung individuell geführt wird, können bis **31.10.2014** schriftlich und unwiderruflich erklären, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Erklärung abgegeben wird, eine Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung unterbleibt, wenn die laufende monatliche Pension zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung geringer ist als die erste Monatspension, die sich zum Zeitpunkt des erstmaligen Abrufes der Pensionskassenleistung ergeben hat.

Die Pensionskasse hat die Leistungsberechtigten auf deren Verlangen über die Möglichkeit der Verzichtserklärung und die damit verbundenen Auswirkungen nachweislich in Papierform zu informieren.

Inanspruchnahme 2013: 1300 PK-Leistungsberechtigte in der VBV-PK

Inanspruchnahme 2014: 400 PK-Leistungsberechtigte in der VBV-PK

---

### **3) VERTRETUNG IM AUFSICHTSRAT**

Kurzfassung des § 27 Abs. 1 - 5 PKG

Bisher war für die Ausübung des Wahlrechtes hinsichtlich der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat der überbetrieblichen Pensionskasse eine gesetzliche Beauftragung des Betriebsrates vorgesehen.

**Ab 2014 ist die Wahl eines Pensionisten / Leistungsberechtigten für die Vertretung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat von überbetrieblichen Pensionskassen möglich, wenn ein bestimmter Quotient (AWB zu LB) erreicht wird.**

### **4) STEUERHINWEIS**

#### **§ 48 b PKG – PENSIONSKASSENABGABE**

Allen jenen PK-Leistungsberechtigten, die 2012 die Vorweg-Besteuerung (§ 48 b – Pensionskassenabgabe) in Anspruch genommen haben und deren PKA-Pension nicht gemeinsam mit der ASVG-Pension versteuert wird, ist folgendes zu empfehlen:

**Auf Grund der nun geringeren Lohnsteuerbemessungsgrundlage im Jahr 2013 sollte man mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufnehmen und rechtzeitig einen Antrag auf Reduktion der vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen.**

# REGIERUNGSPROGRAMM 2013 - 2018

Im Regierungsprogramm 2013 – 2018 werden auf den Seiten 63, 65-66 zwar folgende sinnvolle Maßnahmen angeführt, die jedoch derzeit keine bzw. nur geringe Auswirkungen für die jetzigen PensionistInnen haben:

- Einbindung der 2. und 3. Säule in die Pensionsreformkommission
- Neuordnung / Harmonisierung der Förderinstrumente
- Erfüllung von Qualitätskriterien (Sicherheit und Transparenz)
- Evaluierung der PKA-BKV-Reform 2012 per 31.12.2015
- Wechselmöglichkeit von Vorsorgekasse in eine PKA/BKV

## FORDERUNGEN DES SENIOREN-RATES ZUM REGIERUNGSPROGRAMM

Auf Grund der Nichtberücksichtigung der Interessen der betroffenen 60.000 PK-Leistungsberechtigten ertet daher der Seniorenrat immer noch einen dringenden Verbesserungs- und Handlungsbedarf und schlägt daher zur PKG-Novelle 2012 nochmals die folgenden Änderungen vor:

### DEZEMBER 2013

- Ausweitung der zeitlichen Befristung für die einmalige Inanspruchnahme der Vorweg-Besteuerung (Pensionskassen-Abgabe /PKG § 48 b) von derzeit 31.10.2012 auf bis auf weiteres.
  - Der Vorweg-Besteuerungssatz von 20% (normal 25%) soll auf PK-Pensionen bis zu EUR 500,-- p.m. (bisher EUR 300,-- p.m.) angewandt werden.
  - Alle PK-Pensionen aus Arbeitnehmerbeiträgen (direkt oder umgewandelt = PKG § 48a/48b) sollen steuerfrei (bisher nur 75% steuerfrei) ausbezahlt werden (Doppelbesteuerung?!)
  - Verzicht auf die jeweiligen zeitlichen Befristungen beim einmaligen Umstieg innerhalb der Pensionskasse bzw. zur Betrieblichen Kollektivversicherung (BKV)
  - Verzicht auf die zeitliche Befristung beim Verzicht auf die Dotation der Schwankungs-rückstellung (PKG § 24a)
-

- Ausnahmeregelung für Pensionskassen und BKV von der geplanten Finanztransaktionsteuer

## SEPTEMBER 2014

Aus aktuellen Anlass hat sich der Seniorenrat entschlossen, dass dieses Forderungspaket zu überarbeiten und die u. ang. adaptierte Version (Seite 32 – 34) als Antrag an die Steuerreformkommission zu übermitteln.

### ANTRAG AN DIE STEUERREFORMKOMMISSION IM BM FÜR FINANZEN ZUM THEMA „Betriebspensionen / Pensionskassen – Vorweg-Besteuerung“

#### ALLGEMEINES

Betriebspensionen sind keine freiwilligen oder zusätzlichen Sozialleistungen, sondern vertraglich zugesagte Leistungen des Arbeitgebers, die für rund 2 Millionen Österreicherinnen und Österreicher (inkl. Familien) von Bedeutung sind. Es handelt sich im Regelfall um thesaurierte (aufgeschobene) Gehaltsbestandteile, d.h. der Arbeitnehmer hat während seiner aktiven Zeit auf einen Teilbetrag der jährlichen Gehaltserhöhung verzichtet und mit diesem Betrag hat der Arbeitgeber das persönliche Pensionskassenkonto des Arbeitnehmers dotiert, damit dieser im Alter über eine Betriebspension verfügen kann. Von den rund 836.000 Betroffenen erlitten viele der rund 80.000 Pensionskassen-Pensionistinnen und Pensionisten (vor allem mit hohen Rechnungszinsen => 3,5% ab 2004) bereits konkrete Pensionskürzungen um **die Hälfte** in den letzten 14 Jahren und es ist derzeit leider keine nachhaltige Trendwende in Sicht.

#### EINLEITUNG

Seit Jahren kämpft der Seniorenrat dafür, diese Verluste durch steuerliche Maßnahmen auszugleichen. Die im Frühjahr 2012 beschlossene Möglichkeit, bestimmte Pensionskassenansprüche im Vorhinein pauschal und begünstigt besteuern zu lassen, wurde und wird seitens des Seniorenrates als absolut unzureichend angesehen und erfüllte nicht die langjährige Forderung seitens des Seniorenrates nach seinem Modell einer Vorwegbesteuerung. Erwartungsgemäß haben nur 7.800 Pensionskassen-Leistungsberechtigte (d.s. 9%) diese Option (Pensionskassen-Abgabe § 48 b PKG) gewählt. Das BMF hat dadurch nur rd. EUR 255 Mio. anstatt der prognostizierten rd. EUR 900 Mio. an zusätzlichen Steuereinnahmen erhalten.

---

## **DERZEITIGE SITUATION – AKTUELLE FORDERUNGEN**

In Abstimmung mit dem Schutzverband der Pensionskassenberechtigten „pekabe“ ortet der Seniorenrat daher erneut einen dringenden Verbesserungs- und Handlungsbedarf und schlägt folgende Änderungen vor:

- Ausweitung der zeitlichen Befristung für die einmalige Inanspruchnahme der Vorweg-Besteuerung (PKG § 48b) von bisher 31.10.2012 auf bis auf weiteres für alle derzeitigen PK-Leistungsberechtigten sowie für alle zukünftigen PKA-Leistungs-berechtigten - jeweils bei Pensionsantritt (egal ob beitrags- oder leistungsorientiert)
  - Aus aktuellen Gründen haben wir unsere ursprüngliche Forderung (*der begünstigte Vorweg-Besteuerungssatz von 20% - normal 25% - soll auf PKA-Pensionen bis zu EUR 500,-- p.m. - bisher EUR 300,-- - angewandt werden*) adaptiert, da im Rahmen der geplanten Steuerreform eine Absenkung des Eingangssteuersatzes von dzt. 36,5% auf vermutlich 25% vorgesehen ist. Dieses ursprüngliche Modell wäre dann auf Grund des niedrigeren Eingangssteuersatzes und der starren Sätze nicht attraktiv genug, um entsprechende Steuereinnahmen zu erzielen.
  - Daher sollte bei der Vorweg-Besteuerung der Halbsatz (Basis Deckungs-rückstellung per 31.12. bzw. bei Neupensionierungen die Deckungsrückstellung bei Pensionsantritt) in Anwendung gebracht werden, womit diese Option auch für viele Leistungsberechtigte mit kleineren Pensionen vorteilhaft wäre
  - **Steuerfreie Auszahlung aller PK-Pensionen aus Arbeitnehmerbeiträgen (direkt oder umgewandelt = PKG § 48 a und 48 b / bisher nur 75% steuerfrei)**
    - Ausgleichsmaßnahmen für die rd. 7800 PKA-Leistungsberechtigten, die 2012 mit starren Sätzen die Option zur Vorwegbesteuerung in Anspruch genommen haben (= Gleichheitsgrundsatz)

## **BEGRÜNDUNG DIESER FORDERUNGEN**

- Mit der Option auf die **Vorwegbesteuerung als Dauerrecht für alle LB ab PZB** entfällt die Diskriminierung durch die Einschränkung der Zielgruppe auf den LB-Status zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie bei AWB auf das Geburtsdatum im §48b PKG. Gleiches gilt für die Berechtigten von betrieblichen Kollektiv-Versicherungen.
- Mit der **Änderung des fixen Vorwegsteuersatzes (25 bzw. 20%) auf den Halbsatz** wird sowohl die **soziale Ausgewogenheit (und dem Grundsatz der Besteuerung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) als auch die Unabhängigkeit des Modells von zukünftigen Änderungen der Steuersystematik erreicht; verbunden mit der Steuerfreiheit der anschließenden reduzierten Pension** würde die Annahme der Option auch bei kleinen und mittleren Pensionen deutlich steigern:

Beispiel 1: 1.500 € ASVG, 250 € PK-Pension p.m. □ 36,5% LSt ;

DR = 80.000€ f. 70-Jährigen mit RZ 5,5%

Nettovorteil f. PK-Pens.= 55 € p.m. statt 23 € p.m. gem.§48b im Jahr 2012

Beispiel 2: 1.500 € ASVG, 500 € PK-Pension p.m. □ 36,5% LSt :

DR = 80.000€ f. 70-Jährigen mit RZ 5,5%

Nettovorteil f. PK-Pens.= 87 € p.m. statt 27 € p.m. gem.§48b im Jahr 2012

Obwohl der Nettovorteil auf die Pension sofort wirksam ist, dauert es durchschnittlich ca. 10 Jahre, bis die Summe der vormaligen jährlichen Steuer den Betrag der Vorwegsteuer erreicht hat, und sich ein Gesamtvorteil für den LB ergibt. Pensionskürzungen reduzieren diesen Vorteil und verschieben daher auch den Break even auf einen späteren Zeitpunkt.

□ Die Vorteile für den Staat:

Wenn 75% aller LB die Option annehmen und der durchschnittliche Vorwegsteuersatz bei 19% liegt, ergibt sich daraus eine **Steuereinnahme von 870 Mio €** im Jahr 2015 bei einer Deckungsrückstellung von 6 Mrd € als Berechnungsbasis.

Geht man davon aus, dass die Option als Dauerrecht auch allen „neuen“ **Leistungsberechtigten** ab Pensionszahlungsbeginn offen steht, und sie die Option in gleichem Umfang (75%) und mit gleichem ds. Vorwegsteuersatz (19%) annehmen, würde das etwa **50 Mio € pro Jahr** ausmachen; Basis sind 4.000 neue LB mit 90.000€ Deckungsrückstellung (entspricht € 400,-p.m brutto als Durchschnittspension).

Mit diesem Modell hätte **der Staat auf etwa 14 Jahre einen Vorteil** gegenüber der aktuellen Besteuerung der PK-Pensionen. Weiters entfällt für den Staat das **Risiko einer Reduktion der Steuer bei Pensionskürzungen, bei vorzeitigem Ableben des LB** sowie bei **Senkungen der Steuersätze** insbesondere des Eingangssteuersatzes bei allfälligen Steuerreformen.

□ Die Steuerfreiheit der PK-Pension nach Einhebung der Vorwegsteuer ist zur Abschaffung der verfassungswidrigen **Doppelbesteuerung unabdingbar:**

□ siehe beiliegenden Unterlage von Dr. Helmut Kapl / GD i.R. APK-Pensionskasse

## WEITERE FORDERUNGEN

- Weites schlägt der Seniorenrat vor, dass Pensionskassen und die BKV von der zukünftigen Finanztransaktionssteuer ausgenommen werden.
- Schließlich unterstützt der Österreichische Seniorenrat die Forderung des FV PK, dass der Arbeitnehmer bei Einzahlungen (Arbeitnehmerbeiträgen) in die Pensionskasse – analog der Riester-Rente in der BRD – diese komplett als Werbungskosten absetzen kann (aufgeschobene Lohnbesteuerung oder EET-Prinzip). Die Besteuerung dieser arbeitnehmerfinanzierten Renten wäre sodann eine Besteuerung mit den Sätzen des EStG oder analog oben aufgezeigter Vorwegbesteuerung.

## RESÜMEE

Die nunmehrige Anwendung des Halbsteuersatzes bei der Vorweg-Besteuerung hat folgende Vorteile:

- Soziale Ausgewogenheit
- Auf Grund der Attraktivität erhöhte Ausübung der Option durch die Leistungsberechtigten
- Wesentliche höhere Steuereinnahmen gegenüber Vormodell mit starren Sätzen
- Steuereinnahmen auch in den Folgejahren

**Leider hat die Steuerreformkommission bzw. BM Schelling diesen Vorschlag nicht umgesetzt. (Feber / Juni 2015)**

---

## SENIORENRAT – AKTIVITÄTEN 2016

07.12.2016, 10:50 | OTS0069 | [Österreichischer Seniorenrat](#)

koorosec und Blecha blicken auf ein erfolgreiches Jahr 2016 zurück

---



## Seniorenrats-Präsidenten heben zahlreiche Verbesserungen für ältere Menschen hervor

### Offene Forderungen für 2017 Pensionskassen

Aus heutiger Sicht kann angenommen werden, dass es für 2017 wieder teilweise zu Pensionskürzungen kommen wird, vor allem bei den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) mit höheren Rechnungszinsen. Dies bedeutet, dass viele der rund 80.000 Leistungsberechtigten, die schon in den letzten 15 Jahren die Hälfte ihrer **Pensionskassen**-Pension verloren haben, weitere Verluste erleiden werden.

Folgende Punkte fordert der **Seniorenrat** zur Verbesserung der Situation der betroffenen PK-Pensionsbezieher:

- Option auf den Verzicht der Dotierung der Schwankungsrückstellung • Wiedereinführung der Mindestertragsgarantie • Option auf Entrichtung der Vorwegsteuer in Höhe des Halbesteueratzes als Dauerrecht sowie steuerfreie Auszahlung von arbeitnehmerfinanzierten PK-**Pensionen** (incl. PKG § 48a und 48b) • Umfassende Evaluierung der **Pensionskassen**, der betrieblichen Kollektivversicherung und der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge wie im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen.

Rückfragehinweis:

Österreichischer **Seniorenrat**

Mag. Wolfgang Braumandl

---



---

## SENIORENRAT- AKTIVITÄTEN 2017

- Gespräche mit dem FV PK – 2. Halbjahr 2017

Im Sommer 2017 vereinbarten beide Partner über ein gemeinsames Positionspapier (ähnlich wie 2010) zu verhandeln. In mehreren Gesprächsrunden wurden die jeweiligen Positionen dargelegt und diskutiert. In einigen Punkten konnte man sich einigen, jedoch bei wesentlichen Seniorenrats-Forderungen (z.B.: Vorwegbesteuerung) konnte man keinen Konsens erreichen. Daher wurden die Verhandlungen im November 2017 ergebnislos abgebrochen.

- Vollversammlung des Seniorenrates im November 2017

**In der Vollversammlung des Österreichischen Seniorenrates wurde ein Leitantrag beschlossen, in dem auch die 2. Säule angeführt wurde und zwar mit folgender Textpassage:**

*Eine sofortige und umfassende Evaluierung hinsichtlich der Wirkung der Pensionskassen-Reform 2012 .....ist in Angriff zu nehmen, wobei der Seniorenrat im Rahmen einer Sozialpartner-Runde seine Stellungnahme und Vorschläge einbringen wird.*

*Bei der 2. Säule wird an die Forderung nach einer Option auf Entrichtung der Vorwegsteuer in Höhe des Halbesteuersatzes als Dauerrecht sowie die steuerfreie Auszahlung von arbeitnehmerfinanzierten Pensionskassen-Pensionen (incl. PKG § 48a und 48b) erinnert.*

---

# REGIERUNGSPROGRAMM 2017 – 2022

Leider wurden die oben angeführte bzw. auch andere Forderungen des Seniorenrates im aktuellen Regierungsprogramm nicht berücksichtigt.

Auf Seite 108 finden sich lediglich 2 allgemeine Passagen:

- ***Förderung und Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge.***
- ***Pensionskassen; Stärkere Gleichstellung der steuerlichen Absetzbarkeit bei Beiträgen von Arbeitnehmer in Pensionskassen und der Beiträge der Arbeitgeber.***

**Betriebspension – 06 - 2019 - Teil B – Seite 31- 34 B**

## Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

### **GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An  
Bundesministerium für Finanzen  
BMF – III/5  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 16.05.2018

GZ:BMF-020102/0002-III/5/2018

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

---

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV). Damit soll die grenzüberschreitende Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge erleichtert, die Governance der EbAV gestärkt und die Information der Begünstigten verbessert werden, wobei insbesondere auf die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität der EbAV Bedacht zu nehmen ist (Proportionalitätsgrundsatz). Der österreichische Seniorenrat begrüßt die Umsetzung der oben angeführten Richtlinie in das nationale Recht.

**Im diesem Zusammenhang fordert der Österreichische Seniorenrat weitere, notwendige Änderungen des Pensionskassengesetzes.**

Neben einer umfassenden Evaluierung hinsichtlich der Wirkung der Pensionskassen-Reform 2012 sind besonders folgende Punkte wichtig:

#### **Vorwegsteuermodell**

Der Österreichische Seniorenrat fordert die Umsetzung des sog. Vorwegsteuermodells. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die gesamte Deckungsrückstellung einmalig mit dem halben, individuellen Steuersatz versteuern zu lassen, um in weiterer Folge die Pensionskassen-Leistungen steuerfrei ausbezahlt zu erhalten. Eine solche, begünstigte Besteuerung ist gerade bei Altverträgen mit hohem Rechnungszinssatz gerechtfertigt, da die bereits erlittenen Verluste nicht mehr aufholbar sind.

Ebenfalls sollte es zu einer steuerfreien Auszahlung von arbeitnehmerfinanzierten Pensionskassen-Pensionen kommen, da hier ohnehin bereits eine Steuerleistung erbracht wurde.

#### **Mindestertragsgarantie**

Ebenfalls sollte die im Jahre 2004 angeschaffte Mindestertragsgarantie wieder eingeführt werden. Derzeit liegen sämtliche Risiken des Kapitalmarktes auf den Schultern der Leistungsberechtigten, d.h. der Pensionskassen-Pensionisten. Um wieder Vertrauen in diese Art der Altersvorsorge zu gewinnen, ist eine Verteilung dieses Risikos auch auf die Pensionskassen bzw. ihrer Aktionäre gerechtfertigt.

#### **Wechsel / Austritt**

---

Es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden aus einer Pensionskasse auszutreten zu können oder in eine andere Pensionskasse zu wechseln. Gerade ein Wechsel zwischen den Pensionskassen würde einen gewissen Wettbewerb auslösen, der sich wiederum positiv auf die Performance auswirken würde.

Wunschgemäß übermitteln wir die Stellungnahme elektronisch und bringen diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec  
Präsidentin

## Forderung des Österreichischen Seniorenrates nach einer Pensionskassen-Reform 2018

Bereits vor längerem wurde eine Evaluierung hinsichtlich der Wirkung der Pensionskassen-Reform 2012 in Aussicht gestellt. Bis dato ist hier nichts geschehen.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht die Förderung des Ausbaus der betrieblichen Altersvorsorge sowie die stärkere Gleichstellung der steuerlichen Absetzbarkeit bei Beiträgen von Arbeitnehmern in Pensionskassen und der Beiträge der Arbeitgeber vor.

Eine Reform des PK Systems ist jedoch unbedingt erforderlich, da zahlreiche Leistungsberechtigte (LB) mittlerweile Pensionsverluste von bis zu 50 Prozent erlitten haben. Für die dringend notwendige Reform schlägt der Österreichische Seniorenrat daher vor:

### Mindestertragsgarantie

Zur Entlastung der PK-Berechtigten vom vollen Veranlagungsrisiko soll eine teilweise Schadensabdeckung bei Minderperformance bzw. Veranlagungsverlusten durch die Wiedereinführung der Mindestertragsgarantie gesetzlich geregelt werden. Nur eine mindestgarantierte Betriebspension kann als ernst zu nehmende 2. Säule der Altersversorgung betrachtet werden. Eine Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Partner (Politik, Pensionskasse, Arbeitgeber, Sozialpartner) im Interesse dieses Systems ist hier dringend geboten.

### Maßnahmen im Steuerrecht

- a) **Optionale Vorwegbesteuerung** der Deckungsrückstellung mit dem Halbesteuersatz und anschließend steuerfreier Auszahlung der PK-Pension als Dauerrecht für alle LB
- b) **Steuerfreie Auszahlung** der PK-Pensionen aus versteuerten **Arbeitnehmerbeiträgen** und nach PKG § 48a und § 48b umgewandelten Arbeitgeberbeiträgen
- c) **Pensionskürzungen als Steuerabsetzposten**

In der Vorwegbesteuerung als Dauerrecht mit dem halben Steuersatz werden in erster Linie die regelmäßigen Anpassungen der künftigen Besteuerungsgrundlagen an die Realwerte zur Vermeidung der Inflationsbesteuerung berücksichtigt. Es ist daher primär eine Art der

---

steuerlichen Gleichbehandlung zwischen Vorwegbesteuerung und laufender Besteuerung. Noch mehr gerechtfertigt ist dieser Halbsatz bei den alten Verträgen, wo der Fiskus Geschäftspläne mit einem Rechnungszins von 4%-6% bewilligt hat. Denn bei diesen Verträgen ist der Halbsatz eine teilweise Wiedergutmachung dieser ungerechtfertigt hohen Rechnungszinsen, da damals von der Versicherungsaufsicht nur Rentenpläne mit maximal 3,5 % genehmigt wurden. Wegen dieser zu hohen Rechnungszinsen, die nur die Unternehmen entlastete und dort zu steuerlich höheren Gewinnen führte, erlitten diese Pensionskassenrentner bisher immer wieder laufende Verluste. Und zwar Verluste, die bisher vom Fiskus nicht als Abzugspost wie bei anderen Einkunftsarten aus Kapitalanlagen anerkannt werden. Ein Zustand, der die Pensionskürzungen aufgrund des aktuellen Kapitalmarktes zu einem Dauerzustand werden lässt und durch die Verlustbesteuerung noch verschärft wird.

Eigene Beiträge des LB sollen überhaupt steuerfrei sein, weil sie bereits der Lohn- bzw. Einkommensteuer unterzogen sowie hiervon auch die Abgaben zu den Sozialversicherungen geleistet wurden. Diese Beiträge werden zu Unrecht auch wie die Arbeitgeberbeiträge mit der Versicherungssteuer belastet. Denn die Einführung der Versicherungssteuer sollte ja Ausfälle bei den Sozialversicherungsabgaben kompensieren, was nur bei den Arbeitgeberbeiträgen zutrifft. Bei den Arbeitnehmerbeitragsrenten führt diese Regelung zu einer Doppelbesteuerung und Zusatzbelastung durch die bei diesen Beiträgen ungerechtfertigte Versicherungssteuer. Dies ist eine eindeutige steuer- und abgabenrechtliche Diskriminierung der Arbeitnehmerbeiträge.

### **Schwankungsrückstellung und Abschläge**

- a) **optionaler Verzicht** auf die Dotierung der Schwankungsrückstellung durch Leistungsberechtigte als Dauerrecht
  
- b) **Abschläge** bei Einführung neuer Generationentafeln sollen obligatorisch auf 10 Jahre verteilt werden

### **Austritt und Wechsel**

Ein **Austritt** aus der Pensionskasse und Auszahlung (derzeit nur bei Bagatellrenten) der Deckungsrückstellung an den PK-Berechtigten soll ermöglicht werden, wenn eine andere, bessere Art der Vorsorge nachgewiesen wird. Das hat eine Ähnlichkeit mit dem Schweizer Modell wie z.B. die Investition in eine Liegenschaft zum Wohnen im Alter.

---

Ebenso soll ein **Wechsel** zu einer anderen Pensionskasse für einzelne PK-Berechtigte ermöglicht werden. Derzeit haben die einzelnen Pensionskassen offenbar keine Zielerreichung (Mindestperformance, die zugunsten der Aktionäre der Pensionskasse abgeschafft wurde, als sie fällig geworden wäre) vorgegeben, welche im Interesse der Leistungsberechtigten ist. Wenn die Performance schlecht ist, kommt es automatisch zu Pensionskürzungen.

Durch die Möglichkeit eines Wechsels entsteht wieder eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen den Pensionskassen, die sich positiv auf die Performance und damit die Leistungsberechtigten auswirken könnte.

### **Weitere Forderungen**

a) **Erfolgsabhängige Entlohnung** von PK Vorständen; Zielvorgabe ist die Performance definiert durch den Rechnungszins und der jährlichen Inflationsabdeckung b) Im PK-Aufsichtsrat sollen **50% der Aufsichtsräte von den PK-Berechtigten** gestellt und mit den gleichen Rechten wie die Kapitalvertreter ausgestattet werden. Die PK- Berechtigten bringen immerhin 100% Deckungsrückstellung auf und finanzieren so über die Verwaltungsgebühren zur Gänze die laufenden Kosten der Aktiengesellschaft, während die Aktionäre nur 1% Deckungsrückstellung als Eigenkapital einbringen und damit fast keinen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Aktiengesellschaft leisten. c) Einrichtung einer **Ombudsstelle** für PK-Berechtigte als Anlaufstelle für alle Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihren PK-Ansprüchen



# Anliegen des Österreichischen Seniorenrats und des Fachverbandes der Pensionskassen zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge (30.1.2019)

Pensionsvorsorge beruht weltweit in der Regel auf drei Säulen: einer öffentlichen Säule, einer betrieblichen Säule und einer privaten Säule. Die Tatsache, dass es nicht das beste Pensions- und Vorsorgesystem, nicht die eine Säule gibt, spricht dafür, sich Gedanken über die richtige Mischung verschiedener Säulen zu machen.

Generell spricht vor allem das Diversifikationsargument für einen Mix der Systeme. Die Alterung der Gesellschaft in Österreich hat ebenfalls Auswirkungen auf den optimalen Mix, weil sie sowohl die Finanzierbarkeit des umlagefinanzierten öffentlichen Systems beeinflusst bzw. weiter beeinflussen wird als auch das makroökonomische Umfeld über den Umweg des Konsums und der Sparneigung.

## Voraussetzungen für das Funktionieren eines gesamthaften Drei-Säulen-Modells

1. Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen und individuellen Altersvorsorge sollen einen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut leisten und nur gefördert werden, wenn sie ausschließlich zu lebenslangen Pensionen führen (und nicht vorzeitig zurückgekauft werden können). Nur eine erkennbare Förderung der Eigenbeiträge erhöht die Motivation zur Eigenvorsorge.
2. Ebenso wie die Förderung der ersten Säule (Budget-Zuschuss) separat gestaltet wird, ist auch eine klare Trennung des Fördersystems der betrieblichen und individuellen Altersvorsorge notwendig. Dies ist sinnvoll, weil jedes System seine spezifischen Vorteile hat und die jeweiligen Rahmenbedingungen gestärkt werden sollen.

## A.) Steuerliche Themen

- a) **Steuerfreie Auszahlung der PK-Pensionen aus versteuerten Arbeitnehmerbeiträgen und nach § 48a und § 48b PKG umgewandelten Arbeitgeberbeiträgen**

Dort wo eigene Beiträge bereits mit Lohnsteuer belastet wurden, sollen die daraus entstandenen Pensionen steuerfrei ausgezahlt werden, Doppelbesteuerungen sollen systematisch gestrichen werden.

- b) **Steuerliche Gleichsetzung von Arbeitgeber- mit Arbeitnehmerbeiträgen (wie im Regierungsprogramm angeführt)**

Die steuerliche Absetzbarkeit der Arbeitgeberbeiträge ist seit langem geregelt. Wichtig für die Nachfrage und damit weitere Verbreitung des Pensionskassenmodells ist die Gleichstellung der Arbeitnehmerbeiträge, d. h. die steuerliche Absetzbarkeit dieser Beiträge.

---

**c) Prämienmodell für Geringverdiener:**

In der Ausgestaltung der Förderung der Arbeitnehmerbeiträge wäre es sinnvoll, bei den sogenannten unteren Einkommensschichten anstelle der steuerlichen Absetzbarkeit ein Prämienmodell vorzusehen.

Für die Fälle, bei denen die steuerliche Absetzbarkeit nicht greift (Geringverdiener), sollte ein Prämienmodell analog zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gestaltet werden, zurzeit mit einem maximal geförderten Einzahlungsbetrag von EUR 2.825,60 (2018). Die Prämienförderung in der derzeitigen Höhe von 4,25% würde dann eine Prämienzuzahlung von EUR 120,09 pro Jahr bedeuten.

Nur eine erkennbare Förderung der Eigenbeiträge erhöht die Motivation zur Eigenvorsorge.

**B.) Ergänzende wichtige Maßnahmen**

- a) In jedem Aufsichtsrat einer Pensionskasse soll zumindest ein Vertreter von den PK-Leistungs-Berechtigten vertreten sein, der mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Begünstigten und Kapitalvertreter ausgestattet ist.

Da die Anzahl der Pensionisten immer größer wird, soll ihnen auch eine entsprechende Bedeutung eingeräumt werden. Deshalb soll zukünftig gewährleistet sein, dass neben den Vertretern der AWB zumindest ein Vertreter der LB im Aufsichtsrat der PK bestellt wird. Dieser Vertreter soll die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrates haben.

- b) **General-Pensionskassenvertrag für den Wechsel aus Vorsorgekassen sowie „Abfertigung Alt“ in Pensionskasse:**

Bei Verfügungsmöglichkeit über das in einer Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) sowie auch der „Abfertigung Alt“ angesparte Guthaben, kann dieses durch steuerbegünstigte Übertragung an einen Anbieter von betrieblicher Altersvorsorge in eine lebenslange Rente umgewandelt werden.

Für Personen, die nicht in einem Unternehmen mit einer Vereinbarung über eine betriebliche Altersvorsorge beschäftigt sind, bietet sich diese Möglichkeit nicht. Daher soll es diesen Personen über eine Art „General-Pensionskassenvertrag“ (d.h. nach standardisierten Bedingungen für die wesentlichen Parameter) ermöglicht werden, die Abfertigung an eine Pensionskasse bzw. betriebliche Kollektivversicherung zu übertragen und dadurch eine lebenslange Rente zu erhalten.

Diese zusätzlichen Möglichkeiten eröffnen die Nutzung der in einer Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) sowie auch der „Abfertigung Alt“ angesparten Guthaben für eine Betriebspension für alle Österreicherinnen und Österreicher.

- c) **Einrichtung einer Ombudsstelle für PK-Leistungs-Berechtigte als Anlaufstelle für alle Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit ihren PK-Ansprüchen**

## Parlamentarische Bürgerinitiative

### betreffend

systemrelevante und zweckmäßige Verbesserung des Pensionskassengesetzes zur Sicherung einer stabilen 2. Säule der Altersversorgung sowie Umsetzung von steuerlichen Erleichterungen im Falle von Pensionskürzungen.

Seitens der EinbringerInnen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Die angestrebten Änderungen betreffen Bundesgesetze wie das Pensionskassengesetz, Betriebspensionsgesetz und Einkommenssteuergesetz.

Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung im Nationalrat von BürgerInnen mit ihrer Unterschrift unterstützt. (Anm.: zumindest 500 rechtsgültige Unterschriften müssen für die Einbringung im Nationalrat vorliegen.)

**Anliegen:** Der Nationalrat wird ersucht,

eine zukunftssichere, stabile und wertgesicherte Entwicklung der Pensionskassen-Pensionen und somit der 2. Säule des Pensionssystems zu gewährleisten und steuerliche Erleichterungen für jene Leistungs- berechtigten (Pensionisten) zu schaffen, die bereits von massiven Pensionskürzungen betroffen sind und diesen machtlos gegenüberstehen.

Die Verluste der österreichischen Pensionskassen im Jahr 2018 und die heuer daraus resultierenden Pensionskürzungen beweisen wieder einmal, dass das österreichische Pensionskassen-System als stabile Ergänzung zur staatlichen Pension vollkommen ungeeignet ist.

Viele Pensionskassen-Pensionen betragen heute nominell nicht einmal mehr die Hälfte der ursprünglichen Pension, kaufkraftbereinigt sind die Verluste sogar bis auf 70% gestiegen.

---

Die Ursache für diese Entwicklung liegt vor allem darin, dass die Pensionskassen-Berechtigten allein das volle Risiko tragen, während den Pensionskassen keinerlei Verantwortung für die von ihnen erwirtschafteten Veranlagungsergebnisse abverlangt wird, die Pensionskassen haften nicht für ihre Entscheidungen.

Sowohl das Bundesministerium für Finanzen und später die Finanzmarktaufsicht (FMA) haben einen zu hohen Rechenzins und somit unrealistische Ertragsannahmen in den Pensionskassenverträgen ohne Widerspruch genehmigt und tragen daher die politische Verantwortung für die prekäre Situation der Pensionisten.

### **Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend**

systemrelevante und zweckmäßige Verbesserung des Pensionskassengesetzes zur Sicherung einer stabilen 2. Säule der Altersversorgung sowie Umsetzung von steuerlichen Erleichterungen im Falle von Pensionskürzungen.

#### **Maßnahmen:**

**1. Steuerliche Geltendmachung von Verlusten aus Pensionskassen-Pensionen.**

**2. Steuerfreie Auszahlung der PK-Pensionen aus versteuerten Arbeitnehmerbeiträgen und nach § 48a**

**und § 48b PKG umgewandelten Arbeitgeberbeiträgen.** Dort wo eigene Beiträge bereits mit Lohnsteuer belastet wurden, sollen die daraus entstandenen Pensionen steuerfrei ausgezahlt werden, Doppelbesteuerungen sollen systematisch gestrichen werden.

**3. Optionale Vorwegbesteuerung der Deckungsrückstellung** mit dem Halbsteuersatz und anschließend steuerfreier Auszahlung der Pensionskassen-Pension als Dauerrecht für alle Leistungsberechtigten.

**4. Wiedereinführung der im Pensionskassengesetz bis 2003 gültigen Mindestertragsgarantie** durch die Pensionskassen im Sinne ihrer Ergebnisverantwortung und damit eine faire Risikoreduktion für die Berechtigten.

**5. Optionaler Verzicht auf die Dotierung der Schwankungsrückstellung** durch Leistungsberechtigte als Dauerrecht.

---

**6. Verbesserung der Kostentransparenz, insbesondere der Veranlagung – Aufschlüsselung der Gesamtkostenquote**

**7. Einbindung der Pensionskassen-Berechtigten in den Konsumentenschutz bzw. Schaffung einer Ombudsstelle**

**8. Vertretung der Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat.**

Im Aufsichtsrat jeder Pensionskassen AG sollen die Leistungsberechtigten durch Aufsichtsrats- mitglieder vertreten sein, welche mit den gleichen Rechten wie die Kapitalvertreter ausgestattet sind. Die Anzahl dieser Leistungsberechtigten-Vertreter – mindestens einer - ist nach der Deckungsrückstellung (NICHT nach der Anzahl - wie derzeit im PKG geregelt) der Leistungsberechtigten in Relation zur Deckungsrückstellung der Anwartschaftsberechtigten zu ermitteln. Damit soll den Anforderungen der Leistungsberechtigten an die PK, die ja vor allem hinsichtlich des Veranlagungsrisikos anders gelagert sind als bei den Anwartschaftsberechtigten, Rechnung getragen werden.

**Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend**

systemrelevante und zweckmäßige Verbesserung des Pensionskassengesetzes zur Sicherung einer stabilen 2. Säule der Altersversorgung sowie Umsetzung von steuerlichen Erleichterungen im Falle von Pensionskürzungen.

**Erstunterzeichner/in**

Name Anschrift und

E-Mail-Adresse Geb. Datum Datum der

Unterschrift

Eingetragen in die Wählerevidenz der Gemeinde

Karl Brezina

Asternweg 10 2301 Groß-Enzersdorf karl.brezina@gmx.at

06.05.1957 20.02.2019 Groß-Enzersdorf

Unterschrift

Blatt 3

**Wiederholte Verluste der österreichischen Pensionskassen beweisen, dass das österreichische Pensionskassen-System, als stabile Ergänzung zur staatlichen Pension ungeeignet ist.**

---

- Ein konkretes Beispiel zeigt, dass die Pensionskassen-Pension in 20 Jahren wegen unzureichender Veranlagungsergebnisse der Pensionskasse nominell um 59% gekürzt wurde.
- Die Erstpension von 376,- Euro wurde nie erhöht, sondern insgesamt zwölfmal gekürzt und beträgt jetzt 154,- Euro, ist also nominell um 222,- geringer.
- Zusätzlich ergibt sich ein Kaufkraftverlust von 172,- Euro (Annahme 2% Valorisierung), also insgesamt eine Kürzung um 394,-Euro oder 70%.
- Die Verluste der Pensionskassen – vor allem in den Jahren 2001, 2002, 2008, 2011 und zuletzt 2018 – sind nie wieder aufholbar und führen zu schmerzlichen Einbußen.
- **Die Pensionskassen-Pensionisten stehen dieser Entwicklung machtlos gegenüber.**

## PENSIONSKASSEN - POSITIONSPAPIER

### Österreichischer Seniorenrat und PEKABE haben gemeinsame Ziele:

- **Risikoteilung / Kapital-Garantie der einbezahlten Beträge**  
die ursprünglich gesetzlich verankerte Mindestertragsgarantie wurde 2003 aufgehoben und so das alleinige Risiko für die Pensionsentwicklung an die Berechtigten übertragen; die Pensionskassen müssen jedoch wieder eine direkte Verantwortung für das Veranlagungsergebnis der ihnen anvertrauten Gelder tragen.
- **Steuerliche Behandlung von Pensionskürzungen**  
in Form einer Reduktion der Lohnsteuer Bemessungsgrundlage um den jeweiligen Kürzungsbetrag.
- **Kostentransparenz**  
insbesondere Offenlegung aller Veranlagungskosten und Aufschlüsselung der Gesamtkostenquote.
- **Einbindung der Pensionskassen-Berechtigten in den Konsumentenschutz bzw. Schaffung einer Ombudsstelle**
- **Optionalen Verzicht auf die Dotierung der Schwankungsrückstellung**  
durch Leistungsberechtigte als Dauerrecht.
- **Optionale Vorwegbesteuerung der Deckungsrückstellung / steuerfreie Auszahlung der bereits vorwegbesteuerten PK-Pensionen bzw. PK-Pensionen aus versteuerten Arbeitnehmerbeiträgen.**  
Vorwegbesteuerung mit dem Halbesteuersatz und anschließend steuerfreie Auszahlung der Pensionskassenpension als optionales Dauerrecht, für bestehende und zukünftige Leistungsberechtigte. Wegfall der bestehenden Doppelbesteuerung von bereits vorwegbesteuerten PK-Pensionen (nach § 48a und § 48b PKG) sowie von PK-Pensionen aus versteuerten Arbeitnehmerbeiträgen.
- **Vertretung der Anwartschaft- und Leistungsberechtigten im PK-Aufsichtsrat**  
50 % der Aufsichtsrat-Mitglieder sollen von den PK-Berechtigten gestellt und mit den gleichen Rechten wie die Kapitalvertreter ausgestattet werden.

### Kontakt ÖSTERREICHISCHER SENIOREN RAT

Mag. W. Braumandl, Leitender Sekretär, E-Mail: braumandl@seniorenrat.at ; Tel. +43 1 8923465 26

Franz H. Schön, PK-Beauftragter, E-Mail: franz.schoen@pvoe.at, Telefon +43 699 12903268

## **Pensionskassen richten unabhängige Ombudsstelle ein**

Pensionskassen richten unabhängige Ombudsstelle ein - Neues Service bringt persönlichen Zugang und strebt Lösungen für komplexe Fälle an

- Als neue und zusätzliche Service-Einrichtung bieten die österreichischen Pensionskassen ab sofort eine unabhängige Ombudsstelle an. Geleitet wird die Ombudsstelle von Ernst Klicka, einem erfahrenen, weisungsfreien und unabhängigen Juristen, der als Ombudsmann fungiert. Er war 35 Jahre lang bei Unilever beschäftigt und Vorstand einer betrieblichen Pensionskasse. Zuletzt war Klicka Geschäftsführer des Markenartikel-Verbandes. Weitere Informationen und Anträge unter [www.pensionskassen.at](http://www.pensionskassen.at).

Im Falle einer Beschwerde eines Leistungs- bzw. Anwartschaftsberechtigten prüft der Ombudsmann dieses Anliegen unabhängig, neutral und vertraulich. Ziel ist es stets, einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten und eine gütliche Einigung zu erreichen. Vor allem auch Leistungsberechtigte mit alten Sonderverträgen erhalten damit eine unabhängige Anlaufstelle. Ein Verfahren vor der Ombudsstelle ist für die Berechtigten kostenlos.

### **Eine zusätzliche, persönliche Anlaufstelle für komplexe und erklärungsbedürftige Fälle**

„Optimales Kundenservice und Transparenz sind den heimischen Pensionskassen seit jeher sehr wichtig. Mit der Einsetzung eines unabhängigen Ombudsmannes bieten wir nun eine zusätzliche, persönliche Anlaufstelle für manch besonders erklärungsbedürftigen Fall an. Der Ombudsmann soll alle berechtigten Anliegen prüfen, Erwartungshaltungen hinterfragen und gegebene Regelungen erörtern“, erklärt Andreas Zakostelsky, Obmann des Fachverbandes der Pensionskassen.

---



## **Schwerpunkt Transparenz bei den Pensionskassen**

**Bereits bisher stand Transparenz bei den heimischen Pensionskassen im Vordergrund. So geben die heimischen Pensionskassen jedem Berechtigten einmal pro Jahr detailliert Auskunft über die eingezahlten Beiträge und die zu erwartenden Leistungen. Insbesondere wird über Kapitalstand, Kapitalentwicklung, Verwaltungskosten, erworbene Ansprüche, voraussichtliche Höhe der Pensionsleistung, Performance der Veranlagungsgemeinschaft (VRG) u.a.m. informiert. Wer sich als Anwartschafts- und Leistungsberechtigter darüber hinaus für die Arbeit seiner Pensionskasse interessiert, erhält von den Pensionskassen-Experten auf Anfrage auch detailliertere Auskunft über die Veranlagung der Gelder. Bei einigen Pensionskassen kann man die Information über den Erfolg der Veranlagung auch monatlich im Internet abrufen.**

**Bei jeder Pensionskasse ist für die Kunden die Einsicht in die geschäftliche Gebarung ihrer Pensionskasse gesetzlich verankert. Dazu gehört das Recht, die Hauptversammlung zu besuchen und dort Fragen zu stellen, Vertreter der Kunden und der Pensionisten in den Aufsichtsrat zu entsenden sowie die Möglichkeit, auch in den Veranlagungsbeiräten vertreten zu sein, welche die strategischen Entscheidungen zur Veranlagung des Pensionsvermögens begleiten.**

# Anliegen des Österreichischen Seniorenrats und des Fachverbandes der Pensionskassen zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge - August 2021

Pensionsvorsorge beruht weltweit in der Regel auf drei Säulen: einer öffentlichen Säule, einer betrieblichen Säule und einer privaten Säule. Die Tatsache, dass es nicht das beste Pensions- und Vorsorgesystem, nicht die eine Säule gibt, spricht dafür, sich Gedanken über die richtige Mischung verschiedener Säulen zu machen.

Generell spricht vor allem das Diversifikationsargument für einen Mix der Systeme. Die Alterung der Gesellschaft in Österreich hat ebenfalls Auswirkungen auf den optimalen Mix, weil sie sowohl die Finanzierbarkeit des umlagefinanzierten öffentlichen Systems beeinflusst bzw. weiter beeinflussen wird als auch das makroökonomische Umfeld über den Umweg des Konsums und der Sparneigung.

## Voraussetzungen für das Funktionieren eines gesamthaften Drei-Säulen-Modells

1. Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen und individuellen Altersvorsorge sollen einen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut leisten und nur gefördert werden, wenn sie ausschließlich zu lebenslangen Pensionen führen (und nicht vorzeitig zurückgekauft werden können). Nur eine erkennbare Förderung der Eigenbeiträge erhöht die Motivation zur Eigenvorsorge.
2. Ebenso wie die Förderung der ersten Säule (Budget-Zuschuss) separat gestaltet wird, ist auch eine klare Trennung des Fördersystems der betrieblichen und individuellen Altersvorsorge notwendig. Dies ist sinnvoll, weil jedes System seine spezifischen Vorteile hat und die jeweiligen Rahmenbedingungen gestärkt werden sollen.

## A.) Steuerliche Themen

- a) **Steuerfreie Auszahlung der PK-Pensionen aus versteuerten Arbeitnehmerbeiträgen und nach § 48a und § 48b PKG umgewandelten Arbeitgeberbeiträgen**

Dort wo eigene Beiträge bereits mit Lohnsteuer belastet wurden, sollen die daraus entstandenen Pensionen steuerfrei ausgezahlt werden, Doppelbesteuerungen sollen systematisch gestrichen werden.

- b) **Steuerliche Gleichsetzung von Arbeitgeber- mit Arbeitnehmerbeiträgen (wie im Regierungsprogramm angeführt)**

Die steuerliche Absetzbarkeit der Arbeitgeberbeiträge ist seit langem geregelt. Wichtig für die Nachfrage und damit weitere Verbreitung des Pensionskassenmodells ist die Gleichstellung der Arbeitnehmerbeiträge, d. h. die steuerliche Absetzbarkeit dieser Beiträge.

- c) **Prämienmodell für Geringverdiener:**

In der Ausgestaltung der Förderung der Arbeitnehmerbeiträge wäre es sinnvoll, bei den sogenannten unteren Einkommensschichten anstelle der steuerlichen Absetzbarkeit ein Prämienmodell vorzusehen.

Für die Fälle, bei denen die steuerliche Absetzbarkeit nicht greift (Geringverdiener), sollte ein Prämienmodell analog zur prämiengünstigten Zukunftsvorsorge gestaltet werden, zurzeit mit einem maximal geförderten Einzahlungsbetrag von EUR 3.056,94 (2021). Die Prämienförderung in der derzeitigen Höhe von 4,25% würde dann eine Prämienzuzahlung von EUR 129,92 pro Jahr bedeuten.

---

## ) Ergänzende wichtige Maßnahmen

- a) In jedem Aufsichtsrat einer Pensionskasse soll zumindest ein Vertreter von den PK-Leistungs-Berechtigten vertreten sein, der mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Begünstigten und Kapitalvertreter ausgestattet ist.

Da die Anzahl der Pensionisten immer größer wird, soll ihnen auch eine entsprechende Bedeutung eingeräumt werden. Deshalb soll zukünftig gewährleistet sein, dass neben den Vertretern der AWB zumindest ein Vertreter der LB im Aufsichtsrat der PK bestellt wird. Dieser Vertreter soll die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrates haben.

- b) **General-Pensionskassenvertrag für den Wechsel aus Vorsorgekassen sowie „Abfertigung Alt“ in Pensionskasse:**

Bei Verfügungsmöglichkeit über das in einer Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) sowie auch der „Abfertigung Alt“ angesparte Guthaben, kann dieses durch steuerbegünstigte Übertragung an einen Anbieter von betrieblicher Altersvorsorge in eine lebenslange Rente umgewandelt werden.

Für Personen, die nicht in einem Unternehmen mit einer Vereinbarung über eine betriebliche Altersvorsorge beschäftigt sind, bietet sich diese Möglichkeit nicht. Daher soll es diesen Personen über eine Art „General-Pensionskassenvertrag“ (d.h. nach standardisierten Bedingungen für die wesentlichen Parameter) ermöglicht werden, die Abfertigung an eine Pensionskasse bzw. betriebliche Kollektivversicherung zu übertragen und dadurch eine lebenslange Rente zu erhalten.

Diese zusätzlichen Möglichkeiten eröffnen die Nutzung der in einer Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) sowie auch der „Abfertigung Alt“ angesparten Guthaben für eine Betriebspension für alle Österreicherinnen und Österreicher.

- c) **Steuerliche Behandlung von Pensionskürzungen**

Bei Pensionskürzungen einer betrieblichen Altersvorsorge soll die Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage um den jeweiligen Kürzungsbetrag reduziert werden können.

[Im Jänner 2022 wurden in der WKÖ die bisherigen Verbände für Pensionskassen und Vorsorgekassen in einem gemeinsamen Verband zusammengefasst.](#)

[Der nun neue gemeinsame Verband fungiert unter der Bezeichnung: VORSORGEVERBAND \[www.vorsorgeverband.at\]\(http://www.vorsorgeverband.at\)](#)

## AKTIVITÄTEN SENIOREN RAT MIT PEKABE (2022)

### April - November 2022:

- Treffen SenRat mit BMF Brunner, der erklärt, dass Pensionskürzungen steuerlich abgedeckt werden müssen (APA OTS 0064 / 7.4.)
- Treffen Brezina/Schön mit Mag. Krammer / BMF der diese Forderung aus steuertechnischen und verfassungsrechtlichen Gründen ablehnt (BMF 18.8.)
- Treffen Kostelka/Schön mit Präs. Anderl / AK, deren Mitarbeiter diese Forderung aus ähnlichen Gründen wie BMF nicht unterstützen (AK 23.8.)
- Email von Schön an die Sozialpartner zum General-Pensionskassen-Vertrag bzw. Gründung einer gem. Plattform (12.9.)
- Email von Schön an SenRat-Präsidenten wg. vsl. Pensionskürzung von ca. 15% bzw. Kaufkraftverlust von ca. 25% für 2023 (12.10.)
- Email von Schön an AK, ÖGB, GPA wg. vsl. Pensionskürzung von ca. 15% bzw. Kaufkraftverlust von ca. 25% für 2023 (14.10)
- APA OTS 0050: PEKABE: Dramatische Leistungskürzung der Pensionskassen um bis zu 15% ab 2023 unvermeidbar (17.10.)
- Email von Brezina/pekabe an SenRat-Präsidenten mit dem Ersuchen um Unterstützung bei den politisch Verantwortlichen incl. Kostenschätzung (24.10.)
- APA OTS 0054: KOROSSEC: Pensionskassen- Leistungskürzungen bis 15% drohen (2.11.)
- PVÖ-Verbandstag November 2022: Antrag Schön auf Aufnahme dieser Forderung in den Leitantrag (6.11)
- Treffen SenRat-Präsidenten /Schleifer/Schön im Büro Korosec: AUSWEITUNG der o.ang. Forderung auf eine politische Sonderlösung (analog Covid-Hilfen, Anti-Teuerungshilfe, Stromkosten-Bremse etc.) incl. Einigung auf ein entsprechendes Schreiben incl. Terminwunsch an BMF Brunner. (7.11.)

### November - Dezember 2022:

- Einbindung des Vorsorgeverbands / WKÖ (Zakostelsky / Pichler) zwecks Unterstützung dieser Forderung (Gem. Anliegen /Positionspapier Juli 2021) im BMF bzw. bei BMF Dr. Brunner bei bereits fixierten Terminen durch PVÖ / Seniorenbund (Dezember)
  - Treffen der SenRat-Präsidenten im BMF mit BMF Dr. Brunner wurde für den 19.12. vereinbart und dann aber auf den 22. März verschoben.
-

## VORSCHAU JÄNNER - JUNI 2023

- Da die Treffen mit BMF Dr. Brunner ergebnislos blieben - es wurde alles nur auf die lange Bank geschoben - und auch die Unterstützung durch die anderen Sozialpartner - trotz eines noch nie dagewesenen Kaufkraftverlustes von bis zu 27% - ausblieb, wurden für das 2.Quartal 2023 ein umfangreiches Maßnahmenpaket vereinbart.

Betriebspension 03-2023 - Seite 34 J

# PVÖ-VORSCHLÄGE ZU EINER PKG-NOVELLE - 08/23

- AUSWEITUNG DES RISIKOS AUF ARBEITGEBER / PENSIONS KasSEN / POLITIK
  - 
  - AUSFALLSHAFTUNG DES STAATES BEI HOHEN VERLUSTEN
  - 
  - HERSTELLUNG EINER PARITÄT IM AUFSICHTSRAT 50 ZU 50
  - 
  - WIEDEREINFÜHRUNG DER MINDESTERTRAGSGARANTIE
  - 
  - AUSZAHLUNG DES KAPITALS ERMÖGLICHEN
  - 
  - VERÖFFENTLICHUNG DER DATEN PER GESETZ ERMÖGLICHEN
  - 
  - EINE NEGATIVE SCHWANKUNGSRÜCKSTELLUNG EINFÜHREN
  - 
  - TRANSPARENZ-REGELN DEFINIEREN UND AUSBAUEN
  - 
  - HOHE VERLUSTE AUF MEHRERE JAHREN VERTEILEN
  - 
  - VORWEGBESTEUERTE PENSIONEN STEUERFREI AUSZAHLEN
  - 
  - A:O: AUSZAHLUNG EINES FIXBETRAGES AN GESCHÄDIGTE LEISTUNGSBERECHTIGTE
  - 
  - LOHNSTEUER BEMGR LG - REDUKTION UM DEN KÜRZUNGSBETRAG
-

## Teil C – Seite 35 - 38

# PERFORMANCE - ÜBERBLICK

### ÖKB / FMA - VERANLAGUNGSERGEBNIS IN % p.a.

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
%-SATZ	<u>-11,00</u>	7,54	2,55	11,60	<u>-5,14</u>	6,13	4,17	2,36	7,85

ZEITRAUM	DS letzte 3 Jahre	DS 5 Jahre	DS 10 Jahre	
%-SATZ	0,41	1,41	3,25	!!!!!!!

Das hier angeführte ds. Veranlagungsergebnis (Basis: Performance per Jahresende) stellt lediglich einen - von mehreren - Indikatoren dar, die zur Berechnung der jeweiligen Pensionshöhe (= Anpassung - Erhöhung oder Kürzung der Jahrespension) ausschlaggebend sind.

Der vom FVPK angeführte Prozentsatz von 5,15% seit 1991 hat allerdings nur für jene PK-Berechtigten eine Bedeutung, die bereits seit 1991 anwartschafts- bzw. leistungsberechtigt waren und diese Gruppe ist aktuell eine Minderheit.

Außerdem sind die ds. Ergebnisse nicht kapitalgewichtet, d.h. das ausgezeichnete Ergebnis von 1992 galt für ein PK-Volumen von rd. EUR 0,5 Mrd.

Das **negative** Ergebnis von 2018 gilt jedoch für eine PK-Volumen von rd. EUR 21,2 Mrd.

Das ds. Ergebnis von 5,15% seit 1991 wäre bei einer kapitalgewichteten Berechnung nur 3,55%.

Für alle PK-Berechtigten ist also nur jene ds. Performance von Bedeutung, welche ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns bis heute erreicht wurde, wie folgende Beispiele zeigen:

---

**Eintrittsjahr Ds. Performance in % bis 2018 RESÜMEE**  
**(nicht kapitalgewichtet)**

1991	5,15	Vereinfacht dargestellt ist nur bei jenen Pensionskassen-Leistungsberechtigten mit einem Rechenzinssatz von 5% eine gleichbleibende Pensionshöhe gegeben,
1997	3,55	
2000	2,95	
2003	3,45	
wenn diese 1991 eingetreten sind.		
2009	4,04	<b><u>Alle die später mit einem RZ von 5% eingetreten sind; haben unterschiedlich hohe Verluste (siehe Tabelle links)</u></b>
2014	2,97	
2016	1,62	



# RECHENZINSSATZ vs. PENSIONSHÖHE

Der Rechnungszins / Rechenzinssatz ist jener, im Geschäftsplan der PK festgelegte bzw. vertraglich vereinbarte Wert, den die PK bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung während der Pensionsphase erreichen muß, um eine gleich bleibende Pension zahlen zu können.

## BEISPIELE (vereinfachte Darstellung)

- Wenn bei einem vereinbarten Rechnungszinssatz (RZ) von 3,5% ein Ertrag von 7% erzielt wird, kommt es zu einer Pensionserhöhung um 1,5%, da 2% in die Schwankungsrückstellung umgebucht werden (rmÜ 5,5%)
- Wenn bei einem vereinbarten Rechenzinssatz von 5% ein Ertrag von 5% erzielt wird, bleibt die Pensionshöhe gleich.
- Wenn bei einem vereinbarten Rechnungszinssatz von 6% ein Ertrag von 2% erzielt wird, kommt es zu einer **Pensionskürzung um 4% p.a.**
- Wenn beim gleichen RZ von 6% ein negatives Veranlagungsergebnis von 10% erzielt wird, kommt es zu einer **Kürzung um 16% p.a.**
- Daher kann es auch bei den letzten drei Beispielen zu keiner jährlichen Valorisierung der PK-Pensionen um die vorgesehenen 2%. (=Differenz rechnungsmäßiger Überschuss zum Rechnungszinssatz) kommen.
- *Bei diesen Beispielen wird vorausgesetzt, dass keine Schwankungsrückstellung vorhanden ist und das versicherungstechnische Ergebnis (LLE) und Spesen nicht berücksichtigt sind.*

## PERFORMANCE + / - Rechenzinssatz = Kürzung / Erhöhung der Pension in %

Details 2008: Performance ds. -12,94% = Pensionskürzungen bis zu rd. 20%

Details 2009: Performance ds. 9,00% = Die Pensionshöhe blieb gleich oder wurde leicht erhöht.

Details 2010: Performance ds. 6,45% = fast keine Pensionskürzungen .

Details 2011: Performance ds. -2,96%, = Pensionskürzung von 8 – 10%

Details 2012: Performance ds. 8,40% = mit keinen Kürzungen.

Details 2013: Performance ds. 5,01% = mit teilweisen Pensionskürzungen.

Details 2014: Performance ds. 7,85% = mit keinen Pensionskürzungen

Details 2015: Performance ds. 2,36% = Pensionskürzungen von bis zu 4%

Details 2016: Performance ds. 4,17% = Pensionskürzungen von bis zu 3%.

Details 2017: Performance ds. 6,13% = fast keine Kürzungen

Details 2018: Performance ds. -5,15% = viele Pensionskürzungen um bis zu 13%

Details 2019: Performance ds. 11,60% = keine Kürzungen

Details 2020: Performance ds. 2,55% = Pensionskürzungen von bis zu 4%

Details 2021: Performance ds. 7,54% = wenige Pensionskürzungen

Details 2022: Performance **ds -11,00% = ao. hohe Pensionskürzungen bis zu 17%**

Details 2023: Performance ds. 6,41% = fast keine Pensionskürzungen

### **RESÜMEE:**

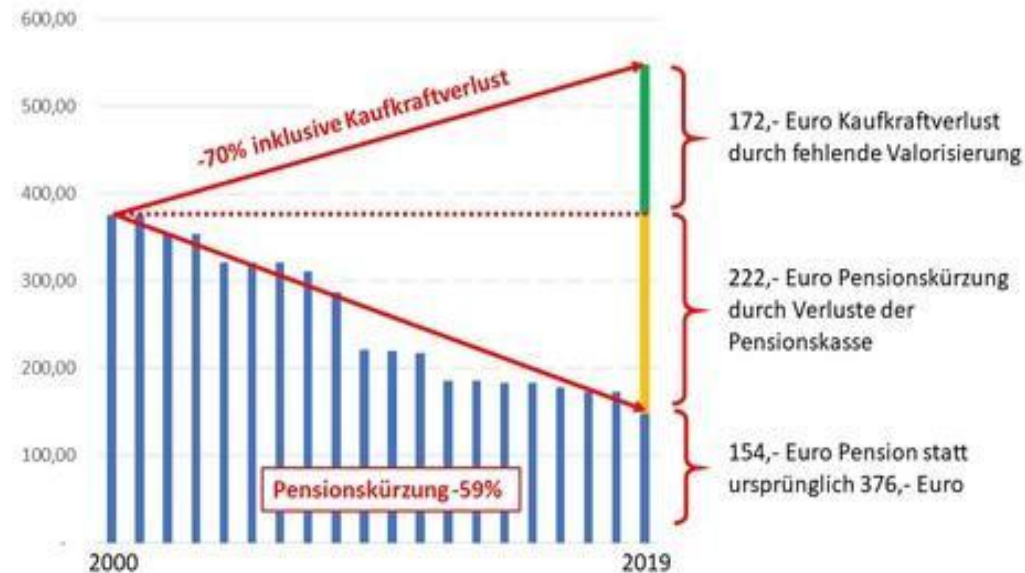
**Die oben angeführten Pensionskürzungen sind nicht nur auf die jeweilige geringe oder negative Performance zurückzuführen, sondern sind auch immer abhängig vom jeweiligen Rechenzins, d.h. je höher der vereinbarte Rechenzins (Spitzenwert 6,5%) ist, umso höher fällt eine eventuelle Pensionskürzung aus (in Relation zu einem niedrigeren Rechnungszins von z.B. 3%)**

**Hinweis: Ab Juli 2016 beträgt der höchstzulässige Rechenzins nur mehr 2,5%, aktuell 2%.**

*Betriebspension 03 - 2023– Teil C - Seite 37*

---

Anfangspension 376,- Euro im Jahr 2000,  
aktuelle Pensionshöhe 154,- Euro.



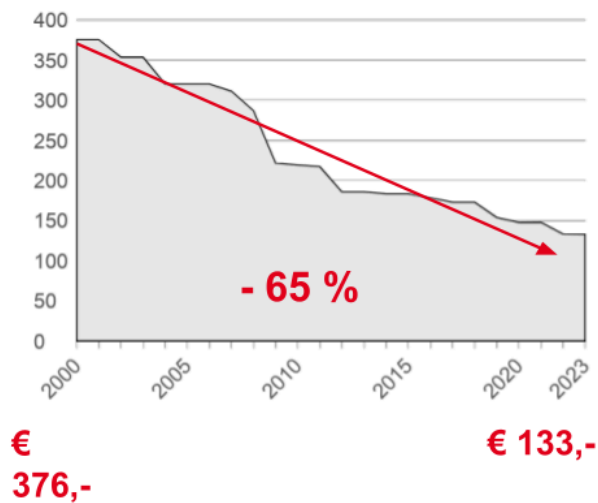
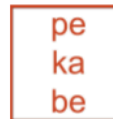
**Dies ist ein konkretes Beispiel einer Pensionistin der Fa. Alcatel (RZ 6,5%) über die negative Entwicklung ihrer Pensionskassen-Pension, die erstmals im Jahr 2000 in der Höhe von EUR 376,-- ausbezahlt wurde.**

**Die aktuelle Pensionshöhe 2019 beträgt nur mehr EUR 154,--**

**Diese Pension wurde in rd. 20 Jahren um EUR 222,-- gekürzt, das sind rd. -- 59%**

**Unter Berücksichtigung der fehlenden Valorisierung ergibt sich ein zusätzlicher Kaufkraftverlust von EUR 172,--, dies wäre ein Gesamtverlust von 70%**

## Ein konkretes Beispiel illustriert das Schicksal einer Pensionistin: 65% Pensionskürzung in 24 Jahren



- Die Erstpension von 376,- Euro wurde **nie erhöht**.
- Es erfolgte **keine einzige Valorisierung**.
- **Vierzehn Pensionskürzungen** in 20 Jahren.
- Die Pension wurde insgesamt **um 65% gekürzt**.

Die PensionistInnen stehen dieser Situation machtlos gegenüber.

## Teil D – Seite 39 - 43

### PENSIONSKASSEN-PENSIONEN ART / BESTEUERUNG

1. Aus Beiträgen des Arbeitgebers = voll steuerpflichtig
2. Aus vom Arbeitnehmer geleisteten Eigenbeiträgen = zu einem Viertel steuerpflichtig
3. Aus von Arbeitnehmer geleisteten Eigenbeiträgen § 108 a EStG = steuerfrei bis EUR 1.000,-- p.a.

#### Zusätzliche Information zu den Punkten:

1. Die Arbeitgeber-Beiträge betragen den Großteil des Volumens
2. Dazu gehören Pensionen nach PKG § 48 a und § 48 b (= Pensionskassenabgabe)
3. Diese Einzahlungen wurden mit einer variablen Prämie (z.B. 4,25%) begünstigt.

#### Auswirkungen der Steuerreform 2016:

---

**1. Keine (außer neuer Steuertarif)**

**2. Einzahlungen können nur mehr zeitlich befristet bzw. in Zukunft nicht mehr als Sonderausgabe abgesetzt werden.**

**3. Diese Begünstigung (bis EUR 1.000,-- p.a.) bleibt aufrecht, die Auszahlung als Pension/Rente ist steuerfrei**

**SEN RAT – PEK ABE –  
STEUER - AKTIVITÄTEN 2010 - 2014**

**PEK ABE und SEN RAT lassen prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, die derzeit aktuelle Besteuerung (nach Tarif) von beitragsorientierten PK-Pensionen (unter dem Gesichtspunkt der Verfassungs-Konformität) zu beeinspruchen**

**1) Um das Vorwegsteuermodell zu ermöglichen (2010 – 2012)**

- Beitragsorientierte PK-Pensionen hatten und haben ein Kürzungs-Risiko im Gegensatz zu den leistungsorientierten PK-Pensionen, die durch die vereinbarte Nachschuß-Verpflichtung des Arbeitgebers nicht gekürzt werden.
  - Ein Großteil (> 60%) der PK-Deckungsrückstellung entsteht durch Kapitalerträge, die z.B. auf einen Sparbuch liegend mit nur 25% KEST besteuert werden oder durch Kursgewinne, die z.B. im privaten Veranlagungsbereich komplett steuerfrei sind.
  - Außerdem wären bei der aufgeschobenen Besteuerung der Arbeitgeberbeiträge in den rd. 40 Jahren Ansparzeit unterschiedliche Steuersätze anzuwenden gewesen wären (am Anfang niedere, gegen Ende höhere Sätze) > daher Halbsteuersatz
  - Derzeit wird die Auszahlung eines PK-Kapitals bis zur Höhe von EUR 10.800,-- bei Pensionsantritt lt. § 67, Abs. 8e EStG mit dem Halbsteuersatz besteuert.
  - Sowohl für die Pensionskassen, aber auch für die Finanzverwaltung würde es durch die Einführung des Vorweg-Steuermodells zu einer Verwaltungsvereinfachung bzw. Kosteneinsparung kommen.
-

- Eine Entdiskriminierung der Besteuerung der PKA-Pensionen in Richtung Halbsteuersatz per 1.1.2012 - ev. als ein Punkt der geplanten Steuerreform - wäre daher nur gerecht und im Interesse der jüngeren und älteren PK-Berechtigten.

**2) Um zu klären, ob bei bereits vorwegbesteuerten PK-Pensionen (PKG § 48 a/b) eine Doppelbesteuerung vorliegt (2013 – 2014)**

- Mit der PKG-Novelle 2012 wurde das Vorweg-Steuermodell als Pensionskassenabgabe (PKG §48 b) eingeführt und von rd. 8000 PK-Leistungsberechtigten in Anspruch genommen. Dadurch erhielt das BMF a.o. Steuereinnahmen von rd. EUR 255 Mio.
- Dabei kam es zu einer Umwandlung von Arbeitgeber-Beiträgen in Arbeitnehmer-Beiträge und die daraus resultierende PK-Pension wird zu 75% steuerfrei ausbezahlt.
- Einige Experten meinen nun, dass eine PK-Pension aus Arbeitnehmer-Beiträgen (PKG § 48 a/b) komplett steuerfrei ausbezahlt werden müsste.
- In diesem Zusammenhang wird auf die steuerfreie Auszahlung im Rahmen der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge (max. EUR 1.000.-- Einzahlung p.a.) verwiesen.
- Anfang 2014 prüfen Rechts- und Steuerexperten, ob bei der dzt. Besteuerung von vorwegbesteuerten PK-Pensionen (nach PKG § 48 b – Pensionskassen-Abgabe) nicht eine Doppelbesteuerung vorliegt. Als Unterlage dazu dient uns eine Stellungnahme von Dr. Helmut Kapl (Pensionskassen-Generaldirektor i.R.) – Seite 37 – 39.
- **Eine Anrufung bzw. Beschwerde beim neuen Bundesfinanzgericht wird erwogen.**

## Vorabbesteuerung von steuerpflichtigen Zusatz-Renten

### Von Dkfm. Dr. Helmut Kapl, vormals Generaldirektor der APK-Pensionskasse

#### **Kritik zur Novelle 2012 und Korrekturvorschläge für ein Dauerrecht der Vorabbesteuerung**

Ausgangspunkt für den Reformvorschlag war das leider die Erwartungen nicht erfüllende einschlägige Bundesgesetz aus 2012. Fündig wird man nicht im Steuerrecht, sondern im Pensionskassengesetz in der Novelle BGBl. I Nr. 22/2012 zum BGBl. Nr. 281/1990. In dem § 48 b Pensionskassengesetz wurden zwei Pauschalsätze (25%, 20 %) sowie zwei Steuertatbestände mit zwei Bemessungsgrundlagen aus dem Barwert von 20 und mehr Jahres-Pensionseinkommen neu geschaffen, und zwar

1. **Für Leistungsberechtigte**, also Pensionisten, mit ihrer Deckungsrückstellung per 31.12.2011, korrigiert um die laufenden Pensionen mit den abgeführten Steuern aus 2012.
2. **Für Anwartschaftsberechtigte**, also Aktive, die vor dem 1.1.1953 geboren wurden, mit der Deckungsrückstellung 2011.

#### **Zu restriktives, diskriminierendes Modell und kein Dauerrecht**

Das 2012er Modell wurde nur von rd. 10 % der Berechtigten angenommen. Viele Berechtigte waren ausgeschlossen und für 90 % der Teilnehmereberechtigten rechnete es sich nicht. Die Novelle erfasste nur die Höchstverdiener. Deshalb wurde die erwartete „fast Steuer- Milliarde“ mit nur 256 Mio. Euro bei weitem nicht erreicht. Das war eine **budgetäre Enttäuschung**. Im Dauerrecht sind diese Diskriminierungen zu beseitigen und ein faires Modell zu schaffen.

#### **Klare Doppelbesteuerung der vorabbesteuerten Renten**

Die **unsachliche Doppelbesteuerung wie in der Novelle ist zu vermeiden**. Der VfGH hat schon am 30.6.1984 G 101/84, 1985, 50, siehe dazu Baldauf, RdW 1983,24) eine vollumfängliche Erfassung von Renten aus versteuerten Eigenleistungen wegen wiederholter Besteuerung von bereits versteuertem Einkommen als verfassungswidrig erkannt. Die in den Rentenzahlungen aus Arbeitnehmerbeiträgen enthaltenen Ertragsanteile sind laut Gesetzgeber pauschal mit einem Viertel der Bezüge zu erfassen, um eine Doppelbesteuerung der aus Eigenleistungen stammenden Rententeile zu vermeiden (Dorant, EStG, § 25 Tz. 59). Ähnlich lautet auch die Begründung des VfGH im Beschluss B 1462/11 vom 12. Juni 2012 zum „sofortigen Ansatz eines pauschalen Ertragsanteiles in Höhe von 25 % des jeweiligen Rentenbezuges“. Bei der Vorabbesteuerung wird jedoch nicht nur der Anteil der Arbeitgeberbeiträge, sondern auch der volle Ertragsanteil vorab versteuert. Diesen nochmals zu besteuern, ist daher verfassungswidrig. Diese um die Vorabsteuer **reduzierten Renten** sind im Dauerrecht, weil schon voll versteuert, **als vorab versteuerte Renten aus Arbeitgeberbeiträgen** zu behandeln und dürfen mit der irreführenden Bezeichnung als Rente aus Arbeitnehmerbeiträgen nicht nochmals besteuert werden. Sie bleiben vorabbesteuerte Renten aus Arbeitgeberbeiträgen Ein **Hinweis wie in der Novelle auf § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 als Aufforderung zur neuerlichen Besteuerung ist im Dauerrecht zu unterlassen**. Sachlich richtig liegen echte Renten aus Arbeitnehmerbeiträgen nur dann vor, wenn nur noch die Kapitalerträge der Vergangenheit und der Zukunft nicht versteuert sind. Dafür wurde ja der separate Steuertatbestand neben den un versteuerten Arbeitgeberbeitragsrenten geschaffen. Die echte Rente aus Arbeitnehmerbeiträgen ist daher durch die un versteuerten Kapitalerträge der Vergangenheit und Zukunft gekennzeichnet, die bei der vorabbesteuerten Rente aber nicht mehr vorliegen. Durch die Doppelbesteuerung und den Einbezug steuerfreier Teile steigt der Effektivsteuersatz einer Monatsrente von 5.000 Euro beim Pauschalsatz von 25 % auf 39 % und liegt daher höher als der Effektivsteuersatz bei laufender Besteuerung von 36 % vor Vorabbesteuerung.

#### **Ausschluss von nachschusspflichtigen Renten**

Ebenso ist die Einschränkung des Vorabbesteuerungsmodells 2012 auf nur Arbeitgeber finanzierte Renten ohne unbeschränkte Nachschusspflicht einfach sachlich nicht gerechtfertigt. Denn der Verpflichtung des Arbeitgebers, **Nachschüsse** bei zu geringen Veranlagungserträgen zu leisten, steht das Recht auf **Überschüsse** bei hohen Anlagenerträgen gegenüber. Das Risiko und die Chance liegen beim Arbeitgeber und dürften sich langfristig ausgleichen. Im Vergleich zur staatlichen Pension trägt hier nicht die Allgemeinheit, sondern der Arbeitgeber das Risiko für die Höhe der Zusatzpension. Es ist daher unsachlich, solche Berechtigte von einer Vorabbesteuerungsaktion auszuschließen. Gerade diese nachschusspflichtigen Renten, die ja im Durchschnitt die höheren sind, hätten wohl allein schon die damals vom Fiskus erwünschte Fast-Milliarde Euro erbracht.



## **Ausschluss der Arbeitnehmer finanzierten Renten**

Es war ein weiterer Fehler der Novelle, die von Arbeitnehmern finanzierten Renten von einer Vorabbesteuerung auszuschließen. Das hätte zwar nicht allzu hohe Budgeteinnahmen gebracht, aber die Einsparungen an Verwaltungsarbeit infolge einer **gänzlichen Entsteuerung** wurden verfehlt.

## **Faktische Begrenzung auf die höchsten Rentenbezüge**

Als völlig **unsachlich und prohibitiv** wirkten sich die für Durchschnittsverdiener hohen Pauschalsätze und die nicht adaptierte Deckungsrückstellung als Bemessungsgrundlage aus. Damit wurden ja auch der 13. und 14. Bezug sowie der anteilige steuerfreie Teil von 11.000 Euro mit diesen starren Sätzen voll besteuert. Dieser Umstand hat daher schon rechnerisch 90 % aller Berechtigten von der Vorabsteuer-Aktion ausgeschlossen. Bei diesen ergab der Vorteilsvergleich ein Minus. Beim Dauerecht ist daher eine berichtigte Deckungsrückstellung zur Vorabbesteuerung heranzuziehen. Diese Korrektur der Deckungsrückstellung entspricht dem prozentuellen Anteil der steuerfreien Abzüge von den Bruttobezügen, sodass sachlich richtig nur die steuerpflichtigen Bruttopensionen die richtige Bemessungsgrundlage darstellen. Denn vor allem wegen der Vollversteuerung dieser steuerfreien Komponenten drehte sich bei der Novelle 2012 der rechnerische Nachteil erst ab etwa 70.000 Euro steuerpflichtigen Jahres-Einkommen in einen leichten Vorteil um.

## **Keine Berücksichtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit bei den Pauschalsätzen**

Diese nehmen **nicht auf die unterschiedliche steuerliche Leistungsfähigkeit**, somit auf die persönlichen Steuerverhältnisse Rücksicht. Der Ausgangspunkt für Pauschalsteuersätze kann daher nur der letzte Effektivsteuersatz sein, um als sachgerecht anerkannt zu werden.

## **Halbsatzverfahren zur Berücksichtigung voriger und folgender Faktoren**

Für Fälle langfristiger Betrachtungszeiträume kennen Besteuerungssysteme das **Halbsatzverfahren** wie z.B. bei den stillen Reserven bei der Betriebsveräußerung. Daher wurde es seinerzeit vom Seniorenrat für die Vorabbesteuerung vorgeschlagen. Nur damit wird man sachlich am ehesten den vielfältigen Änderungen in den langen Ansparungs- und Auszahlungszeiträumen sowie den höheren Realwert der vorgezogenen Steuereinnahme gerecht und trägt daher ferner auch am besten den folgenden Kritikpunkten Rechnung.

## **Keine Berücksichtigung der realen Rentenentwertung**

Bei der Sozialversicherungspension werden jährlich die Renten aus Steuermitteln angepasst, um die wegen der Inflation gesunkene Kaufkraft weitgehend wieder herzustellen. Bei der Rente aus Pensionskassen und Kollektivversicherungen **sinkt zwangsläufig der reale Wert** nominell gleichbleibender Bruttopension. Durch Veranlagungsverluste sinkt er wie zuletzt auch nominell. Durch die Vorabbesteuerung erhält der Staat einen erheblich höheren Steuerrealwert.

## **Keine Vermeidung steuerlicher Ungerechtigkeiten**

**Im Ansparzeitraum kommt es bei unterschiedlich hohen Bezügen und Steuersätzen** zu unterschiedlich hohen Steuerersparnissen. Es wird ungerecht empfunden, dass diese Ersparnisse nun bei der Rentenzahlung beim Durchschnittsverdiener mit einem höheren Satz nachversteuert werden.

Unbeschadet der vorigen Ausführungen, stammt zumeist weniger als die Hälfte der Deckungsrückstellung aus noch nicht versteuerten Arbeitgeberbeiträgen. Üblicherweise kommt der höhere Teil aus seinerzeitigen **Veranlagungserträgen**. Diese Erträge kamen aber wieder etwa zur Hälfte aus **Wertsteigerungsgewinnen**, die bis vor kurzem **steuerfrei** waren. Die Steuereinsparung bei diesem Rententeil geht daher gegen Null. Und die andere **Halfte** der Kapitalerträge wäre bei sonstigen Ansparformen **nur mit 25 % endbesteuert worden**. Unter diesen Gesichtspunkten wären daher Nachversteuerungen von Steuerersparnissen bei mehr als der Hälfte der Rente nur mit maximal 12 % gerechtfertigt statt mit Pauschalsätzen von 20 und 25 %.

Die Berechnung der künftigen Steuern geht von nominell gleich hohen Renten aus. Dadurch entsteht das **Risiko von Steuern auf die Beträge der Rentenkürzungen** (wie sie ja in den letzten 10 Jahren beträchtlich schlagend wurden), weil die künftigen Steuerbasen nominell gleich hohe Renten sind. Dass bei künftigen Kürzungen der Rente das Risiko einer zu hohen Vorabbesteuerung, die ja von ungekürzten Renten ausgeht, voll vom Berechtigten zu tragen ist, wird zu Recht als nicht fair empfunden. Auch dieses Risiko müsste zwischen Staat und Berechtigten fair aufgeteilt werden, was wiederum ein Halbsatzverfahren erfordert. Ohne eine solche faire Teilung dieses Risikos entsteht das Gefühl, dass bei der Vorabbesteuerung unnötig Steuergeld bezahlt wird.

## **Versicherungstechnische Lebensdauer zu lang empfunden**

Auch bei diesem Faktor sollte nicht nur der Staat gewinnen, sondern auch der Einzelne fair behandelt werden. Denn die Berechtigten misstrauen bei solchen Vorteilsberechnungen der **versicherungstechnischen Lebenserwartung** und empfinden diese für sich selber nicht zutreffend. Diese Durchschnittslebenserwartung erscheint ihnen zu hoch, da dieser Durchschnitt dadurch entsteht, dass die eine Hälfte früher stirbt. Und de facto wird auf die Gruppe der früher Ablebenden das Steuerausfallrisiko, das der Fiskus bei den länger Lebenden hätte, nicht vom Staat getragen, sondern auf diese früher Ablebenden überwält. Auch dieser Faktor ist am ehesten in einem Halbsatzverfahren berücksichtigt, in dem auch ein fairer Abschlag für das Risiko eines allenfalls früheren Ablebens gesehen und daher als gerecht empfunden werden kann.

## **Jüngste Stellungnahme des BMF zur Doppelbesteuerung**

Seit 8. 11. 2013 liegt zu GZ. BMF-240101/2011-1/8/2013 eine Antwort zur Doppelbesteuerung vorabbesteueter Renten vor, die im Kern folgendermaßen lautet:

“Die Frage der Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Renten aus einer Pensionskasse gemäß § 48b PKG in Verbindung mit § 25 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 war bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof (B 1462/11). Mit Beschluss vom 12.6.2012 hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, weil er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg gesehen hat. Die von Ihnen behauptete Verfassungswidrigkeit der Regelung teilt der Verfassungsgerichtshof nicht, weshalb auch keine weiterer Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht”.

Diese Antwort beruht auf Unwahrheiten und ist sachlich unrichtig. Die Frage der Verfassungswidrigkeit der Besteuerung gemäß § 48b PKG...konnte noch gar nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof (B 1462/11) sein, wenn diese Renten erst ab 1.1.2013 zur Auszahlung kommen.

Der zitierte Beschluss des VfGH betraf die Besteuerung von Renten aus echten Arbeitnehmerbeiträgen, also aus langfristig einbezahlten Beiträgen und aus den Ertragsanteilen. Solche unbesteuerter Ertragsanteile liegen bei den “vorabbesteuerten Arbeitgeberrenten gem. § 48b PKG” nicht mehr vor, weil schon vorabbesteuert.

## **Reformvorschlag zur Vorabbesteuerung von steuerpflichtigen Zusatz-Renten**

### **Die Zielsetzungen**

Die Hauptzielsetzungen dieses Reform-Vorschlages als eine wahlweise Vorabbesteuerung beziehen sich nur auf steuerpflichtige vermögensgedeckte Renten und holen **längst fällige Anpassungen der Besteuerung (Kapitalertragssteuern!) nach, verbunden mit großen Budgeteinnahmen. Das Modell verringert Steuern auf Arbeit und fördert die internationale Wettbewerbsfähigkeit.**

### **Budget und Staatsschuld**

Budgetär würde diese Umstellung erhebliche Vorteile bringen: Es käme erstens zu einer starken einmaligen Vorabbezahlung von künftigen Einkommensteuern (geschätzt: **mehr als eine Mrd. Euro**), verbunden mit einer Minderung der Staatsschulden. Durch das Dauerrecht auf Vorauszahlung gäbe es voraussichtlich auch für die nächsten 10 Jahre kaum einen Rückgang der laufenden Steuern auf kapitalgedeckte Renten. Denn deren Wegfall durch die Vorabbesteuerung würde ja durch die jährlichen Vorabsteuern der jeweiligen neuen Pensionisten mehr als wettgemacht werden. Und bei diesem Modell ist davon auszugehen, dass die neuen Pensionisten die Option auf die Vorabbesteuerung in Anspruch nehmen.

### **Kapitaldeckung mindert Zuwanderungsnotwendigkeit**

Die erste Säule erfordert zumindest ein Gleichbleiben des Pensionisten- und Beschäftigtenstandes. Denn die Beschäftigten haben im Umlageverfahren über Beiträge und Steuern für die Renten der Pensionisten aufzukommen. **Bei zu geringem Nachwuchs und Zunahme der Pensionisten** braucht es die Zuwanderung aus dem Ausland. Die kapitalgedeckte Vorsorge benötigt hingegen keine derartige Zuwanderung.

### **Vertrauen in das Pensionssystem**

So eine Neuerung würde den Jungen wieder mehr Vertrauen in das nun zweibeinige Pensionssystem geben. Es soll helfen, die **negative Stimmung der Jungen** gegenüber der Sozialversicherungs-Pension aufzuhellen. Die Meinung vieler, sie würden ohnehin keine Rente einmal mehr erhalten, soll sich damit ändern. Aber auch die Pensionisten wird es beruhigen, weil sie dann weniger eine Rentenkürzung wie in einigen südlichen EU-Ländern befürchten müssten.

### **Steuergerechtigkeit und Verwaltungseinsparungen**

Kapitalgedeckte Renten werden heute unterschiedlich besteuert. **Steuerfrei** in der Ansparung und Auszahlung sind Renten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber aus **Abfertigungskassen**, aber auch Renten aus der **Zukunftsvorsorge** nach § 108 EStG. Die **übliche Versicherungsrente** ist bis zum Ende der Kapitalrückzahlung steuerfrei (etwa 10 Rentenjahre) und danach **faktisch steuerfrei** (ähnlich die Leibrente gegen Hingabe eines Wirtschaftsgutes), weil es keine Einbehaltungs- und Abfuhrvorschriften wie bei den Pensionskassen gibt. Nur die Zusatz-Rente aus **Pensionskassen** und aus Kollektivversicherung sind ab Rentenbeginn **voll zu besteuern**. Eine Anpassung an die Senkung der Kapitalertragssteuer auf 25 % mit Endbesteuerung ist unterblieben. Diese Reform bringt nun eine angepasste und damit gerechtere Besteuerung aller steuerpflichtigen Zusatz-Renten von etwa 2 Mio. Erwerbstätigen (steigend), und zusätzlich eine erhebliche **Verringerung von Verwaltungsaufwand bei allen** Beteiligten:

### **Die fünf Eckpunkte des Reformvorschlages**

1. **Vorabbesteuerungsmodell als Dauerrecht der Vorabbesteuerung** mit Wahlrecht der Berechtigten und Einbeziehung aller steuerpflichtigen Vermögens gedeckter Rentenformen.
  2. **Keine Doppelbesteuerung nach der Vorabbesteuerung.** Alle vorabbesteuerte Renteneinkommen sind fiktiv zugeflossen, nicht mehr steuerpflichtig und unterliegen daher fortan keiner Einkommensteuer mehr.
-

3. Das **Wahlrecht auf Vorabbesteuerung** ist vor Pensionsantritt und in der Pension grundsätzlich jederzeit in Anspruch zu nehmen. Der Antrag kann daher schon vor Antritt der Pension bzw. der Inanspruchnahme der vermögensgedeckten Rente, aber auch noch während der laufenden Renten gestellt werden.
4. Der Pauschal-Steuersatz ist als Halbsatz jeweils die **Hälfte des letzten Steuersatzes vor Antragstellung**. Nur dieser Satz ist individuell an die Steuersituation des Berechtigten angepasst und berücksichtigt damit am ehesten alle Argumente für eine einfachere und gerechtere Besteuerung wie die folgenden: unterschiedliche Steuersätze in der Anspar- und Leistungszeit, die Lebenserwartung, die Abnahme des Realwertes nominell gleich bleibender Pensionen, Rentenkürzungen und die vorgezogene Steuerleistung. Besteuerungsbasis ist die **adaptierte Deckungsrückstellung**. Sie entspricht der .echten Besteuerungsgrundlage.
5. Ist dieser Halbsatz **Null**, wird eine solche Rentenzahlung als nicht steuerbar erklärt. Es sollen damit auch in diesen Fällen die Verwaltungseinsparungen erzielt werden.

#### **Vorabbesteuerung als Dauerrecht bei Vermögens gedeckten Renten**

Das Vorabbesteuerungsmodell geht von der Novelle 2012 zur Vorabbesteuerung aus, welche zur Finanzierung maroder Banken eingeführt wurde, muss aber modifiziert werden. Nur so kann es als Wahlrecht **für alle Vermögens gedeckten Renten** als Dauerrecht funktionieren. Dieses Dauerrecht soll daher nicht nur für die Zahlungen aus Arbeitgeber finanzierten Pensionen der Pensionskassen und der analogen Kollektivversicherungen gelten, sondern auch für die vom Arbeitnehmer finanzierte Rente, insbesondere aber auch für Pensionskassenrenten mit Nachschusspflicht, die bei der Novelle 2012 eigentlich zu Unrecht ausgeklammert wurden. Auch für die steuerpflichtigen Versicherungsrenten sowie für die sonstigen kapitalgedeckten Renten aus Betriebsübernahmen etc. ist die Möglichkeit einer Vorabbesteuerung einzuführen.

# KA - BESTEUERUNG / KOSTEN

Sozialpolitische Studienreihe – Band 6

„Betriebliche und private Altersvorsorge in Österreich -  
Durchführungswege und Kosten für die öffentliche Hand“

Herausgeber: BMASK – März 2011

Redaktion: Dr. Thomas Url / WIFO

Auszüge aus der Kurzzusammenfassung bzw. Pkt. 7.1 dieser Studie:

....Die indirekten Kosten aus der Förderung von Altersvorsorgeprodukten entstehen durch steuerliche Vergünstigungen mit entsprechenden Mindereinnahmen für den Staat. Ihr Umfang kann nur durch den Vergleich mit einem Referenzsystem eingeschätzt werden.... Als Referenzsysteme für die aktuelle rechtliche Regelung werden **vorgelagerte (TTE)** und die **nachgelagerte Besteuerung (EET)** herangezogen.

Die Berechnung mit zwei Referenzsystemen erscheint notwendig, weil die Regelbesteuerung (TTE) und die Besteuerung der Beiträge zum öffentlichen Pensionssystem (EET) als Referenzsysteme interessant sind. Zusätzlich ergibt die Cash-Flow-Methode bei einer im Aufbau begriffenen kapitalgedeckten Altersvorsorge systematisch verzerrte indirekte Kosten bzw. indirekte Erträge.

Dieses erwartete Muster ist auch deutlich in den Ergebnissen der beiden Vergleichs-Rechnungen erkennbar. Während der Vergleich mit dem **TTE-Verfahren** 2008 indirekte Kosten im Bereich von EUR 1,35 Mrd. für die Förderung der Altersvorsorge (**davon EUR 502 Mio. für die PK**) ausweist, ist dieser Betrag im **EET-Vergleich** sogar negativ und schwankt zwischen **-2,8 und -3,4 Mrd.**, (**davon für die PK EUR - 35 Mio.**), d.h. im Vergleich mit dem **EET-System erbringt die aktuelle steuerliche Regelung sogar einen indirekten Ertrag für die öffentliche Hand....**

Hinweis: Dies ist eine Stichtagsaufnahme (2008) und der Vorteil des Staates bei den Pensionskassen wird sich mit den Pensionierungen und damit der Zunahme von PK-Leistungsberechtigten und deren Lohnsteuerzahlungen jedes Jahr weiter verbessern.

...Die Schwierigkeiten in der Abschätzung indirekter Kosten deuten einen erheblichen Reformbedarf im Bereich der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgemaßnahmen an. Zusammenfassend betrachtet wäre eine einfache und einheitliche steuerliche Behandlung aller Altersvorsorgeprodukte zu begrüßen. ....

---

Hinweise:

Vorgelagerte Besteuerung (TTE = besteuert/besteuert/befreit)

Nachgelagerte Besteuerung (EET = befreit/befreit/besteuert)

**(ENDE TEIL D)**

Betriebspension – 06 - 2019 – Teil D – Seite 43



## Teil E – Seite 44 - 48

### ABKÜRZUNGEN

<u>AWLB =</u>	<u>alle PK-Berechtigten (AWB und LB)</u>
<u>AWB =</u>	<u>PK-Anwartschaftsberechtigte = PK-Berechtigte, die noch aktiv sind</u>
<u>BKV =</u>	<u><i>Betriebliche Kollektiv-Versicherung</i></u>
<u>BMASK =</u>	<u>BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz</u>
<u>BMF =</u>	<u>BM für Finanzen</u>
<u>BPG =</u>	<u>Betriebspensionsgesetz 1990</u>
<u>DR =</u>	<u>Deckungsrückstellung (Pensionskassen-Kapital)</u>
<u>FMA =</u>	<u>Finanzmarktaufsicht</u>
<u>FV PK =</u>	<u>Fachverband der Pensionskassen in der WKÖ</u>
<u>LB =</u>	<u>PK-Leistungsberechtigte; die bereits eine PK-Pension beziehen</u>
<u>MEG =</u>	<u>Mindestertragsgarantie</u>
<u>MERL =</u>	<u>Mindestertragsrücklage</u>
<u>ÖKB =</u>	<u>Österr. Kontrollbank</u>
<u>PK =</u>	<u>Pensionskasse,</u>
<u>PKG =</u>	<u>Pensionskassengesetz 1990</u>
<u>PK-Berechtigte =</u>	<u>alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mit Pensionszusage</u>
<u>RmÜ =</u>	<u>rechnungsmäßiger Überschuss</u>
<u>RZ =</u>	<u>Rechnungzinssatz, / Rechenzins</u>
<u>SR =</u>	<u>Schwankungsrückstellung</u>
<u>SMR =</u>	<u>Sekundärmarktrendite,</u>
<u>VRG =</u>	<u>Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer PK (mindestens 1000 Personen</u>
<u>VTE =</u>	<u>Versicherungstechnisches Ergebnis - NEU: LLE</u>

---

## INTERNET - LINKS

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at), [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at),  
[www.bmf.gv.at/finanzmarkt/altersvorsorge](http://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/altersvorsorge), [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at),  
[www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), [www.oekb.at](http://www.oekb.at), [www.wifo.at](http://www.wifo.at)

[www.pensionskassen.at](http://www.pensionskassen.at), [www.vbv.at](http://www.vbv.at), [www.apk.at](http://www.apk.at), [www.valida.at](http://www.valida.at),

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at), [www.oegb.at](http://www.oegb.at), [www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at),  
[www.wifo.at](http://www.wifo.at), [www.konsument.at](http://www.konsument.at),

[www.seniorenrat.at](http://www.seniorenrat.at), [www.pvoe.at](http://www.pvoe.at), [www.seniorenbund.at](http://www.seniorenbund.at), [www.oesr.at](http://www.oesr.at),  
[www.pekabe.at](http://www.pekabe.at),

# PENSIONSKASSEN – ABC

## ERLÄUTERUNG VON FACHBEGRIFFEN > (TEIL E - SEITE 45 - 47)

### Aktuar

Versicherungsmathematischer Sachverständiger, der den Geschäftsplan erstellt oder dessen Erstellung leitet und die Einhaltung überwacht.

### Anwartschaftsberechtigter (AWB)

Person, für die der Arbeitgeber Beiträge leistet oder geleistet hat und deren Pensionskapital von einer Pensionskasse verwaltet wird, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (vgl. > Leistungsberechtigter)

### Anwartschaftsphase

Zeitraum, in dem der Anwartschaftsberechtigte noch keine Leistung von der PK bezieht.

### Beitragsorientiertes PK-Modell (Anteil ca. 80%)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren in der Pensionsvereinbarung die Höhe der Zielübertragung oder die des zuleisteten PK-Beitrages (idR. als Prozentsatz des Gehaltes), die Leistung ergibt sich durch Verrentung des Guthabens.

Basis für (>) Pensionskassenverträge, bei denen die Pensionsanwartschaft bzw. Pensionshöhe vom (>) Veranlagungsergebnis der (>) VRG abhängig ist.

**Das Risiko liegt allein beim (>) AWB bzw. (>) LB.** (vgl.> Leistungsorientiertes PK-Modell)

### Betriebliche Pensionskassen

Pensionskassen, die von einem Unternehmen bzw. Konzern ausschließlich für eigene Mitarbeiter gegründet werden (vgl. > Überbetriebliche Pensionskassen)

### Betriebsvereinbarung

Im Zusammenhang mit Betriebspensionen: Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über den Beitritt zu einer Pensionskasse (vgl. > Einzelvereinbarung)

### Deckungsrückstellung / Kapital / Vermögen

Summe des Guthabens aus den laufenden Einzahlungen in die PK, abzüglich Kosten und Versicherungssteuer, abzüglich/zuzüglich Veranlagungsergebnisse, soweit diese nicht der (>) Schwankungsrückstellung zugeführt werden.

Auch die versicherungstechnische Entwicklung in Jahren, in denen eine Person die die Pensionskasse einbezogen ist, wirkt sich auf die Höhe der Deckungsrückstellung aus.

---



### **Einzelvereinbarung**

Entspricht der (>) Betriebsvereinbarung. In Unternehmen ohne Betriebsrat bzw. für (ehemalige) Mitarbeiter, die nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind, wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einzelvereinbarung geschlossen.

### **Finanzmarktaufsicht (FMA)**

Oberstes Aufsichts- und Prüforgang der Pensionskassen.

Hat bis 2003 (vorher war das BMF zuständig) die unrealistischen und überzogenen RZ-Zusagen der PK abgesehen und erst 2004 die dzt. geltenden Höchstsätze (RZ 3,5% - rmÜ 5.5%) festgelegt, ohne jedoch für die höherverzinsten Altverträge eine vernünftige Sanierung in die Wege zu leiten.

Der höchst zulässige RZ ab Juli 2016 beträgt 2,5%.

**Betriebspension – 06 – 2019 – Teil E - Seite 45**

### **Kapitaldeckungsverfahren**

Die Beiträge werden auf dem persönlichen Konto des (>) AWB angespart, veranlagt und beim Eintritt in die Pension verrentet (vgl. > Umlageverfahren)

Bei Übertragung alter Betriebspensionszusagen in die PK ist zu beachten:

Nur ein im Durchschnitt erzielt Veranlagungsergebnis in der Höhe des rmÜ stellt sicher, dass die Zusatzpension für den AWB die ursprünglich in Aussicht gestellte Höhe zum Pensionsantritt erreicht und für den LB die Pension inkl. Inflationsabgeltung sicherstellt. Dies ist dzt. leider Utopie.

### **Leistungsberechtigter (LB)**

Person, die bereits eine Zusatzpension aus der PK erhält (vgl. > AWB)

### **Leistungsorientiertes PK-Modell (Anteil ca. 20%)**

Bei diesem Modell (vgl. > beitragsorientiertes Modell) wird die Höhe der künftigen Pensionsleistung festgelegt. Daraus errechnet die PK nach bestimmten Parameter die Höhe der Beiträge.

Für den Fall des Nichterreichens dieses angenommenen Veranlagungsertrages kann eine Nachschuss-Verpflichtung des Arbeitgebers vereinbart werden, daher **kein Kürzungsrisiko für die AWB/LB.**

### **Mindestverzinsung / Mindestertragsgarantie (MEG) / Mindestertragsrücklage (MERL)**

Ein gemäß PKG jährlich bestimmter Mindestzinssatz, den jede VRG im Durchschnitt von 5 Jahren erreichen muss, sonst hat die PK aus ihrem Eigenkapital Zuschüsse zu leisten. Die Kosten für die MEG werden den AWB/LB verrechnet und betragen 0,6% pa., die der MERL zugeführt werden.

### **Mindestertragsrücklage (MERL) - OPTING OUT**

Seit 2005 besteht die Möglichkeit für die AWB/LB, freiwillig auf die (zahnlose) MEG zu verzichten und dadurch das Veranlagungsergebnis um 0,6% zu verbessern.

Für die AWB entscheidet der jeweilige Betriebsrat, die LB können individuell entscheiden.

### **Pensionskassenvertrag**

Vertrag zwischen PK und dem Arbeitgeber, der die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber der PK und die Ansprüche der AWLB inhaltsgleich mit der (>) Pensionsvereinbarung regelt.

### **Pensionsvereinbarung**

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Kann in Form einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung gestaltet werden.

### **Prämienmodell gem. § 108a EStG – Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge**

Der Arbeitnehmer kann Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- p.a. in eine PK einzahlen und nach Antragstellung eine staatliche Prämie in unterschiedlicher Höhe (9 % - Stand 2010) lukrieren.

Die Pension aus diesen prämiengünstigten Beiträgen ist zu 100% steuerfrei.

### **Rechnungsmäßiger Überschuss (rmÜ)**

Der rmÜ ist jener fiktive Zinssatz bzw. Wert, den die PK im Geschäftsplan als durch die Veranlagung zu erreichende Größe erklärt hat, um eine steigende Pension zahlen zu können. Er ist insoweit von Bedeutung, als auch bei einem Überschreiten dieses Wertes durch den tatsächlich erzielten Veranlagungserfolg der Deckungsrückstellung kein höherer Wert zugewiesen wird.

Der (den rmÜ) übersteigende Veranlagungserfolg wird bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstmaßes der (>) Schwankungsrückstellung (= 10% der DR) gutgeschrieben.

### **Rechnungszins (RZ)**

Der RZ ist jener, im Geschäftsplan der PK festgelegte bzw. vertraglich vereinbarte Wert, den die PK bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung während der Pensionsphase erreichen muss, um eine gleich bleibende Pension zahlen zu können.

### **Schwankungsrückstellung (SR)**

Die individuelle oder globale (pro VRG) SR, die in Prozent des für den AWLB vorhandenen Vermögens angegeben wird, dient der Glättung von kapitalmarktbedingten Ertragsschwankungen innerhalb einer VRG. Eine SR darf nicht negativ werden

Die genaue Vorgangsweise der Dotierung bzw. der Entnahme der SR ist in den §§24 und 24a PKG festgelegt. (Details siehe Seite 45 > Fachliteratur > FV PK > Gesetzliche Grundlagen – 2006)

### **Umlageverfahren**

System der gesetzlichen Altersvorsorge. Pensionen werden (zum Teil) aus den Beiträgen von noch im Arbeitsleben stehenden Personen finanziert (vgl. > Kapitaldeckungsverfahren)

---

### **Unverfallbarkeit**

Grundsätzlich kann das Guthaben am Pensionskonto nicht verfallen. Der Arbeitgeber kann aber in der (>) Pensionsvereinbarung für das Mitnehmen des Guthabens aus Arbeitgeber-Beiträgen eine Bindungsfrist von bis zu 5 Jahren – ab Beginn der Beitragszahlung – vereinbaren.

Die von Arbeitnehmer selbst einbezahlten Beiträge sind immer sofort unverfallbar.

### **Überbetriebliche Pensionskassen**

Pensionskassen, die für Mitarbeiter unterschiedlicher Unternehmen VRG einrichten  
(vgl > Betriebliche Pensionskassen)

### **Veranlagungsergebnis (Ertrag / Performance)**

Dazu gehören insbesondere Kursgewinne bzw. –verluste, Zinsen und Dividendenzahlungen sowie das (>) versicherungstechnische Ergebnis (z.B. Langlebigkeit) in der VRG.

### **Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)**

Unter einer VRG versteht man eine spezielle Vermögens- und Verwaltungsgemeinschaft in der PK.

Sie muss grundsätzlich zumindest für 1000 Personen eingerichtet sein (=Risikoausgleich).

Die AWLB einer VRG bilden hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse bzw. der versicherungs-technischen Risiken eine Gemeinschaft.

Die PK ist bilanziell und vermögensrechtlich von den VRG, die sie verwaltet, streng getrennt.

### **Verrentung**

Bei Pensionsantritt wird das angesparte Kapital in der PK unter Anwendung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Parameter in eine lebenslange Pension umgewandelt.

### **Versicherungstechnisches Ergebnis**

Ergebnis versicherungstechnischer Gewinne bzw. Verluste, die auf Grund von Abweichungen der Realität von den in die Beiträge und Leistungen einkalkulierten versicherungstechnischen Wahrscheinlichkeiten (z.B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) auftreten.

# FACHLITERATUR

- **VORSORGE NACH DER PENSIONSREFORM**  
**(Private und betriebliche Modelle)**  
Hrsg. Linde-Verlag – Baros/Rudda/Varga - 2003
  - **PENSIONS-VORSORGE – Strategien für jede Lebensphase**  
**Pensionskassen: Top oder Flop**  
Hrsg.: Verein für Konsumenteninformation – Simhofer - 2004
  - **PENSIONSKASSEN - Gesetzliche Grundlagen**  
**(Betriebspensionsgesetz, Pensionskassengesetz, Steuerrecht, Handelsrecht und weitere ergänzende Bestimmungen)**  
Hrsg.: WKÖ – Fachverband der Pensionskassen - Feber 2006
  - **BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE IN ÖSTERREICH**  
**Ein Wegweiser durch Pensionskassen und andere Vorsorgeformen**  
Hrsg.: GPA im ÖGB-Verlag – Gerald Klec und David Mum - 2006
  - **PENSIONSKASSEN: EUROPA – ÖSTERREICH**  
**Strukturen, Erfahrungen, Perspektiven – Hrsg.: AK-Wien – Thomas Zotter – 2008**  
**Kapitalgedeckte Pensionssysteme – Hrsg.: AK-Wien – A. Streissler-Führer – 2014**
  - **DIE VERBREITUNG DER BETR. ALTERSVORSORGE IN ÖSTERREICH**  
**Hochrechnung 2007**  
Hrsg: Österr. Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) – T. Url - September 2009
  - **BESSERE VORSORGE MIT BETRIEBSPENSIONEN**  
**(Pensionskassen in Österreich)**  
Hrsg.: Fachverband der Pensionskassen - Fritz Janda – 2006 - 2009
  - **BETRIEBSPENSION**  
**Die Betriebspension aus arbeitsrechtlicher Sicht – Ein Überblick**  
Hrsg.: AK-Wien – Art.Nr. 439/5 – Prem/Köstelbauer – Stand Jänner 2010
-

- **BETRIEBLICHE UND PRIVATE ALTERSVORSORGE IN ÖSTERREICH –  
Durchführungswege und Kosten für die öffentliche Hand – Band 6**  
Hrsg.: BMASK - Redaktion Dr. Thomas Url / WIFO - März 2011
- **PENSIONSKASSEN – Materialensammlung zur Betriebspension**  
Hrsg.: FV der Pensionskassen – Bearbeiter Dr. Michael Reiner – August 2012
- **Kapitalgedeckte Altersvorsorge im Vergleich zur gesetzlichen Altersvorsorge**  
Hrsg.: PVÖ – Dr. Harald Glatz – November 2013

*Betriebspension - 06 - 2019 - Teil E - Seite 48*

## **PEKABE – AKTIVITÄTEN 2005 – 2020**

Auf Grund der angeführten laufenden Benachteiligungen der PK-Berechtigten wurde im Jahr 2005 der **Schutzverband der PK-Berechtigten („pekabe“)** - [www.pekabe.at](http://www.pekabe.at) gegründet. Der Verein hat rund 15 Mitglieder (ARGE, Vereine, Plattformen) und sein Ziel ist die Wahrung, nachhaltige Unterstützung und Förderung der Interessen der PK-Berechtigten gegenüber dem Gesetzgeber, den Pensionskassen und den (ehemaligen) Arbeitgeber. Neben zahlreichen Aktivitäten (Pressekonferenzen, Protestkundgebungen etc) hat der pekabe auch einige rechtliche Schritte eingeleitet, u.a. >

### **VfGH-ANTRAG - Juni 2009:**

Am 2.6.2009 haben 2578 PK-Leistungs-Berechtigte auf Initiative des pekabe über RA Dr. Noll beim VfGH beantragt, den § 1 Abs. 2, Satz 4 des PKG (= Auszahlung der Deckungsrückstellung nicht möglich) wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

**Dieser Antrag wurde am 16.6.2009 zurückgewiesen:** ein Individualantrag an den VfGH sei nur nach Ausschöpfung des Zivilgerichtsverfahrens zulässig; d.h. eine Klage im Zivilrechtsweg ist möglich.

### **VfGH-ANTRAG - September 2009:**

Vertreter des pekabe haben im September 2009 das Präsidium des Parlaments und die jeweiligen Klubobmänner kontaktiert und erreicht, dass mehr als 1/3 der Nationalrats-Abgeordneten (alle Oppositions- und 10 SP-Abgeordnete) dafür eintreten, diese o.a. strittigen Passagen des PKG direkt beim VfGH anzufechten. Dieser Antrag wurde am 16.12.2009 vom VfGH zurückgewiesen.

### **PETITION – Jänner 2010:**

Am 29.1.2010 haben vier NR-Abgeordnete (Maier/SPÖ, Aubauer/ÖVP, Neubauer/FPÖ und Haubner/BZÖ an die NR-Präs. Prammer eine Petition zur Änderung des PK-Gesetzes übergeben, mit der die bekannten pekabe-Forderungen unterstützt werden.

**Diese Petition wurde dem Ausschuss für Petitionen zugewiesen. Bisher ohne Ergebnis.**

### **AMTSHAFUNGSKLAGE - 2011 ?**

Außerdem wird überlegt, gegen das BMF eine Amtshaftungsklage einzubringen, da dieses im Zeitraum 1999 – 2003 für Neuverträge zu hohe RZ bis 5,5% bewilligt hat und es verabsäumt hat, rechtzeitig den RZ auf den dann bewilligten Höchstzinssatz von 3,5% abzusenken.

### **BÜRGERINITIATIVE 2011**

Pekabe organisiert eine Bürgerinitiative zur Änderung des PKG und fordert entweder das Vorweg-Steuermodell bzw. die Barauszahlung des PK-Kapitals, beides zum Halbsteuersatz und bezieht sich auf § 67 Abs. (8) lit e) ESTG. Die erforderlichen 500 Unterschriften sollten bis Mitte Dezember 2011 erreichbar sein, danach soll die Bürgerinitiative im Nationalrat überreicht werden.

### **VOLKSBEGEHREN - Vorbereitung 2011 – Umsetzung 2012 / 2013**

pekabe unterstützt auch eine Website-Initiative [www.stopdempensionskassenflop.at](http://www.stopdempensionskassenflop.at)

Allerdings zeigt sich Ende 2013, dass die Initiatoren nicht die notwendigen 8000 Unterschriften für die Einleitung des Volksbegehrens erreichen werden.

### **GUTACHTEN**

Pekabe hat im September 2014 bei Univ.Prof. DDr. Kofler / Uni Linz ein Gutachten in Auftrag gegeben, um steuerliche Fragen (z.B. Doppelbesteuerung) abzuklären, welches aber nicht zustande kam, da im Rahmen der Vorarbeiten durch die Fa. AKKT die Chancen als gering eingestuft wurden.

### **KONZEPT ZUR VERBESSERUNG DES PKA-SYSTEMS**

Im Herbst 2015 hat pekabe ein Konzept erarbeitet, welches mit dem Seniorenrat-Programm im wesentlichen übereinstimmt. (siehe Teil F – Anhang 2)  
Dieses Konzept wurde im Juli 2017 aktualisiert (siehe: [www.pekabe.at](http://www.pekabe.at))

**PARLAMENARISCHE BÜRGERINITIATIVE 2019 - Details siehe Seite 34 F**

**GEMEINSAMES FORDERUNGSPAKET MIT SENIOREN RAT - 2020 - Details siehe Seite 34 G**

**[www.pekabe.at](http://www.pekabe.at)**

**BETRIEBSPENSION - 12 - 2020 - TEIL E - SEITE 49**

**Alle Angaben in dieser Unterlage sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr.**

**Eine Haftung ist ausgeschlossen.**

**Ende der Unterlage**

**Betriebspension - 06 - 2019 - Teil E - Seite 50**

---